

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Interaktion im Gerichtssaal unter besonderer  
Berücksichtigung der Sitzpositionen –  
Beobachtungen von Strafverhandlungen in Österreich  
und Polen“

Verfasserin

Sandra Zach, Bakk.phil.

angestrebter akademischer Grad

**Master of Arts (MA)**

Wien, im März 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 065 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Dolmetschen

Betreuerin: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

## **Vorwort**

Das Thema der vorliegenden Arbeit bezieht sich auf die Interaktion sowie der Sitzposition der Dolmetscherin bei Strafverhandlungen. Als ich während meines BA-Studiums am Institut für Translationswissenschaft das Studium der Rechtswissenschaften in Polen aufnahm, wusste ich damals bereits, dass ich die zwei von mir betriebenen Studienrichtungen gerne in Einklang bringen würde. Ich war mir damals sicher, dass ich sowohl Juristin als auch Dolmetscherin und Übersetzerin werden wollte. Bei der Wahl meines Themas lag es auf der Hand, dass es sich dabei sowohl um ein dolmetsch- als auch rechtswissenschaftliches Thema handeln musste. Im Rahmen eines Auslandssemesters an der Universität Warschau ist es mir gelungen Strafverhandlungen in Österreich und Polen zu beobachten. Die Ergebnisse meiner Studie werden in der vorliegenden Arbeit präsentiert.

An dieser Stelle möchte ich mich bei all jenen bedanken, die mich bei der Entstehung dieser Masterarbeit unterstützt und begleitet haben. Mein besonderer Dank gilt Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber. Vielen Dank für die wertvollen Anregungen, Anmerkungen und nicht zuallerletzt für ihre Zeit. Ich möchte mich ebenfalls bei Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pöchlacker bedanken, denn ohne seine Literaturempfehlung wäre diese Arbeit nicht das, was sie ist.

Ich bedanke mich von ganzem Herzen bei meinen Eltern, denen ich alles verdanke. Auch Michał gilt mein Dank für seine Geduld, seine aufheiternden Worte und seine Unterstützung. Schließlich möchte ich mich für die Korrekturarbeit bei Agnieszka Bidas und Monika Baranowski bedanken. Für organisatorische Belange möchte ich einen Dank an Maria Eustachiewicz aussprechen.

## Inhalt

0.	Einleitung .....	6
1.	Der Gerichtssaal – ein Ort der vermittelten Kommunikation .....	8
1.1	Der Gerichtssaal in der Wahrnehmung der InteraktantInnen .....	8
1.2	Institutionalisierte Kommunikationskultur .....	11
1.2.1	Normatives Konzept.....	11
1.2.2	Dynamisches Konzept.....	14
1.3	Dynamik im Gerichtssaal .....	16
1.4	Wechselwirkung der Prozessbeteiligten im Gerichtssaal aus der Dolmetschperspektive .....	17
2.	Die Interaktion im Gerichtssaal.....	23
2.1	Die Begriffserklärung der Interaktion .....	23
2.2	Interaktionskonstellationen.....	26
2.3	Interaktion zwischen drei Beteiligten .....	27
2.4	Face- to- Face- Kommunikation.....	30
2.5	Dialogisches Konzept für die Kommunikation .....	32
2.6	Loyalitäten nach Prunč .....	34
2.7	Die Gerichtsdolmetscherin in between.....	37
3.	Die Sitzposition .....	40
3.1.	Die Sitzposition im Gerichtssaal .....	40
3.1.1	Kommunikationspsychologische Aspekte der Sitzposition im Gerichtssaal .....	41
3.1.2	Dolmetschwissenschaftliche Aspekte der Sitzposition im Gerichtssaal .....	42
3.2	Zur Geschichte der Sitzposition – Nürnberger Prozesse .....	45
3.3	Sichtbarkeit vs. Unsichtbarkeit der Dolmetscherin aufgrund der Sitzpositionen.....	50
3.3.1	Die Dolmetscherin im Konferenzsaal .....	50
3.3.2	Die Dolmetscherin im Gerichtssaal.....	52
3.4	Relation und Sitzposition.....	54
3.5	Sitzposition und Wahrung der Neutralität .....	56
3.6	Sitzposition und Kontrolle der Kommunikationssituation .....	59
3.7	Ein Vergleich der Sitzposition der Dolmetscherin in Österreich und Polen .....	61
3.7.1	Die Sitzposition im österreichischen Gerichtssaal .....	61
3.7.2	Die Sitzposition im polnischen Gerichtssaal.....	64
3.8	Die aktive Gestaltung der Sitzposition .....	68

4.	Empirische Befunde – „Beobachtungen von Strafverhandlungen“ .....	70
4.1	Zielsetzung.....	70
4.2	Methode.....	70
4.3	Beobachtungen von Strafverhandlungen in Österreich .....	71
4.3.1	Strafverhandlung Nr.1 – Landesgericht für Strafsachen Wien .....	72
4.3.1.1	Beobachtung .....	72
4.3.2	Strafverhandlung Nr.2 – Landesgericht für Strafsachen Wien .....	74
4.3.2.1	Beobachtung .....	74
4.3.2.2	Gespräch mit dem Dolmetscher.....	77
4.3.3	Strafverhandlung Nr.3 – Landesgericht für Strafsachen Wien .....	78
4.3.3.1	Beobachtung .....	78
4.3.3.2	Gespräch mit dem Dolmetscher.....	82
4.3.4	Strafverhandlung Nr.4 – Bezirksgericht Favoriten .....	83
4.3.4.1	Beobachtung .....	83
4.3.4.2	Gespräch mit der Dolmetscherin .....	86
4.4	Beobachtungen von Strafverhandlungen in Polen.....	88
4.4.1	Strafverhandlung Nr.1 – Kreisgericht Warschau-Śródmieście .....	88
4.4.1.1	Beobachtung .....	88
4.4.1.2	Gespräch mit dem Dolmetscher.....	92
4.4.2	Strafverhandlung Nr.2 – Kreisgericht Warschau-Śródmieście .....	94
4.4.2.1	Beobachtung .....	94
4.4.2.2	Gespräch mit der Dolmetscherin .....	99
4.4.3	Strafverhandlung Nr.3 – Kreisgericht für die Hauptstadt Warschau .....	100
4.4.3.1	Beobachtung .....	100
4.4.4	Strafverhandlung Nr. 4 – Kreisgericht Warschau-Śródmieście .....	103
4.4.4.1	Beobachtung .....	103
4.4.4.2	Gespräch mit der Dolmetscherin .....	107
4.4.5	Strafverhandlung Nr.5 – Kreisgericht für die Hauptstadt Warschau .....	108
4.4.5.1	Beobachtung .....	108
4.4.5.2	Gespräch mit der Dolmetscherin .....	111
4.4.6	Strafverhandlung Nr.6 – Bezirksgericht Warschau.....	112
4.4.6.1	Beobachtung .....	112
4.4.6.2	Gespräch mit der Dolmetscherin für die deutsche Sprache .....	113
4.4.6.3	Gespräch mit der Dolmetscherin für die litauische Sprache.....	114

4.5	Quantitative Daten.....	115
4.6	Vergleichsanalyse und Diskussion der Ergebnisse .....	122
5.	Schlusswort .....	126
	Abbildungsverzeichnis .....	129
	Bibliographie.....	130
	Anhang .....	135
	Abstract (dt.).....	135
	Abstract (eng.).....	136
	Curriculum Vitae.....	137

## **0. Einleitung**

Die zunehmende Internationalisierung der Gerichtsverhandlungen spiegelt sich in dem wissenschaftlichen Interesse an gedolmetschten Strafverhandlungen wider. Auch diese Arbeit soll ein weiterer Beitrag zu der spannenden und anspruchsvollen Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens sein. Die vorliegende Arbeit widmet sich der Problematik der vor Gericht stattfindenden Kommunikation bei gedolmetschten Strafverhandlungen. Wobei der Terminus Kommunikation in dieser Arbeit durch den Begriff Interaktion weitgehend ersetzt wird. Der Grund für die Verwendung dieses Begriffs ist darin zu suchen, dass er die Dynamik, die Wechselwirkung zwischen den InteraktantInnen sowie die paralinguistischen Phänomene, die jenseits der sprachlichen Mitteilungen im Gerichtssaal mit einfließen, besser veranschaulicht. Unter den paralinguistischen Phänomenen rückt die Sitzposition der InteraktantInnen in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung.

Da das Dolmetschen von Strafverhandlungen nicht nur aus der Perspektive der Translationswissenschaft, sondern auch im Rahmen anderer Disziplinen beschrieben werden kann, wird auch in dieser Arbeit der Anspruch eines interdisziplinären Ansatzes erhoben. In dieser Arbeit kommt sowohl der kommunikationspsychologische als auch der soziolinguistische Ansatz zum Vorschein. Demnach wird der Dolmetschprozess vor Gericht als ein Wechselspiel von situativen, kontextuellen und soziologischen Faktoren angesehen. Die InteraktantInnen werden dabei nicht isoliert betrachtet, aber in einem breiteren soziologischen Rahmen gestellt.

Die triadische Struktur der Dolmetschsituation (Dreier-Konstellation der InteraktantInnen) im Gerichtssaal wird aus den Gründen einer metasprachlichen Symbolik ebenfalls für die Struktur des theoretischen Teils dieser Arbeit berücksichtigt. Im Kapitel 1 werden die Merkmale der Institution Gericht, die den Dolmetschprozess im Gerichtssaal determinieren, erläutert. Unter anderem wird dabei auf die Wahrnehmung der InteraktantInnen, das normative als auch das dynamische Konzept für den Handlungsrahmen und die Rolle der Dolmetscherin eingegangen und anschließend die Wechselwirkung der Prozessbeteiligten aus der Dolmetschperspektive anhand eines Modells präsentiert.

Die Interaktion, die vor Gericht zustande kommt, wird näher im Kapitel 2 dargestellt. Es wird zuerst die Definition des Begriffs der Interaktion angeführt. Anschließend werden die Interaktionskonstellationen, die im Gerichtssaal vorzufinden sind, einer systematischen Analyse unterzogen. Des Weiteren werden Themen wie: die triadische Interaktionskonstellation, die Face-to-Face-Kommunikationssituation, der Dialog im

Gerichtssaal, die Dolmetschloyalität nach Prunč sowie die „Situation“ der Dolmetscherin in Anbetracht der oben genannten Interaktionsmerkmale analysiert.

Anschließend wird im Kapitel 3 der Fokus auf die Sitzposition der Dolmetscherin gelegt. Es wird ausführlich sowohl auf die kommunikationspsychologischen als auch die dolmetschwissenschaftlichen Aspekte der Sitzposition eingegangen. Aus der historischen Perspektive wird die Sitzposition der Dolmetscherinnen bei den Nürnberger Prozessen betrachtet. Darauf folgt die Analyse der Sichtbarkeit bzw. der Unsichtbarkeit der Dolmetscherin aufgrund ihrer Sitzposition im Gerichtssaal und im Konferenzsaal. Zusätzlich sollen die Beziehungen, die sich in den Sitzpositionen der InteraktantInnen widerspiegeln, näher erläutert werden. Auch das Prinzip der Neutralitätswahrung in Bezug auf die Positionierung der Dolmetscherin soll in diesem Kapitel nicht zu kurz kommen. Daraufhin sollen potenzielle dolmetscherische Kontrollmechanismen für die Kommunikationssituation vor Gericht aufgezeigt werden. Es folgt ein kontrastiver Vergleich des Sitzverhaltens in Österreich und Polen. Schließlich werden die Vorteile einer aktiven Sitzgestaltung im Gerichtssaal für die Dolmetscherinnen näher geschildert.

Die oben vorgestellten theoretischen Erkenntnisse aus der Literatur sollen im Kapitel 4 auf ihre Gültigkeit für die Berufspraxis der Gerichtsdolmetscherin überprüft werden. Anhand von Beobachtungen von Strafverhandlungen in Österreich und Polen wird die Interaktion als auch die Sitzposition der InteraktantInnen in ihrem natürlichen Umfeld einer Analyse unterzogen. Ein wichtiger Bestandteil dieser Studie sind Interviews, die mit den jeweiligen Dolmetscherinnen in Anschluss an jede Verhandlungen geführt werden. Die Ergebnisse der Interviews werden qualitativ als auch quantitativ ausgewertet. Abschließend werden empirische Befunde aus den Gerichtssälen in Wien und Warschau verglichen, analysiert und einer Diskussion unterzogen. Es werden Parallelen als auch Differenzen in der Interaktion sowie der Sitzposition in beiden Ländern aufgezeigt.

Die Zielsetzung dieser Arbeit besteht darin, den Handlungsspielraum der Dolmetscherin gegenüber anderen Prozessbeteiligten in Bezug auf die Interaktions- als auch die Sitzplatzgestaltung zu untersuchen.

## 1. Der Gerichtssaal – ein Ort der vermittelten Kommunikation

Die zunehmenden Migrationströme, die Erweiterung der Europäischen Union und die damit verbundene Niederlassungsfreiheit machten das Gerichtsdolmetschen zu einer sich sehr dynamisch entwickelnden Teildisziplin innerhalb der Dolmetschwissenschaft. Der Gerichtssaal wird damit vermehrt zu einer multikulturellen, multi-ethnischen und soziopolitischen Einheit, die ein Mitwirken der Dolmetscherin<sup>1</sup> voraussetzt (vgl. Pöchlhacker 2004: 14).

Der Forschungsgegenstand dieser Arbeit bezieht sich auf die *im Gerichtssaal* stattfindende Interaktion zwischen den Prozessbeteiligten sowie die Sitzposition, die als ein besonderes paralinguistisches Kommunikationsmedium zu verstehen ist. Bevor näher auf die Frage der Wechselwirkung unter den InteraktantInnen vor Gericht und die Sitzposition eingegangen wird, soll der Ort, an dem das bi- bzw. multikulturelle Zusammentreffen der InteraktantInnen zustande kommt, näher erläutert werden.

### 1.1 Der Gerichtssaal in der Wahrnehmung der InteraktantInnen

Bei dem Betreten eines Gerichtssaals kann beobachtet werden, dass dieses Setting nach seinen eigenen Regeln spielt. Für diese Regeln gibt es einen festen gesetzlichen Rahmen. Diese Tatsache spiegelt sich in dem Verhalten der Prozessbeteiligten, der Sitzordnung, dem festgelegten Verhandlungsablauf und in der Kommunikation der InteraktantInnen und weiteren Komponenten wider. Die Wahrnehmung dieser Komponenten findet nicht auf Anhieb (automatisiert) statt, denn sie:

ist kein isolierter psychischer Bereich, sondern stellt die enge Wechselbeziehung mit anderen Bereichen der menschlichen Psyche dar, wie etwa dem Denken, dem (Vor)Wissen, der Aufmerksamkeit, Erinnerung, Emotionen u.a., womit das Wahrnehmen zum aktiven Mitgestalten unter Einbeziehung der gesamten Persönlichkeitsstruktur wird (Kadrić <sup>2</sup>2006: 36).

Der Mensch ist in der Wahrnehmung der Situation selbst daran beteiligt, insofern als er in diese Situation sich selbst mit einbringt. Denn die Persönlichkeitsstrukturen der

---

<sup>1</sup> In der vorliegenden Arbeit wird aus sprachökonomischen Gründen ausschließlich die weibliche Form des Dolmetscherberufes angeführt. Natürlich ist die männliche Form in dieser Schreibweise mit einbegriffen. Diese Entscheidung ist mit der Tatsache zu begründen, dass die meisten Studierenden am Institut für Translationswissenschaft der Universität Wien sowie die meisten Dolmetscherinnen Frauen sind.

InteraktantInnen, die an einer Kommunikationssituation beteiligt sind, steht nicht isoliert und daher auch nicht in einem sozialen Vakuum da (vgl. Wadensjö 1998: 8).

Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass die Wahrnehmung der InteraktantInnen vor Gericht nie ident sein kann. So wird sich die Wahrnehmung einer gewissen Situation von Mensch zu Mensch unterscheiden, denn ExpertInnen und Laien nehmen die Situationen unterschiedlich wahr. Es handelt sich hierbei um den Grad der Vertrautheit mit einer Situation. Bei einer Konfrontation der Außenstehenden mit einer zuvor unbekanntem Kommunikationssituation geht es keinesfalls darum, dasselbe Vorwissen der InsiderInnen innerhalb kürzester Zeit zu erwerben, aber eher darum, ein Bewusstsein für ein neues kommunikatives Ereignis zu entwickeln, um an einer bestimmten Interaktion partizipieren zu können.

In einem Gerichtssaal sollte im Rahmen der Wahrnehmung der Situation auch ein Bewusstsein für Hierarchiestrukturen, die in der „Institution“ Gericht vorhanden sind, entwickelt werden. Die Hierarchiestrukturen geben darüber Aufschluss, wer eine übergeordnete, untergeordnete oder eine neutrale Rolle einnimmt, und wo sich der Platz der InteraktantInnen in diesem Gefüge befindet.

Nach einer Anpassung an die zuvor wahrgenommenen Strukturen erfolgt eine Assimilation der InteraktantInnen an die neue Kommunikationssituation. Die InteraktantInnen fühlen sich nach und nach mit der Kommunikationssituation vertraut, um sich schließlich aktiv an der Interaktion beteiligen zu können. Es steht außer Frage, dass die Entwicklung eines Bewusstseins für eine Kommunikationssituation zu einer Erleichterung der Mitbeteiligung und Mitgestaltung einer Interaktion seitens der InteraktantInnen wesentlich beiträgt. Im Gegensatz zu dem Gefühl der Unbeteiligung, das sich durch die Tatsache äußert, dass eine monotone Intonation angenommen wird und der Blickkontakt zu anderen InteraktantInnen vermieden wird, steht das Mitwirken an einer Kommunikationssituation (vgl. Wadensjö 1998: 258). Das passive Verhaltensmuster der Unbeteiligung kann auch mit der Bestrebung der InteraktantInnen zusammenhängen, den anderen KommunikationspartnerInnen klar zu machen, dass man an einer Kommunikationssituation unparteiisch (neutral) mitwirkt (wie z.B. die Dolmetscherin).

Die Wahrnehmung findet mittels akustischer und/oder visueller Signale statt, dazu kann auch der jeweilige Text als ein Wahrnehmungsfaktor gezählt werden (vgl. Pöchlacker 1998: 328). Die Frage, *wie* die Wahrnehmung zustande kommt, ist also von zentraler Bedeutung für die Erklärung dieses Begriffs. Pöchlacker fügt hinzu, dass man zwischen dem textuellen und dem (Situations-)Kontext unterscheiden sollte und dass darunter eine „Reihe

von nonverbalen-visuellen Bedeutungskomponenten“, wie etwa die Mimik, die Gestik, und die Körperhaltung der KommunikationspartnerInnen angesiedelt ist (vgl. Pöchhacker 1998: 328). Auditive und visuelle Komponenten werden mit unterschiedlicher Häufigkeit je nach Dolmetschsetting zum Vorschein kommen. Sie werden sichtbarer in einer dialogischen Kommunikationssituation, können aber unbemerkt in einer „one-to-many“-Dolmetschsituation auftreten (vgl. Pöchhacker 2004: 90).

Um die Wahrnehmung im Gerichtssaal, die einen abstrakten Charakter besitzt und daher nur schwer erfassbar ist, besser beschreiben zu können, sollte man auf eigens zu diesem Zweck entwickelte Parameter zurückgreifen. Mithilfe folgender Parameter kann nach Alexieva die Wahrnehmung von einer gedolmetschten Kommunikationssituation visualisiert werden:

- “distance“ vs. “proximity“ (between speaker, addressee and interpreter);
- “non-involvement“ vs. “involvement“ (of the speaker as text entity);
- “equality/solidarity“ vs. “non-equality/power“ (related to status, role and gender of speaker and addressee, as well as the interpreter in some cases);
- “formal setting“ vs. “informal setting“ (related to number of participants, degree of privacy, and distance from home country);
- “literacy“ vs. “orality“;
- “cooperativeness/directness“ vs. “non-cooperativeness/indirectness“ (relevant to negotiation strategies);
- “shared goals“ vs. “conflicting goals“ (Alexieva 1997/ 2002: 230).

Anhand der vorliegenden Parameter fällt die Kategorisierung der Dolmetschsituation vor Gericht nicht mehr so komplex aus und ermöglicht die Entwicklung eines besseren Verständnisses für diese Kommunikationssituation und eine bewusste Wahrnehmung der im Gerichtssaal stattfindenden Interaktion.

Wie zuvor bemerkt setzt sich die Wahrnehmung aus verschiedenen Komponenten zusammen, wie z.B. aus auditiven und visuellen Signalen, sie kann aber auch durch situative Parameter umschrieben bzw. beschrieben werden. Die Kommunikation und darunter auch das Dolmetschen werden von einer Vielzahl an physischen und psychologischen Faktoren beeinflusst, die wiederum einen Einfluss auf die Wahrnehmung und die Denkmuster nehmen:

[a]s a subset of communicative activity, interpreting is inevitably subject to constraints on success due to a variety of physical and psychological factors. It is further influenced by differences in cultural and other conditioning factors which shape our thought pattern and perceptions (Morris 1995: 27).

Abgesehen davon findet die Kommunikation jenseits der verbalen Sprachmittel statt. Eine wachsame und sensibilisierte Dolmetscherin sollte ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass die Mitteilungen der InteraktantInnen nicht nur verbal geäußert werden, sondern auch durch nonverbale Mittel unterstützt werden, zeitweise durch diese zur Gänze ersetzt werden (vgl. Payatos 1987/2002: 235). Bei einer genaueren Beobachtung einer Interaktion können

folgende linguistische Ebenen hervorgehoben werden: Sprache, Parasprache und Gesichtsausdruck (Kinesik) (vgl. Payatos 1987/2002: 235). Diese triadische Struktur ist vor allem in „interpreter-mediated encounters“ zu beobachten (vgl. Wadensjö 1992, 1998).

Abschließend sei hinzugefügt, dass eine bessere Wahrnehmung der Institution durch die InteraktantInnen dazu beiträgt, effektiver die Wechselwirkung zwischen den KommunikationspartnerInnen zu gestalten. Im Grunde geht es darum, den InteraktantInnen die Möglichkeit zu bieten, sich an einer Interaktion zu beteiligen, und dieses Ziel kann durch eine bewusste Wahrnehmung sichergestellt werden.

## **1.2 Institutionalisierte Kommunikationskultur**

Alle Kommunikationssituationen sollten nie isoliert, aber in einen breiteren soziolinguistischen Rahmen gestellt werden. Daher wird im nahe liegenden Abschnitt die „Institution“ Gericht und deren Einfluss auf die Rolle und den Handlungsrahmen der Gerichtsdolmetscherin näher erläutert.

Die Wahrnehmung der Rolle der Dolmetscherin und der daraus resultierende Handlungsrahmen nehmen wiederum einen direkten Einfluss auf die Interaktion der InteraktantInnen vor Gericht (s. Kapitel 2). Obwohl der Handlungsrahmen der Dolmetscherin im Gerichtssaal eher restriktiv angelegt ist, können gewisse Differenzen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rolle verzeichnet werden. Diese differenzierte Sichtweise ist zum Teil den Rechtskreisen, teilweise aber den unterschiedlichen Rechtslagen in den einzelnen Ländern zuzuschreiben. Es werden nahe liegend zwei Sichtweisen für die Rolle der Gerichtsdolmetscherin, die in der Dolmetschwissenschaft besonders zum Vorschein kommen, nämlich die normative und die dynamische Sichtweise, vorgestellt und auf ihre Gültigkeit überprüft.

### **1.2.1 Normatives Konzept**

Wenn man komplizierte Begriffe nicht durch eine Definition erklären kann, wird in solchen Fällen meistens auf Metaphern zurückgegriffen. So ist es auch mit der Rolle der Gerichtsdolmetscherin, für die eine einfache Definitionsfindung sich nicht als unkompliziert erweist.

Die Rolle der Gerichtsdolmetscherin wird demnach mit Begriffen wie: *Kopiermaschine, Telefon, Mundschutz, Echomaschine, Kanal, Instrument, Rohr* (vgl. Wadensjö 1992, 1998; Fenton 1995; Hale 2004) umschrieben oder die Dolmetscherin wird gar als eine *non-person* bezeichnet (Morris 1995: 35). Die oben genannten Begriffe stehen im einem Zwiespalt zu den empirischen Befunden der Studie *Kommunikation mit Nichtdeutschsprachigen bei Gericht*, denn im Rahmen dieser Studie wurde festgestellt, dass die AuftraggeberInnen von den Dolmetscherinnen selbstständiges Handeln erwarten (vgl. Kadrić 2006: 47).

Die instrumentelle Darstellung der Dolmetscherin, so wie sie in der Literatur beschrieben wird, ist auf die Eigenheiten des angloamerikanischen Rechtskreises zurückzuführen. Im Common Law-System wird die Gerichtsverhandlung als ein kontradiktorisches Verfahren angesehen, an dem das Gericht (RichterInnen und die Geschworenen) neutral ist und vor dem die zwei antagonistischen Parteien (im Strafverfahren die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung) mithilfe von Beweisen das Gericht zu überzeugen versuchen (vgl. Merryman & Clark 1978: 694-697, zit. nach Mikkelson 1998: 26). Die Verhandlungen im angloamerikanischen Rechtskreis zeichnen sich dadurch aus, dass es sich hierbei um sehr dynamische, konzentrierte, einmalige Ereignisse handelt, die einen hohen Grad an Spontaneität besitzen (vgl. Kadrić 2006: 7). Auch in den Vereinigten Staaten erweist sich die Rolle der Gerichtsdolmetscherin als umstritten, denn „interpreters are in a special position because they can be considered both experts and officers of the court at the same time“ (González et al. 1991: 160). Bei der Beschreibung der Rolle der Dolmetscherin wird ein großer Stellenwert der Wörtlichkeit zugeschrieben und so meinen González et al., dass die GerichtsdolmetscherInnen:

are obliged to mirror the “voice” of the defendant or witness by transferring the message from the source language (SL) into the target language (TL) exactly as it was originally spoken—or as exactly as the target language allows. (...) The interpreter is required to render in a **verbatim manner** the form and content of the linguistic and paralinguistic elements of a discourse, including all of the pauses, hedges, self-corrections, hesitations, and emotion as they are conveyed through tone of voice, word choice, and intonation (...) (González et al. 1991: 16).

Die Forderung nach einer Wort-für-Wort-Dolmetschung bleibt nicht ohne einen Einfluss auf die Wahrnehmung der Rolle der Gerichtsdolmetscherin. So eine Forderung korrespondiert mit dem Verständnis der Rolle der Gerichtsdolmetscherin als einer Person, die als „mere conduit of words“ bezeichnet werden kann (Morris 1995: 25).

Das oben vorgestellte Verständnis der Rolle bezieht sich eher auf monolinguale Interaktionen, denn die meisten Kommunikationskonventionen werden in Anlehnung an

monolinguale Kommunikationssituationen festgelegt und erweisen sich für bi- bzw. multikulturelle Zusammentreffen als unbrauchbar (vgl. Wadensjö 1998: 3). Es werden also monolinguale Konventionen auf den Boden von gedolmetschten Verhandlungen übertragen. Demnach wünschen sich die JuristInnen eine unsichtbare Dolmetscherin, die das alltägliche Gerichtsgeschehen nicht stört, und dass die Gerichtsverhandlung durch die Dolmetschung nicht unnötig verlängert wird. Die Forderung der Wörtlichkeit basiert auf einer fiktiven Annahme, dass eine ausgangssprachige Äußerung in die Zielsprache 1:1 übertragen werden kann:

[a verbatim rendering] enables the court to function effectively as a monolingual setting, since the absolute verbatim requirement has been laid down and will, it is presumed, be met. This may be defined as the legal fiction that enables the court to hold that what is stated originally in a foreign tongue can, after ostensibly being switched into the language of the proceedings, continue to function, with few exceptions, as an original text (Morris 1995: 30).

Die Wahrnehmung der zuvor beschriebenen unsichtbaren Rolle der Dolmetscherin ist aber nicht ausschließlich auf die Anwendung von monolingualen Kommunikationskonventionen auf bi- bzw. multikulturelle Interaktionen zu beschränken. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass die Rolle der Dolmetscherin sich keiner genauen Definition im Gesetz erfreut. Sowohl das österreichische als auch das polnische Gesetz regelt die Tätigkeit der Dolmetscherinnen neben den Sachverständigen (in Österreich innerhalb eines Gesetzes – des SDG, und in der polnischen Strafprozessordnung wird auf eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Sachverständigen für die Dolmetscherinnen hingewiesen – s. Art. 204 §3 kpk – der polnischen Strafprozessordnung). Die oben genannte Tatsache könnte ein Grund dafür sein, weshalb die JuristInnen die Dolmetscherin als Sachverständige ansehen.

Allerdings erkennt man auch in den Vereinigten Staaten die Notwendigkeit der Lockerung des oben vorgestellten normativen Ansatzes:

the legal profession should finally realize that interpreters do not function as automatic translation machines from one language to another, and that the ideal of verbatim interpretation does not hold up when confronted with real-life interpreted interactions between human beings (Mikkelsen 1998: 43).

Es kommt sehr oft vor, dass die Anforderungen, die der Gerichtsdolmetscherin getragen werden, dem Alltag nicht gerecht werden. Daher erweist sich der normative Ansatz nicht immer als empfehlenswert, insbesondere wenn man beachtet, dass die Kommunikationssituation rein von ihrer Definition eine Dynamik voraussetzt. Man möge sich eine unsichtbare Dolmetscherin in einer dynamischen Kommunikationssituation, wie etwa vor Gericht, vorstellen...

### 1.2.2 Dynamisches Konzept

Ein Paradigmenwechsel in Bezug auf die Rolle der Dolmetscherin im Gerichtssaal setzt, abgesehen von einer Umstimmung der JuristInnen, einige Fertigkeiten seitens der Dolmetscherin voraus. Um eine aktivere Rolle im Gerichtssaal spielen zu können, sollte die Dolmetscherin im Stande sein:

to adopt an interactional stance which takes account of both speaker intention and listener understanding, they have to be able to use their own strategies for identifying misunderstandings, elucidating context, investigating intention, and clarifying meaning explicitly (Morris 1995: 32).

Die Dolmetscherin sollte demnach ein Verständnis für die Interaktion, die vor Gericht stattfindet, entwickeln. Damit sie eine aktive Rolle im Gerichtssaal einnehmen kann, sollte sie die Rolle der anderen InteraktantInnen verstehen und sowohl auf die Intention der SprecherInnen als auch auf das Verständnis der ZieltextrezipientInnen achten.

Es kann den Dolmetscherinnen nur dann ein breiterer Handlungsspielraum zugesprochen werden, wenn sie als InteraktantInnen innerhalb einer Interaktion angesehen werden. Die Interaktion setzt nämlich die Anteilnahme aller InteraktantInnen an einer Kommunikationssituation voraus. Im Gerichtssaal findet ein Interagieren statt, das bedeutet, dass sich die KommunikationspartnerInnen gleichermaßen an der Interaktion beteiligen (daran mitwirken) und sie als soziale Akteure beeinflussen, indem sie sich selbst in die Kommunikationssituation mit einbringen (vgl. Angelelli 2004: 29).

Wenn das Zusammentreffen der Prozessbeteiligten im Rahmen einer Interaktion wahrgenommen und auch so verstanden wird, dann kann die Rolle der Dolmetscherin nur als eine aktive beschrieben werden. Zwar steht dieses Verständnis der Rolle dem zuvor vorgestellten normativen Konzept entgegen, ist aber eine unumgängliche Konsequenz der Wahrnehmung der Dolmetscherinnen als InteraktantInnen.

Natürlich legt das dynamische Konzept der Rolle eine große Verantwortung auf die Schulter der Dolmetscherin. Denn sie stellt kein Instrument für andere Prozessbeteiligten mehr dar, ist aber eine gleichgestellte Kommunikationspartnerin, die eine Chancengleichheit genießt und bei einem Misslingen der Kommunikation zur Verantwortung gezogen wird (vgl. Wadensjö 1998: 237). Das dynamische Konzept der Rolle kann keinesfalls bedingungslos vertreten werden, da dieses besonders restriktiv angelegte Setting so ein Verständnis nicht erlaubt:

[m]any times the interaction occurs within an institution, which constrains it, and often times, the institution is a reflection of the society in which it is embedded. In other words, the

interaction does not happen in a social vacuum; several forces affect it. These forces can be found at the level of the interaction itself, the institution in which it takes place, the society at large, or the interplay of all three levels at the same time (Angelelli 2004: 29).

Die Rolle der Dolmetscherin ist also in die institutionellen, gesellschaftlichen und interaktiven Rahmenbedingungen eingebettet.

Um die Rolle der Dolmetscherin besser verstehen zu können, sollte eine Abgrenzung zu der Rolle der anderen im Gerichtssaal vertretenen InteraktantInnen getroffen werden. So bemerkt Hietanen:

[v]on großer Bedeutung dagegen sind die Rollen der Staatsanwaltschaft, der Verteidigung, der beteiligten Parteien, der Prozeßbevollmächtigten, der Gerichtshelfer, der Zeugen und der Sachverständigen. Diese Rollen werden in den Prozessordnungen definiert, gegeneinander abgegrenzt und ihre Vollmachten geregelt (Hietanen 1993: 181).

Obwohl die Rolle der Dolmetscherin nicht klar gesetzlich geregelt ist, sollte sie den Rollen der anderen InteraktionspartnerInnen vor Gericht entgegenstellt werden. Eine unreflektierte Annahme des dynamischen Konzepts für die Rolle der Dolmetscherin trägt die Gefahr, diese Rolle zu verzerren. Wenn die Rolle der Gerichtsdolmetscherin den anderen Prozessbeteiligten entgegengestellt wird, kann auch ein besseres Verständnis für ihre eigene Rolle aufgebracht werden. Das Verständnis der Rolle von anderen InteraktantInnen stellt somit eine Richtschnur und Orientierungshilfe für die Wahrnehmung der eigenen Rolle seitens der Dolmetscherin dar.

Auf die Frage, ob die Dolmetscherin als eine Sachverständige bezeichnet werden sollte, antwortet Kadrić:

Unter bestimmten Voraussetzungen werden die gerichtlichen DolmetscherInnen und Dolmetscher auch als Sachverständige gesehen. Entscheidend ist dabei, inwieweit die DolmetscherInnen und Dolmetscher über die Wiedergabe des Gesagten hinaus auch erklärende Aufgaben wahrnehmen. In diesem Sinne kann die für das Verstehen notwendige Vermittlung kulturellen Hintergrundwissen als Sachverständigentätigkeit interpretiert werden (Kadrić 2006: 55).

Die Grenzen der Kulturmittlung wurden u. a. in den amerikanischen Gerichtssälen von Kelly (2000) und in den österreichischen von Kadrić (2006) erforscht.

Der Handlungsrahmen der Dolmetscherin sollte von einem soziolinguistischen Standpunkt betrachtet werden. Demnach ist die Gerichtsdolmetscherin einerseits ein *homo socialis* – eine Person, die von ihrem sozialen Hintergrund beeinflusst wird. Andererseits ist sie eine Interaktantin, die einer Vielzahl an Restriktionen unterliegt, die wiederum auf ihre Einbettung in die Gesellschaft zurückzuführen sind. Alle Fragen in Bezug auf die Rolle der Dolmetscherin im Gerichtssaal scheinen sich in der Luft aufzulösen, wenn eine entsprechende Strategie und ein Handlungs-in-Situation-Konzept angewendet wird (vgl. Kadrić 2006: 48). Die Rolle bleibt konstant, es muss lediglich das richtige Konzept in einer konkreten Situation gewählt werden. Zu beachten ist, dass die Dolmetscherin weder die Rolle der RichterInnen

noch KlägerInnen, VerteidigerInnen, Prozessbevollmächtigten, GerichtshelferInnen, Sachverständigen (außer bei erklärender und von den RichterInnen angeforderten Kulturmittlung), ZeugInnen oder Angeklagten übernimmt (vgl. Hietanen 1993: 182).

### **1.3 Dynamik im Gerichtssaal**

Die Kommunikationssituation vor Gericht wird von vielen außersprachlichen Faktoren beeinflusst, wie etwa Herkunft, Sprache, Kultur, Sachwissen, Zielsetzung u.a. Der Gerichtssaal ist ein Ort, an dem ExpertInnen Laien gegenüberstehen. Wenn die Interaktion im Gerichtssaal als ein Interagieren von mindestens zwei InteraktionspartnerInnen verstanden wird, so kann sich diese ganz unterschiedlich je nach konkreter Situation gestalten. Die Aktivität bzw. Passivität der InteraktantInnen kann auf viele kommunikationspsychologische Komponenten wie z. B. das Vorwissen, die Wahrnehmung etc. zurückgeführt werden (vgl. Morris 1995: 27).

Die Laien treten vor Gericht in eigener Sache in Erscheinung und verfolgen ihre eigene Zielsetzung, die meistens nicht mit der Zielsetzung der Institution übereinstimmt (vgl. Kadrić 2006: 38). Kadrić fügt hinzu, dass selbst wenn sich diese Zielsetzungen decken, diese oftmals von anderen Faktoren wie Parteilichkeit und Subjektivität beeinflusst werden (vgl. ibid. 38). Das Ziel der Verfahrensbeteiligten besteht darin, auf die Wahrheitsfindung der RichterInnen Einfluss zu nehmen, um letztendlich einen positiven Ausgang des Verfahrens zu eigenem Gunsten zu erzielen.

Dynamische Situationen, also jene, die von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, können nie auf standardisierte Weise gehandhabt werden. Die Dynamik im Gerichtssaal setzt die Fertigkeit der Dolmetscherin voraus, auf neue und unerwartete Kommunikationsereignisse ad hoc reagieren zu können. Die zu wählenden Strategien müssen sich nach den zu beförderten transkulturellen Botschaften richten (vgl. Kadrić 2006: 39). Diese Strategien gestalten sich „nach der jeweiligen Funktion des Textes in Situation, eingebettet in den kulturellen Kontext, ausgedrückt mit den sprachlichen Mitteln der Zielkultur“ (Kadrić 2006: 39).

Die Gerichtsdolmetscherin kann als Textproduzentin angesehen werden, die an einer „dynamic relationship with both sender and receiver“ beteiligt ist (Harvey 2002: 182). Harvey bezieht zwar die dynamische Wechselwirkung zwischen den SenderInnen und EmpfängerInnen auf die Übersetzerinnen, diese kann nach Meinung der Autorin

gleichermaßen auf die Dolmetscherinnen bezogen werden. Eine dynamische Beziehung zwischen den InteraktantInnen ergibt sich also schon rein aus einem Austausch von kommunikativen Mitteilungen. Die Kommunikationssituationen im Gerichtssaal müssen als ganzheitliche Systeme verstanden werden, deren spezifische Strukturen sich aus den wechselseitigen Beziehungen und Abhängigkeiten ihrer Teile ergeben (vgl. Hietanen 1993: 178). Diese Systeme setzen sich zu einem Prozess zusammen, der als eine gleichzeitige und interdependente Wechselwirkung von multiplen Komponenten zu verstehen ist (vgl. *ibid.* 178). Ein Merkmal dieser Systeme ist:

die innewohnende Dynamik. Ihre Formen sind keine starren Strukturen, sondern flexible und dennoch stabile Manifestationen der den Systemen zugrunde liegenden Prozesse. Die systematische Dynamik in dem vorhin definierten Sinn nenne ich *Ordnung*. (...) Die Kennzeichen der Prozeßordnung, die sich in der besonderen Form einer Struktur und der regelmäßigen Anordnung und Verteilung der Unterstrukturen manifestiert, sind nichts weiter als sichtbare Hinweise auf die Regelmäßigkeiten der in diesem Bereich wirksamen zugrunde liegenden Dynamik. Diese Kennzeichen oder sichtbaren Hinweise sind erkennbar und dienen allen Kommunikationspartnern im Prozeß als Orientierung. Bei Ermittlungen und Gerichtsverfahren wird der Dolmetscher zum Kommunikationspartner, da seine Denkleistungen in die Protokolle mit einfließen (...) (*ibid.* 178).

Die in den Prozessordnungen verankerten Strukturen dienen den Verfahrensbeteiligten als Orientierungshilfe. Die Dynamik im Gerichtssaal – die Ordnung – ist eine systematische, dennoch flexible Manifestation der Prozessordnung. Diese besteht aus Strukturen und Unterstrukturen. Im zuvor definierten Sinne der systematischen Dynamik wird die Dolmetscherin als eine Kommunikationspartnerin angesehen.

#### **1.4 Wechselwirkung der Prozessbeteiligten im Gerichtssaal aus der Dolmetschperspektive**

Im nahe liegenden Abschnitt soll die Wechselwirkung, die von den InteraktantInnen im Gerichtssaal zum Teil bewusst wahrgenommen wird, teilweise aber die Dolmetschsituation implizit bestimmt, einer Analyse unterzogen werden. Das Dolmetschsetting des Gerichtssaals wird durch die Unmittelbarkeit der KommunikationspartnerInnen und der zu vermittelten Kommunikation gekennzeichnet. Die InteraktantInnen sind also unmittelbar (vor Ort) und gleichermaßen an der Kommunikation beteiligt. Zum besseren Verständnis der dialogischen Kommunikationssituation im Gerichtssaal wird der Begriff der Interaktion im Kapitel 2 näher erläutert.

Eine Konsequenz der Unmittelbarkeit der InteraktantInnen im Gerichtssaal ist die Tatsache, dass die Rolle der Dialogdolmetscherin oftmals mit dem Begriff der Vermittlerin

umschrieben bzw. beschrieben wird. Daher wird meistens das Thema der Wechselwirkung nicht isoliert, sondern parallel zur Diskussion der Rolle angeschnitten:

[t]he discussion of role issues has been associated in particular with dialogue interpreting in community-based settings, where constellation of interaction is typically characterized by unequal power relations and widely discrepant socio-cultural backgrounds between which the interpreter is charged to mediate (Pöchhacker 2004: 59).

Die unausgeglichene Wechselwirkung ist vor allem in Interaktionskonstellationen sichtbar, in denen die Kommunikationssituationen als dialogisch bezeichnet werden können. Die InteraktantInnen unterscheiden sich in diesem Dolmetschsetting auch aufgrund ihres soziokulturellen Hintergrundes (vgl. Angelelli 2004, Berk-Seligson 1990, Jacobsen 2008, Kadrić 2006, Wadensjö 1992, 1998). Abgesehen von den soziokulturellen Hintergrund und der Inhaltsebene einer Mitteilung kann, wie O’Barr bemerkte, auch die Form einer Mitteilung über die Beziehung zwischen den SprecherInnen und den ZuhörerInnen Auskunft geben: „Beyond communication of information about speaker and situation, form can and often does communicate information about the relationship between the speaker and the intended audience“ (O’Barr 1982: 4). Unter dem Begriff *Form* versteht O’Barr sowohl paralinguistische Merkmale (wie z.B. Intonation, Tonfall) als auch nonverbale Kommunikationsmittel (Gestik), die den Inhalt einer Mitteilung unterstützen und über die Validität bzw. „Vertrauenswürdigkeit“ einer Aussage zusätzlich informieren (vgl. O’Barr 1982: 1). Auf die Tatsache, dass im Gerichtssaal nicht nur auf die sprachliche Ebene Rücksicht genommen werden sollte, machte auch Kadrić aufmerksam:

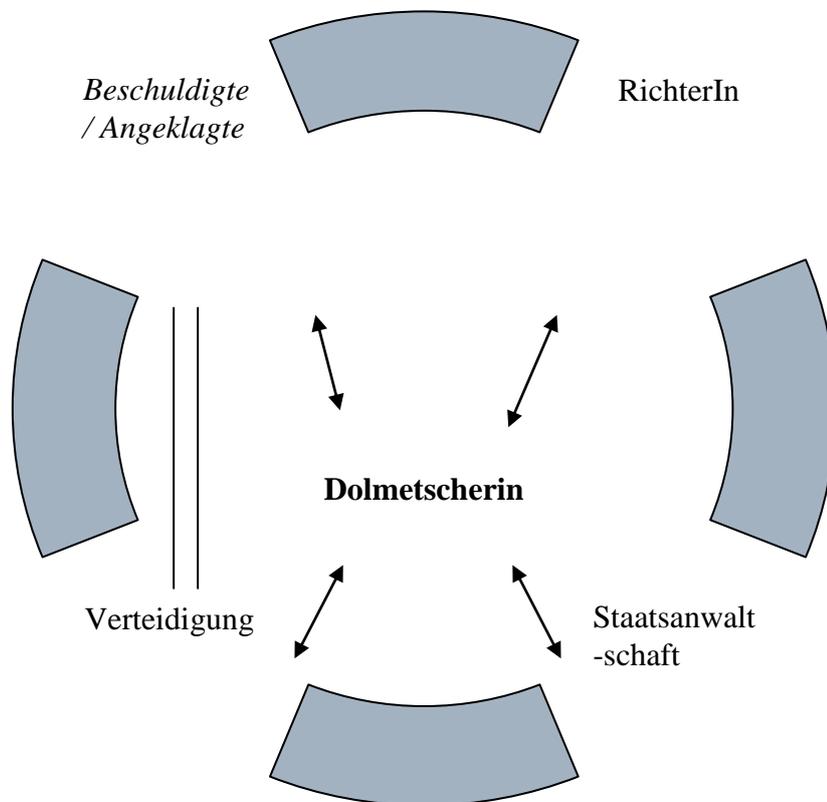
In der vermittelten Kommunikation im Gerichtssaal kann dies heißen, dass- neben sprachlicher Vermittlung – die nicht allgemein bekannten Kulturreferenzen (z.B. in der Fremdsprache) und die nicht allgemein bekannten Sachverhalte (z.B. in der Gerichtssprache) durch die Dolmetschung offen gelegt werden, damit der kommunikative Erfolg erzielt wird. Für die Dolmetschung der Sprache als Teil einer Kultur eingebettet in ein bestimmtes Setting, das wiederum als Teil einer anderen Kultur zu betrachten ist, sind sowohl Kenntnisse der beiden Kulturen als auch das Wissen um die Erwartungen des jeweiligen Settings notwendig. Die jeweils erforderlichen Kenntnisse genügen jedoch nicht per se: Die kulturspezifische Bedeutung, die in der Regel in jeder ausgangssprachlichen Äußerung implizit vorhanden ist, wird durch die bloße Übertragung der sprachlichen Bedeutung nicht vermittelt. Der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Dolmetschung (dem Gericht, anderen Verfahrensbeteiligten) fehlt es an dem dafür notwendigen Hintergrundwissen (Kadrić 2006: 29).

Die Dolmetscherin verfügt in dieser Hinsicht über ein besonderes und den anderen InteraktantInnen vorenthaltenes Wissen, das dazu führt, dass sie eine Machtposition gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten einnimmt. Sie kann dieses Wissen mit in die Dolmetschung strömen lassen oder es in die Zielsprache nicht übertragen. Ihre Machtposition äußert sich somit in der Kontrolle der Kommunikationssituation und in ihrem Expertenwissen.

Ein weiterer Aspekt der Machtposition ist die Gegenüberstellung der JuristInnen den Laien und die damit verbundene Asymmetrie des Wissenstandes. Die Laien verfügen nicht über das juristische Sachwissen, wie z.B. die Rechtsordnung, das Verfahren, die Rechtssprache etc. Die JuristInnen handeln, im Gegensatz zu den Laien, in einem ihnen vertrauten Umfeld. Die Kommunikationssituation im Gerichtssaal stellt für sie eine Alltagssituation dar. Bei einer derartigen Asymmetrie des Wissens können sich die InteraktantInnen nicht gleichermaßen an der Interaktion beteiligen. Diese Benachteiligung wird umso sichtbarer in bilingualen Kommunikationssituationen, wie etwa einer gedolmetschten Gerichtsverhandlung, wo der Statusunterschied der Verfahrensbeteiligten besonders sichtbar ist:

[another factor is] the status of participants, or the power relationships involved in an interpreter-mediated event. In this context, the major bases of power derive mostly from the social status of the primary participants institutionwise (their institutional affiliation and position within the hierarchy) and expertisewise (their prestige as authorities on the issues discussed) (Alexieva 1997/2002: 225).

Da die Wechselwirkung der Prozessbeteiligten im Gerichtssaal als ein abstraktes Konzept gilt und daher sehr schwer erfasst werden kann, wird nahe liegend zur besseren Visualisierung ein Modell angeführt:



**Abbildung 1: Wechselwirkung der Prozessbeteiligten im Gerichtssaal**

Aus dem oben angeführten Modell geht hervor, dass die Dolmetscherin sich in Mittelpunkt der dialogischen Kommunikationssituation befindet. Sie ist nämlich für die Beförderung von transkulturellen Botschaften zuständig (vgl. Kadrić 2006: 39). Ihr steht eine Schlüsselrolle zu, denn sie ist (meistens) die einzige Person, die über die Kenntnis von zwei Sprachen verfügt, sowie die einzige, die die kulturellen Hintergründe beider InteraktantInnen versteht. Ihr steht also eine besondere Rolle zu, wenn auch nicht eine Machtposition, da andere InteraktantInnen ihr Handeln zumeist kaum verifizieren können. Da die anderen InteraktantInnen die Sprache nicht verstehen, sind sie auf die Dienste der Dolmetscherin vollkommen angewiesen. Dieses Modell kann einer Modifikation unterliegen, wenn die InteraktantInnen die zweite Sprache bis zu einem gewissen Grad beherrschen. In so einer Situation ist die Kontrolle seitens der anderen KommunikationspartnerInnen in einer konkreten Kommunikationssituation gegeben. Auf die Überprüfbarkeit der Dolmetschleistung (monitoring) machte auch Alexieva aufmerksam:

[k]nowledge of the target language on the part of the speaker may also be culturally relevant, not only in terms of sensitivity to the background of his or her addressees but also because such knowledge gives the speaker greater power over the interpreter, whose performance he or she is then able to monitor (Alexieva 1997/2002: 224).

Zusätzlich spiegelt sich das Machtpotenzial der Dolmetscherin auch in der Möglichkeit wider, die Zeugen- bzw. Angeklagtenvernehmung durch die Dolmetschung zu beeinflussen. Auch auf die gegenseitige Wahrnehmung von zwei InteraktantInnen kann seitens der Dolmetscherin eingewirkt werden. Auf das Machtpotenzial der Gerichtsdolmetscherin macht Berk-Seligson aufmerksam:

[I]nterpreter has the power to make a witness's testimony cast more (or less) blame than it did in the source language – that is, the language in which it was originally uttered, and, alternatively, she can remove from the testimony any blame-laying strategies it may have contained. Moreover, an interpreter can make an attorney look more polite and less aggressive to a witness, and a witness more, or alternatively, less cooperative to an attorney (Berk-Seligson 1990: 3).

Jede Verfahrensbeteiligte verfolgt ihre eigene Zielsetzung (s. Abb. Wechselwirkung der Prozessbeteiligten im Gerichtssaal). Dabei ist zu bemerken, dass die Verteidigung und die Beschuldigten bzw. Angeklagten in einer Sache agieren, dennoch zwei separate InteraktantInnen sind, was anhand des angeführten Gleichungszeichens sichtbar gemacht werden soll. Die an der Verhandlung beteiligten Personen (RichterIn, Staatsanwaltschaft, Verteidigung, fremdsprachige Beschuldigte bzw. Angeklagte) üben auf die Dolmetscherin Druck aus. Jede Person im Gerichtssaal versucht, durch eigene strategische Maßnahmen den Ausgang der Verhandlung zu beeinflussen. Da die Dolmetscherin für die Mittlung der

transkulturellen Botschaften zu Verfügung steht, unternehmen die Prozessbeteiligten den Versuch, die vermittelte Kommunikation zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Die Prozessbeteiligten setzen zu diesem Zweck gezielte Strategien ein: „through a conscious or unconscious strategy, participants in courtroom proceedings try to phrase their questions and answers in such a way as to make themselves look better, and the opposing side worse“ (Berk-Seligson 1990: 20). Natürlich werden diese Strategien meistens von der Dolmetscherin gar nicht bewusst wahrgenommen, was wiederum eine negative Auswirkung auf ihre Neutralität haben kann.

Jacobsen bemerkt, dass die Macht im Gerichtssaal diejenigen genießen, die die Fragen stellen können: „there is a clear power differential between lawyers, whose designated role is to ask questions, and who represent the legal system and are present in their legal capacity, and the non-lawyers, whose designated role is to answer questions“ (2008: 52). Demnach befinden sich die Beschuldigten bzw. Angeklagten in einer benachteiligten Situation, sie sind nämlich diejenigen Personen, die die Fragen zu beantworten haben. Hingegen stellen die JuristInnen (Staatsanwaltschaft, Verteidigung, RichterIn) die Fragen und beeinflussen das Tempo und den Informationsfluss der Interaktion. Auch Wadensjö bemerkt die untergeordnete Rolle der Laien, wenn es um die Befragungsstrategien der InteraktantInnen geht:

[a] client or interviewee meeting the expert has the more restricted power of subordinate party, that of answering or avoiding answering questions and asking for advice on issues which, if considered relevant by the professional party, will be a topic dealt with in interaction (Wadensjö 1998: 231f).

Die Dolmetscherin besitzt hingegen die Möglichkeit Fragen zu stellen, allerdings ist ihr Handlungsspielraum in diesem Zusammenhang eingeschränkter. Ihre Fragen beziehen sich ausschließlich auf Informationen, die aus translatorischer Sicht als relevant erscheinen, wie z.B. die Bitte um Wiederholung einer Information.

Von zentraler Bedeutung ist die Frage nach der Macht bzw. Ohnmacht der Dolmetscherin. Wie groß ist der Handlungsspielraum in Bezug auf die Übertragung von nicht transparenten Informationen in die Zielsprache, als auch – aus ethischer Sicht – auf die Selbstbestimmung der Strategie, Rolle und Position (vgl. Kadrić 2006: 236). Tatsache ist, dass die Gerichte und die Fremdsprachigen auf die Hilfe der Dolmetscherin angewiesen sind. Wadensjö meint sogar, dass die Dolmetscherin eine Voraussetzung für einen Austausch zwischen primären InteraktantInnen in einer gedolmetschten Kommunikationssituation darstellt:

an interpreter's very presence is a precondition for the primary interlocutors' exchange, a resource for the attaining of shared understanding and for suppressing and counteracting instances of miscommunication. Interpreters in themselves constitute a guarantee against communication breakdown (Wadensjö 1998: 237).

Gezielt ist in diesem Abschnitt die Rede von dem *Machtpotenzial* an Stelle der *Macht*. Die Frage, wie viel Macht die anderen Prozessbeteiligten der Dolmetscherin zuschreiben, ist zum Teil auf die Frage zurückzuführen, wie viel Macht sich die Dolmetscherin selbst in einer konkreten Situation nehmen wird. Die Selbstbestimmung des Informationsflusses der gedolmetschten Aussagen wird von der Eigeninitiative der Dolmetscherin im Gerichtssaal abhängen.

Das Machtgefälle im Gerichtssaal sollte nicht als ein isoliertes Kommunikationsphänomen angesehen werden, aber als ein Risikofaktor für erhöhte Anspannung der Stimmung: „the greater the imbalance in power between the primary participants, and between them and the interpreter, the higher the risk of increased tension“ (Alexieva 1997/2002: 226).

## **2. Die Interaktion im Gerichtssaal**

Nach der einleitenden Beschreibung des Gerichtssaals als einer Institution widmet sich dieses Kapitel der Kommunikation vor Gericht und ihren Merkmalen. Die im Gerichtssaal stattfindende Kommunikation wird durch den Begriff Interaktion ersetzt, da dieser besser die Eigenheiten der dialogischen Dolmetschsituation in einer Gerichtsverhandlung widerspiegelt.

### **2.1 Die Begriffserklärung der Interaktion**

Aus der historischen Perspektive betrachtet sind der soziale Interaktionskontext und das Setting die offensichtlichen Definitionsmerkmale des Dolmetschens (vgl. Pöchhacker 2004: 13). Der soziale Kontext und die Interaktion sind für das Dolmetschen so selbstverständlich, dass man sie im Laufe der Zeit vergessen hat, um sie aufs Neue in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts zu entdecken. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, dass man sich zuvor vor allem mit den kognitiven Prozessen des Simultandolmetschens (dem Hören, Verarbeiten und Sprechen) befasste.

Es ist hauptsächlich der Verdienst von Wadensjö (1992, 1998, 1993/2002) und Roy (1993/2002, 2000), dass der diskursorientierte Ansatz eine breitere Anerkennung in der Dolmetschwissenschaft erlangte. Den Diskurs machten sich viele Wissenschaftsdisziplinen, wie z.B. die Anthropologie, Linguistik, Psychologie, Philosophie und die Soziologie, zu Eigen. Der diskursorientierte Ansatz bezieht sich in der Dolmetschwissenschaft auf die situierte Interaktion in der Gesellschaft (vgl. Pöchhacker 2004: 50). Roy bezeichnet den Begriff des Diskurses in der Linguistik als: „[it] is a familiar term generated from several branches of linguistics, often referring to analyzing language beyond the sentence“ (Roy 2000: 3).

Zum Zwecke des besseren Verständnisses der Interaktion und seiner Ursprünge in der Dolmetschwissenschaft sollte auch der soziolinguistische Ansatz nicht zu kurz kommen. Die interaktionale Soziolinguistik beinhaltet: „anthropological, sociological and linguistic perspectives on the interplay between language, culture and society, highlights the way role relationships and expectations as well as social, cultural and other prior knowledge shape meanings in communication“ (Pöchhacker 2004: 50). Eine übergeordnete Rolle über den Verarbeitungsprozessen (processing) spielt in der Dolmetschwissenschaft das kommunikative Ereignis, das von Menschen gestaltet wird und in einer konkreten Interaktionssituation situiert ist.

Um die Struktur der Kommunikationsprozesse, die im Gerichtssaal stattfinden beschreiben zu können, muss zunächst der Begriff der Interaktion näher definiert werden. Watzlawick versteht unter *Interaktion* einen wechselseitigen Ablauf von Mitteilungen zwischen zwei oder mehreren Personen (vgl. Watzlawick <sup>10</sup>2000: 50f). Die menschliche Kommunikation besteht aus Mitteilungsbausteinen, diese werden wiederum von den InteraktionspartnerInnen auf wechselseitiger Basis ausgetauscht.

Merkmale wie Zeit, Ablauf und Ordnung sind wesentliche Bestandteile der Interaktion (vgl. Watzlawick <sup>10</sup>2000: 115). Jede Interaktion wird von ihrem situativen Kontext bestimmt. Die Interaktion und darunter die Dolmetschung finden in einer Situation statt und gestalten sie auch zugleich (vgl. Pöchhacker 2004: 85). Abgesehen von dem zeitlichen Rahmen spielen die räumlichen Gegebenheiten eine nicht zu unterschätzende Rolle: „spatial constraints seem to be more significant and culturally relevant than temporal constraints, particularly with respect to the location and setting of an interpreter-mediated event“ (Alexieva 1997/2002: 228). Allerdings muss bemerkt werden, dass im Gerichtssaal sowohl die zeitlichen als auch die räumlichen Gegebenheiten eine äquivalent wichtige Rolle spielen. Die Wahrnehmung der Termine ist bei gerichtlichen Verhandlungen besonders zu beachten, da das Nichterscheinen der Parteien oder der Dolmetscherin rechtliche Folgen nach sich ziehen kann (vgl. Kadrić <sup>2</sup>2006: 87).

Jede Interaktion wird durch ein übergeordnetes Ziel definiert. Im Gerichtssaal beläuft sich das Ziel auf die Wahrheitsfindung des Gerichts und in weiterer Folge auf die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes. In einer Gerichtsverhandlung werden entgegengesetzte Zielsetzungen seitens der InteraktantInnen vertreten. Die InteraktantInnen treffen zusammen um ein gewisses Problem gemeinsam zu lösen. Das Zusammentreffen der InteraktantInnen kann die Einschränkung der Rechte eines Individuums bzw. die Verletzung seiner Interessen zur Folge haben (vgl. Alexieva 1997/2002: 229). Ein Konfliktpotenzial dieser Kommunikationssituation scheint also vorprogrammiert zu sein. Wadensjö bemerkt in diesem Zusammenhang, dass im Gegensatz zu „gewöhnlichen Kommunikationssituationen“ bei institutionellen Zusammentreffen mehrere Ziele vorgegeben sind:

[a]s a rule, the professional party has an expert's authority to collect and evaluate certain information about the layperson. Sometimes the expert will also inform the lay party about institutional routines, including his or her task and authority in the current situation. The layperson, on the other hand, has the predefined duty or opportunity to provide situationally relevant information about him- or herself (Wadensjö 1998: 231).

Bei einer Strafverhandlung haben die RichterInnen die Befugnis relevante Informationen von den Zeugen oder Angeklagten herauszufiltern. Die RichterInnen informieren auch alle im Gerichtssaal anwesenden Personen über die institutionelle (in der jeweiligen Prozessordnung

verankerte) Vorgehensweise. Von den Laien wird erwartet, das Gericht mit relevanten Informationen zu versorgen. Diese Informationen sind zumeist persönlicher Natur. In einer monolingualen Gerichtsverhandlung entscheiden die jeweiligen RichterInnen über die Relevanz der Informationen. In einer gedolmetschten Verhandlung hingegen wird die Dolmetscherin manchmal diese Rolle übernehmen müssen, da sie die einzige Person ist, die einen unmittelbaren und zugleich sofortigen Zugriff auf die Informationen von der fremdsprachigen Partei hat. Es wird erwartet, dass die Laien adäquate Informationen kurz und bündig darstellen, ohne das Verfahren unnötig zu verlängern. Diese Tatsache äußert sich vor allem im kommunikativen Verhalten der JuristInnen. So kommt es oft vor, dass die Laien, wenn sie zu sehr vom ursprünglich vorgegebenen Thema abweichen, unterbrochen oder gebeten werden eine bestimmte Frage zu beantworten. Zu diesem Zwecke werden gezielte Befragungsstrategien eingesetzt. In gedolmetschten Verhandlungen sind die RichterInnen auf die Dienste der Dolmetscherin angewiesen, da sie die Vernehmung nicht alleine steuern können:

[i]n monolingualen Verhandlungen können die RichterInnen und Richter die Vernehmung insofern steuern als sie bei den für das Verfahren unwichtigen Erzählteilen die Erzählrichtung auf das Wesentliche zurückführen bzw. während der Erzählung die Präzisierung der einzelnen Aussagen einfordern; in den gedolmetschten Verhandlungen können sie diese Funktion schwer ausüben und behelfen sich mit Unterbrechungen der Dolmetschung und Präzisierungsfragen (Kadrić <sup>2</sup>2006: 196).

Die Dolmetscherinnen sollten nicht nur die psycholinguistischen Dolmetschprozesse, sondern auch die Perspektive der interaktiven Kommunikation in ihrer Gesamtheit verstehen (vgl. Roy 1993/2002: 348). Um professionell und selbstbewusst ihre Leistung zu meistern und die Qualität der Dolmetschung sichern zu können, sollten sie, abgesehen von der Sprach-, Dolmetsch- und Kulturkompetenz, über ein Wissen bezüglich der Sprach- und Diskurssysteme und der interaktionalen Hintergründe eines bestimmten Dolmetschsettings verfügen.

Gedolmetschte Interaktionen werden durch ihre InteraktantInnen bestimmt, insofern als die situativen, kontextuellen, soziologischen und soziolinguistischen Faktoren, die ihre Persönlichkeit und ihre Verhaltensmuster prägen, auch einen Einfluss auf die Dolmetschung nehmen. Die Interaktion ist in dem Sinn ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes und kann nicht als eine einfache Zusammensetzung von unabhängigen Elementen angesehen werden, dass die Änderung eines Teiles die Änderung eines ganzen Systems mit sich bringt (vgl. Watzlawick <sup>10</sup>2000: 119). Auf Mikroebene setzt sich die Interaktion aus folgenden drei Komponenten zusammen: SprecherInnen, einer Mitteilung und RezipientInnen. Diese Grundbausteine setzen sich zu komplexeren Strukturen zusammen. Die Interaktion sollte

nicht einfach als Summe ihrer Bestandteile, aber nach einer höheren Abstraktion, nämlich ihrer Organisation, beschrieben werden (Watzlawick <sup>10</sup>2000: 120). Die Interaktion setzt sich dem Begriff der einseitigen Beziehung entgegen (Watzlawick <sup>10</sup>2000: 121). Sie steht demnach für ein Wechselwirken und einen Austausch der KommunikationspartnerInnen.

Eine zusätzliche Komplexität trägt eine gedolmetschte Interaktion (eine bilinguale Kommunikationssituation) mit sich. Diese steht im Gegensatz zu monolingualen (dyadischen) Kommunikationsereignissen; eine bilinguale Kommunikationssituation, an der drei InteraktantInnen beteiligt sind (s. Kapitel 2.3), bedarf also einer gesonderten Analyse.

Der diskursorientierte Ansatz stützt sich auf interdependenten Prozessen, die aus einzigartigen und komplexen Bestandteilen bestehen (vgl. Roy 2000: 4). Die Sicht des Dolmetschens als einer Interaktion, ermöglicht nicht linguistische Merkmale, der sich die Menschen in einer bestimmten Kommunikationssituation bedienen, zu erkennen (vgl. Wadensjö 1998: 277f). Der diskursorientierte Ansatz verschafft ein neues Verständnis für das Dolmetschen und ermöglicht ihn, als ein Wechselwirken zwischen einem Spektrum an soziologischen, situativen und kontextuellen Elementen zu sehen.

## **2.2 Interaktionskonstellationen**

Die Interaktion kann durch ihre Dynamik beschrieben werden, denn sie ist keine standardisierte Struktur und wird je nach Situation variieren. Sie besteht vor allem aus InteraktantInnen, die einen Einfluss auf den Verlauf und Ausgang des kommunikativen Ereignisses nehmen.

Ein weiteres Charakteristikum der Interaktion stellen die sozialen, situativen und kommunikativen Beziehungen zwischen den KommunikationspartnerInnen dar, die sich innerhalb einer Interaktion bemerkbar machen. Wie eine konkrete Interaktionskonstellation aussehen wird, wird zum größten Teil von der Zusammensetzung der InteraktantInnen abhängen. Aus der Sicht der Dolmetscherin in einer Strafverhandlung sind die Fragen relevant, wer die zu dolmetschende Partei sein wird (z.B. ZeugInnen, Beschuldigte/Angeklagte NebenklägerInnen etc.), wie viele fremdsprachige Personen zu dolmetschen sind und ob es andere fremdsprachige Personen geben wird (bi- bzw. multilinguale Verhandlung). Für die Interaktionskonstellation ist auch von zentraler Bedeutung, ob die Dolmetscherin sich zwischen zwei monolingualen Parteien befindet, oder ob die eine Partei bzw. beide Parteien bis zu einem gewissen Grad bi- bzw. semilingual sind.

Jede an der Interaktion (aktiv oder passiv) beteiligte Person, wird zu einem Teil dieser Interaktion und ist in den sozialen Prozess, der diesem Ereignis innewohnt, verwickelt. Zu einer Strafverhandlung ist noch hinzuzufügen, dass im Gegensatz zu anderen Interaktionen diese Konstellation in einem festgelegten Rahmen stattfindet: Die Ziele und der Ablauf der Verhandlung sind vorgegeben, ebenso die Aufgaben, Befugnisse und Einschränkungen der InteraktantInnen (vgl. Kadrić 2006: 35).

Die Interaktionskonstellationen können sich auch aufgrund der Zielsetzung der einzelnen Beteiligten im Rahmen eines breiteren Systems decken. Meistens ist es jedoch so, dass diese Zielsetzungen entgegengesetzt sind. Kadrić stellt der Gruppenzielsetzung (erfolgsorientiertes Ziel der Institution) die Einzelzielsetzung (erfolgsorientiertes Ziel der oder des Einzelnen) entgegen (vgl. Kadrić 2006: 35f).

Im Allgemeinen kann festgestellt werden, dass Interaktionskonstellationen darüber Aufschluss geben, wie sich eine konkrete Interaktion zusammensetzt. Dabei geht es nicht nur um die Zusammensetzung der InteraktantInnen, sondern auch um die Zusammensetzung der situativen und soziologischen Faktoren, die in den Gerichtssaal mit einströmen. Wadensjö bemerkt hierbei: „utterances are viewed as activities that are part of situated interactions, and make sense to those involved, depending on the type of situation at hand, on the number of people present, at their mutual alliances and mutual involvement” (Wadensjö 1998: 23). Die Äußerungen der InteraktantInnen ergeben nur aus dem Kontext heraus einen Sinn und einer spezifischen Zusammensetzung von einer Vielfalt an Faktoren.

### **2.3 Interaktion zwischen drei Beteiligten**

An einer gedolmetschten Kommunikationssituation nehmen mindestens drei beteiligte teil: die Dolmetscherin und die zu dolmetschenden Parteien. Jede Person, die an einer Interaktion beteiligt ist, bringt ihr eigenes kommunikatives Verhalten in die Dolmetschsituation mit ein. Dieses individuelle Verhalten ist weder auf die normativen Vorgaben eines Settings noch auf tradierte Verhaltensmuster (Konventionen) zurückzuführen, sondern auf die situativen Bedingungen (vgl. Wadensjö 1998: 83).

Eine gedolmetschte Gerichtsverhandlung ist als eine triadische Kommunikationssituation einzustufen. Im Gegensatz zu den triadischen kommunikativen Ereignissen stehen die Dyaden. Das sind Kommunikationssituationen, in denen keine Person

zwischen den InteraktantInnen vermittelt. Wadensjö weist darauf hin, dass die triadischen Kommunikationssituationen eine zusätzliche Komplexität besitzen (vgl. Wadensjö 1998: 11).

Die Anzahl der Personen, die an einer Interaktion beteiligt sind, hat einen Einfluss auf die Atmosphäre der Kommunikationssituation (offiziell vs. inoffiziell). Alexieva bemerkt:

the number of participants in an interpreter-mediated event is also relevant, since smaller gatherings create a cosier atmosphere which is conducive to a lower degree of self-monitoring. This in turn, tends to result in a higher incidence of culture-specific verbal and non-verbal behaviour" (Alexieva 1997/2002: 226).

Je weniger InteraktantInnen an einer Interaktion beteiligt sind, desto geringer ist der Grad der gegenseitigen Überprüfung (das sog. monitoring) seitens der KommunikationspartnerInnen. Verbale und nonverbale Kommunikationsmittel kommen öfters bei Interaktionen zum Tragen, in denen die Anzahl der InteraktantInnen gering ist.

Wie weit reicht der Handlungsspielraum der Dolmetscherin als des dritten Gliedes in der Interaktion? Die Dolmetscherin verfügt über so einen Spielraum, der ihr seitens der anderen InteraktantInnen gewährt wird. Zusätzlich beläuft sich dieser Handlungsspielraum auf die Eigeninitiative der Dolmetscherin. Ob die Dolmetscherin die Rolle einer aktiven Dritten spielen wird, ist auch auf den Grad der Bilingualität der zu dolmetschenden Parteien zurückzuführen. Wenn z.B. „die fremdsprachige Person“ (bi- bzw. semilinguale) die Sprache der anderen InteraktantInnen in einem Ausmaß beherrscht, der ihr erlaubt mit den anderen SprecherInnen zu kommunizieren, wird die Dolmetscherin nicht die Rolle eines dritten Gliedes einnehmen. In so einer Situation ist die Dolmetscherin nur für alle Fälle vor Ort, falls sich Verständigungsprobleme ergeben sollten. Diese Art des Dolmetschens wird als stand-by-Dolmetschen bezeichnet (vgl. Kadrić 2006: 221). Die Rolle der Dolmetscherin als einer aktiven dritten Partei erkennt auch Roy an:

[b]ecause interpreters are the only bilinguals in these situations, the knowledge of different linguistic strategies and conversational control mechanisms resides in them alone. This means that the interpreter is an active, third participant with potential to influence both the direction and the outcome of the event, and that the event itself is intercultural and interpersonal rather than simply mechanical and technical (Roy 1993/2002: 352).

Wie erfolgreich die Interaktion vor Gericht verlaufen wird, ist darauf zurückzuführen, inwieweit die InteraktantInnen untereinander kooperieren. Jede Kommunikationssituation hängt von dem Engagement der KommunikationspartnerInnen ab: „the organization of situation is dependent on all parties involvement in it and how they relate to one another“ (Wadensjö 1998:62). Alle an einer Interaktion beteiligten InteraktantInnen tragen die Verantwortung für ihr Gelingen; die Interaktion kann somit als „joint activity“ bezeichnet werden (Wadensjö 1998: 195). Das Engagement in die Interaktion ist eine soziale Aktivität, die in einen zeitlichen und örtlichen Rahmen gestellt (situiert) wird und aus

Verhaltensnormen als auch dem Verhalten in einer konkreten Kommunikationssituation besteht (z.B. Lehrer – Schüler Gespräch in einer Sprechstunde) (vgl. Roy 2000: 18).

In einer Kommunikationssituation, in der drei InteraktantInnen eine besonders aktive Rolle spielen, kommt es sehr oft vor, dass die Dolmetscherin als eine Mittlerin wahrgenommen wird (vgl. Pöchhacker 2004: 59). Die zwei monolingualen Parteien besitzen unterschiedliche Erwartungen und Zielsetzungen, was zu einem Konflikt führen kann. Man erwartet, dass die Dolmetscherin in einer derartigen Konfliktsituation zwischen den Parteien vermittelt und den Streit „schlichtet“. Diese Rollenauffassung kommt fast automatisiert zustande. Bei der aktiven Rolle der Dolmetscherin als Mediatorin ist ein gewisser Grad an Intervention unumgänglich. Die Intervention steht aber im Gegensatz zu dem normativen Konzept, das besagt, dass die Dolmetscherin unsichtbar (eine „non-person“) ist (Morris 1995: 35).

Die Beteiligung von drei InteraktantInnen an einer Interaktion ist eine Grundvoraussetzung für eine Dolmetschsituation. Anderson nimmt eine andere Unterteilung der InteraktantInnen vor und unterscheidet zwischen *ProduzentInnen*, Dolmetscherinnen und *KonsumentInnen* (vgl. Anderson 1976/2002: 210). In einer dialogischen Kommunikationssituation übernehmen die ProduzentInnen die Rolle der KonsumentInnen und vice versa. Die monolingualen InteraktantInnen wechseln ihre Rollen konstant. Wadensjö spricht der Dolmetscherin eine zusätzliche Rolle in einer Interaktion zu und zwar die Rolle einer Koordinatorin von Turn-Takings „interpreter-mediated encounters imply a specific turn-taking order which is dependent on the interpreter’s local management of interaction. It is principally presupposed that interpreters take every second turn of talk“ (Wadensjö 1998: 234). Wenn die Dolmetscherin die Zeugenvernehmung dolmetscht, kann davon ausgegangen werden, dass die Dolmetscherin jedes zweite Mal ans Wort kommen wird. Jedoch indem sie die Turn-Takings koordiniert, übernimmt sie auch die Leitung der Kommunikationsströme und des Sprechtempos der InteraktantInnen.

Es kann eine weitere Unterteilung der InteraktantInnen getroffen werden und zwar können primäre und sekundäre KommunikationspartnerInnen identifiziert werden (Anderson 1976/2002: 210, Alexieva 1997/2002: 222, Roy 2000: 24). Unter primären KommunikationspartnerInnen versteht man die BehördenvertreterInnen, wie z.B. RichterInnen, StaatsanwältInnen, PolizistInnen u.a., die die Sprache der Mehrheit beherrschen. Die zweite primäre Partei ist diejenige Person, die eine Leistung in Anspruch nimmt und die sich der Sprache der Minderheit bedient. Die dritte Interaktantin ist die Dolmetscherin.

Wie die Parteien letzten Endes benannt werden ist eine Benennungskonvention. Tatsache ist, dass die Interaktion im Gerichtssaal aus einer Dreier-Konstellation besteht. Meistens sind zwei von diesen Parteien monolingual. Die Dolmetscherin ist immer bilingual. Sie steht als Expertin für Sprachmittlung beiden InteraktantInnen gleichermaßen zur Verfügung.

## **2.4 Face- to- Face- Kommunikation**

Eine gedolmetschte Strafverhandlung findet in unmittelbarer Nähe aller Prozessbeteiligten statt. Im Gegensatz zum Konferenzdolmetschen ist die Dolmetscherin direkt vor Ort anwesend, dies äußert sich durch die physische unmittelbare Präsenz im Gerichtssaal. Die Unmittelbarkeit dieser Dolmetschsituation ist vor allem ein Charakteristikum von dialogischen Dolmetschsituationen. Der diskursorientierte Ansatz (s. Kapitel 1.1) stellte seit den 1980ern die Face- to- Face- Kommunikation in den Mittelpunkt des Interesses der Dolmetschwissenschaft.

Bei entgegengesetzten Zielsetzungen der InteraktantInnen, wie es bei Strafverhandlungen der Fall ist, kommt es sehr oft vor, dass die an der Verhandlung teilnehmenden Personen im besseren Licht gestellt werden wollen und sich zu diesem Zweck diverser Strategien zur Gesichtswahrung bedienen. Auf dieses Faktum machte Jacobsen aufmerksam und beschrieb die oben genannten Strategien:

[f]ace is emotionally invested and may be lost, maintained, or enhanced, and must be constantly attended to in interaction. Moreover, because of the mutual vulnerability of face (everyone's face depends on everyone else's being maintained), interactants generally engage face-work, that is communication strategies that will protect, maintain or enhance face, or mitigate face-threats (Jacobsen 2008: 52).

Die InteraktantInnen beeinflussen sich gegenseitig, wenn es um die Wahrung des eigenen Gesichts geht. Es werden von den InteraktantInnen gezielte Strategien eingesetzt, um das eigene Gesicht zu wahren, sicherzustellen und um es in einem besseren Licht erscheinen zu lassen. Diese Strategien werden in der Literatur als „face-work“ bezeichnet (Jacobsen 2008: 52, Wadensjö 1998: 177). Die Dolmetscherin hat im Zuge ihrer Arbeit vor Gericht öfters mit der Frage der Wahrung des eigenen Gesichts sowie der Gesichter der anderen InteraktantInnen zu tun:

[f]irstly, a primary interlocutor (...) displays a wish to save face. This places an expectation upon the interpreter to convey this wish while speaking on his behalf. Secondly, the interpreter has her own face to save as a professional. In other words, she must see to it that the primary parties' confidence in her as translator and coordinator is not jeopardized. And thirdly,

interpreters' social identities (in addition to the role of interpreter), if brought to the fore, may call for yet another type of face-work (Wadnesjö 1998: 177).

Interessant erscheint in diesem Kontext, wie die Dolmetscherin mit der Wahrung des Gesichtes umgeht und welche Strategien sie zu diesem Zweck einsetzt.

Jacobsen (2008) untersuchte im November 1999 an einem Gericht in Kopenhagen die Gesichtswahrungsstrategien von Prozessbeteiligten bei einer gedolmetschten Strafverhandlung. Die Beschuldigten waren drei Chinesen, die in Dänemark mithilfe von gefälschten Kreditkarten Geld behoben. Zwei von ihnen stand ein Dolmetscher aus dem Chinesischen und einem Chinesen eine Dolmetscherin aus dem Englischen zur Verfügung. Die Dolmetscherin aus dem Englischen, die diese Verhandlung dolmetschte, besaß eine staatliche Zertifizierung. Jacobsen (2008) ging in ihrer Analyse detailliert und ausschließlich auf die Dolmetschung aus dem Englischen ein und untersuchte die Strategien zur Gesichtswahrung („face saving strategies“), die in dieser Verhandlung eingesetzt wurden.

Abgesehen vom gegenseitigen strategischen Einwirken der InteraktantInnen verursacht die unmittelbare Nähe zu anderen KommunikationspartnerInnen ein weiteres Problem für die Dolmetscherin. In einer Face-to-Face-Dolmetschsituation ist das Konsekutiv- und Flüsterdolmetschen aufgrund von akustischen Gegebenheiten besonders erschwert:

[i]n face-to-face consecutive interpreting without technical equipment, various background noises and unsuitable positioning, for instance, can impair the interpreter's perception and thus comprehension of the original speech, but the interactive setting usually offers ways of resolving such problems (Pöchhacker 2004: 127).

In Face-to-Face-Interaktionen werden die Dolmetscherinnen besonders gefordert, weil die akustischen und technischen Gegebenheiten nicht den Bedingungen einer isolierten Dolmetschkabine, wie es z.B. beim Konferenzdolmetschen der Fall ist, entsprechen. Um unter diesen erschwerten Bedingungen dolmetschen zu können, müssen sich die Dolmetscherinnen auf die jeweilige Dolmetschsituation einstellen. Das bedeutet, den Ort, an dem gedolmetscht wird zu visualisieren, potenzielle Störungseffekte zu lokalisieren und entsprechende Strategien, die für eine bestimmte Situation als adäquat erscheinen, anzuwenden (z.B. Wechsel der Sitzposition, Bitte um Schließung des Fensters etc). Wenn die Dolmetscherin also die Organisation der Dolmetschsituation übernimmt, kann sie als „Managerin“ des kommunikativen Ereignisses bezeichnet werden: „interpreters attend to interaction management and make decisions about the discourse process itself“ (Roy 2000: 99).

Die Distanz bzw. Nähe der InteraktantInnen kann in einer Face-to-Face-Kommunikationssituation je nach Dolmetschmodus variieren. So bemerkt Alexieva in Bezug auf das Flüsterdolmetschen:

[t]he very fact that the interpreter has to whisper means that the physical distance between him or her and the recipient of the translation cannot be too great (...) and in this case instead of the “social-consultative distance” it ought to be, the distance between interpreter and addressee becomes more like a “casual-personal distance”, varying between 18 and 30 inches (Alexieva 1997/2002: 223).

Beim Flüsterdolmetschen wird die sozial-konsultative durch die ungezwungene und persönliche Distanz ersetzt. Der vor Gericht eingesetzte Dolmetschmodus kann die Nähe zu anderen InteraktantInnen besonders hervorheben. Auch die Interaktionsstimmung kann von dieser Tatsache beeinflusst werden und führt zu einer Umgestaltung der Kommunikationssituation von einer eher formellen in eine informelle. Alexieva geht auch auf die Nähe bzw. Distanz beim Konsektivdolmetschen ein:

[c]onsecutive interpreting displays more variation in terms of the use of ancillary equipment and physical distance between participants. Although it is a direct, face-to-face communicative act, the use of ancillary equipment is not precluded: for example, a consecutive interpreter may have to use a microphone in larger meetings and rallies. Communication in consecutive interpreting can therefore be equipment-mediated. In terms of distance, the direct nature of the communication, particularly where it is not mediated by microphone, implies the co-presence of speaker, addressee(s) and interpreter(s). The physical distance between participants is therefore not great, though it remains much greater than in the case of chuchotage. (...) Norms relating to the location of the speaker in space, for example whether he or she is standing away from other participants or sitting with them [at] a table, may also vary across cultures and inevitably influence the dynamics of communication [...] (Alexieva 1997/2002: 223).

Beim Konsektivdolmetschen, das vor allem in Strafverhandlungen zur Anwendung kommt, ist die Antwort auf die Frage über die Distanz bzw. die Nähe der Dolmetscherin zu anderen InteraktantInnen nicht mehr so offensichtlich wie beim Flüsterdolmetschen. Wie die Konsektivdolmetschsituation tatsächlich von der Dolmetscherin gehandhabt wird, hängt vor allem von ihrem Ermessen ab. Das ist ihre souveräne Entscheidung, wo sie ihren Platz sieht und unter welchen Arbeitsbedingungen sie ihre Tätigkeit am besten ausführen kann.

Die Positionierung der Dolmetscherin kann von Kultur zu Kultur unterschiedlich geregelt werden und einen Einfluss auf die Dynamik der Interaktion einer konkreten Dolmetschsituation nehmen (ibid. 223). Diese Feststellung trifft auch auf den Gerichtssaal zu, allerdings können Unterschiede in Bezug auf die Sitzposition der Dolmetscherin von Land zu Land verzeichnet werden (s. Kapitel 4).

## **2.5 Dialogisches Konzept für die Kommunikation**

Eine Face-to-Face-Dolmetschsituation, also jene, in der die Dolmetscherin direkt vor Ort anwesend ist, ist eine typische dialogische Kommunikationssituation. Die Interaktion der Prozessbeteiligten, die vor Gericht stattfindet, setzt einen Dialog voraus. Die InteraktantInnen

halten keinen Monolog ab, sondern tauschen wechselseitig kommunikative Mitteilungen aus (außer des Plädoyers der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung). Das Dialogdolmetschen ist dem Konferenzdolmetschen entgegensetzen, das vor allem monologisch ist und fast kaum auf eine Face-to-Face-Interaktion zurückgreift.

Generell setzt das Dolmetschen eine dialogische Sicht der Kommunikationssituation, in der es eingesetzt wird, voraus. Denn wenn ein monolingualer Ansatz für die gedolmetschte Kommunikationssituation zum Tragen kommen würde, würde es auch das Verständnis für die soziolinguistischen Dolmetschprozesse, die hinter der rein sprachlichen Mittlung stattfinden, verzerren:

[i]f applied to interpreting in face-to-face interaction, monolingualism would thus include the idea of two separate languages and two cultures ('source' and 'target') as existing, an existing separately from one another, while dialogism would foreground *actions and interactions* taking place in a *concrete situation* which represents a mixture of linguistic and social conventions and personal preferences (Wadensjö 1998: 44).

Die Ausgangs- und Zielkultur können nicht als separate Identitäten betrachtet werden. Wenn zwei RepräsentantInnen von zwei Sprachkulturen innerhalb einer Interaktion aufeinander treffen, findet ein Austausch zwischen ihnen statt. Der dialogische Standpunkt setzt voraus, dass jede Äußerung als ein Glied in einer Kette angesehen wird und als ein Faden eines kommunikativen Netzes (vgl. Wadensjö 1998: 43).

Das Dialogdolmetschen nimmt einen Einfluss auf das Sprechverhalten der InteraktantInnen, damit auch auf die Direktionalität beim Dolmetschen. Die Dolmetscherin wird in einer dialogischen Kommunikationssituation das Retourdolmetschen einsetzen, denn es wird in und aus einer Sprache gedolmetscht, je nachdem welche InteraktantInnen sich zu Wort melden (die Turn-Takings der primären InteraktantInnen) (vgl. Pöchhacker 2004: 20f). Die Dynamik der dialogischen Kommunikationssituation verlangt der Dolmetscherin eine sofortiges Verständnis der Mitteilung der InteraktantInnen und in direktem Anschluss eine Textproduktion ab (vgl. Jacobsen 2008: 60). Es ist eine Frage von linguistischen Hinweisen und paralinguistischen Merkmalen, wie z.B. Blickkontakt, Körperhaltung, Mimik, welche die Dynamik der Interaktion beeinflussen (vgl. Mason 1999: 153).

An jeder Konversation nehmen sowohl SprecherInnen, als auch ZuhörerInnen teil. Auf eine Äußerung folgt eine Gegenäußerung:

[i]n any conversation, two speakers speak and they also listen. Listening is the way the next response comes about. Exchanging messages and keeping a conversation flowing allows no one to be passive. In a discourse process, the flow of talk and the contributions of all speakers must be considered to understand the meaning of any single utterance (Roy 2000: 5).

In dialogischen Dolmetschsituationen ist das Nacheinanderfolgen von Äußerungen ein Wunschdenken, meistens überlappen sich die kommunikativen Mitteilungen der

InteraktantInnen und die Dolmetscherin schreitet aktiv ein, um die Kommunikationsströme zu koordinieren. Der Dialog kann nur dann erfolgreich verlaufen, wenn er auf Gegenseitigkeit basiert. Selbst wenn die InteraktantInnen einander misstrauen, muss mindestens ein minimaler Grad an Gegenseitigkeit gegeben sein, damit die Interaktion zustande kommt (vgl. Wadensjö 1998: 198). Wenn zwischen den Parteien ein wechselseitiger Austausch stattfindet, müssen sich alle an der Kommunikationssituation beteiligt fühlen und daran aktiv partizipieren. Die Dolmetscherin im Gerichtssaal stellt „etwas Außergewöhnliches“ dar. Ihr Mitwirken bringt eine neue Qualität in die Kommunikationssituation ein. InteraktantInnen, die mit dem Ablauf einer Dolmetschung nicht vertraut sind, können sich an die Dolmetscherin nicht anpassen. Sie müssen ihr eigenes kommunikatives Verhalten mit dem Verhalten der Dolmetscherin abstimmen; sie müssen u.a. darauf achten, wann sie sich zu Wort melden, wie lange sie sprechen dürfen und wann sie wieder an die Reihe kommen: „participants in an interpreting situation are aware that something unusual is going on and adjust their usual habits of talking—that is, they are more cautious about taking a turn, and, many times, are never sure when it is their turn“ (Roy 2000: 84). Diese Feststellungen sind offensichtlich, aber die Abstimmung der InteraktantInnen kann ein wahres Problem darstellen, wenn sich die zu dolmetschenden Parteien an diesen Ablauf nicht halten. Die Entscheidung über die Unterbrechung von InteraktantInnen ist auf komplexe soziale Strukturen in einem spezifischen Kontext zurückzuführen, auf die die Dolmetscherinnen instinktiv zurückgreifen (vgl. Roy 2000: 89).

Die Rolle der Dolmetscherin in einer dialogischen Kommunikationssituation besteht in der Ermöglichung einer Interaktion zwischen zwei Personen, die gegenseitig ihre Sprache nicht verstehen. Die Dolmetscherin spielt somit eine Schlüsselrolle für das Zustandekommen einer Interaktion zwischen zwei fremdsprachigen Parteien. Einerseits überträgt sie die Äußerungen der InteraktantInnen, andererseits leitet sie die Kommunikationsströme. Der Dolmetscherin kann daher nicht mehr als ein reines „Kommunikationskanal“ (vgl. Kapitel 1.2.1) bezeichnet werden, aber nimmt fast automatisch die Rolle einer aktiven Dritten an.

## **2.6 Loyalitäten nach Prunč**

Die Frage, wem die Dolmetscherin im Gerichtssaal zur Verfügung steht, ist für das Gerichtsdolmetschen von zentraler Bedeutung. Steht die Dolmetscherin den RichterInnen, den Fremdsprachigen, der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft oder sogar allen

Prozessbeteiligten gleichermaßen zur Verfügung? Vielleicht hat die Dolmetscherin zugleich zwei Kunden zu betreuen (vgl. Anderson 1976/2002: 211)?

Die Tatsache, wem die Dolmetscherin zur Seite steht, wirkt sich auf ihr Zugehörigkeitsgefühl zu einer bestimmten Partei aus. Die Bestellung der Dolmetscherinnen obliegt den prozessleitenden RichterInnen, die zugleich deren AuftraggeberInnen sind. Die RichterInnen treffen die Auswahl bezüglich der Bestellung der Dolmetscherin für das jeweilige Verfahren in Anlehnung an die *Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*<sup>2</sup> (in Österreich) und die Liste der gerichtlich beeidigten ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen ([Ü.S.Z.]) (*Lista tłumaczy przysięgłych*<sup>3</sup> in Polen).

Einerseits soll die Dolmetscherin der fremdsprachigen Person im Gerichtssaal dieselbe Interaktionsmöglichkeit bieten wie den anderen Parteien, die der Sprache des Gerichts mächtig sind. Andererseits wird die Dolmetscherin vom Gericht bestellt und ermöglicht es, relevante Informationen aus der Fremdsprache für das Gericht verständlich zu machen, um die Wahrheitsfindung zu gewährleisten (Hilfsorgan des Gerichts). Daraus ergibt sich klarerweise ein Zwiespalt. Um diese zwei Rollen gleichzeitig und unabhängig voneinander meistern zu können, müssten zwei Dolmetscherinnen für eine Verhandlung bestellt werden. Diese Lösung ist aus Kostengründen für die meisten Gerichte unmöglich durchzusetzen. Damit die Dolmetscherin eine Chancengleichheit für die fremdsprachige Partei gewährleistet und ihr ferner eine äquivalente Interaktionsmöglichkeit bietet, müsste sie der fremdsprachigen Partei den gesamten Verlauf der Verhandlung im Flüstermodus nahe bringen.

Je mehr InteraktantInnen an einer Interaktion beteiligt sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass unter ihnen Nebengespräche zustande kommen. Es ist auch eine Frage der Loyalität, ob diese Gespräche (manchmal einzelne Äußerungen) in der Dolmetschung der Gerichtsdolmetscherin mit einfließen sollten. Damit die Dolmetscherin zu der Wahrung der Rechte der fremdsprachigen Person beitragen kann und ihr eine „Waffengleichheit“ in Bezug auf eine gleichwertige Beteiligungschance an einer Interaktion bietet, müssten auch Nebengespräche der InteraktantInnen gedolmetscht werden:

multi-party talk potentially increases the occurrence of side-activities, including verbal ones, given that the situation is socially and culturally defined in a way which allows for this. (...) utterances now and then are voiced without necessarily being intended for all to hear and understand. Thus, an interpreter's potential power to relegate and include primary parties' contributions as meant off-the-record and on-the-record respectively may increase with the number of participants (Wadensjö 1998: 191).

---

<sup>2</sup> Die Liste ist im Internet unter: [www.sdgliste.justiz.gv.at](http://www.sdgliste.justiz.gv.at) abrufbar (Stand: 9.01.2010).

<sup>3</sup> Die Liste der gerichtlich beeidigten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen in Polen ist auf der Seite: [www.http://tlumacze.ms.gov.pl/](http://tlumacze.ms.gov.pl/) vorzufinden (Stand: 9.01.2010).

Sind Dolmetscherinnen professionelle Dienstleistungsanbieterinnen, die sich von den unterschiedlichen Machtkonstellationen, die im Gerichtssaal vorzufinden sind, distanzieren? Die ethischen Prinzipien, die von den Berufsständen erarbeitet wurden, sind sehr oft auf den realen Boden einer dynamischen Interaktion im Gerichtssaal nicht übertragbar:

standards of ethical practice extensively, sometimes exhaustively, list what interpreters should not do, but they seldom explain what interpreters can, or should do, or where or how flexibility should be exercised. Consequently, discussions of practice fall back on what interpreters should not do, or what interpreters may do within the guidelines and wind up being discussions of ethics (Roy 2000: 103).

In diplomatischen bzw. geschäftlichen Dolmetschsituationen liegt es auf der Hand, dass die Dolmetscherin der Partei angehört, die die Dolmetscherin beauftragt hat und für ihre Dienste bezahlt. Anders ist es beim Kommunaldolmetschen, wo die Erwartungen bezüglich der Zugehörigkeit der Dolmetscherin zu den InteraktantInnen nicht mehr so offensichtlich sind. Wadensjö beschreibt den Zwiespalt, der den Kommunaldolmetschsituationen zu Grunde liegt:

while interpreters working among business people and diplomats self-evidently are expected to side with those by whom they are hired, however, the users' expectancy as regards community interpreters may be somewhat contradictory. Officials may count on the interpreter's loyalty, since the interpreter's salary is paid, as a rule, by the public organization. At the same time lay people may expect the interpreter to side with them. After all, language services belong to the individual layperson's public rights. As interpreters, (...) may often be confronted with the practical dilemma of being simultaneously seen as the layperson's advocate and as the official's helping hand (...) (Wadensjö 1998: 50).

Die Gerichtsdolmetscherin wird für ihre Dienste bezahlt, was aber nicht bedeuten soll, dass sie ausschließlich derjenigen Person loyal gegenüber sein sollte, die sie entlohnt. Das Prinzip der Neutralität setzt voraus, dass die Dolmetscherin keiner bestimmten Partei zugehört und ihre Dienste unvoreingenommen vollbringt: „[i]nterpreters serve justice and the judicial system in general, and they owe their loyalty to the interpreting profession“ (Mikkelsen 2000: 52). Die Dolmetscherin sollte ihrem Berufstand loyal bleiben, indem sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen handelt. Der wahre Kunde der Dolmetscherin ist das Gericht und das Rechtssystem, danach müssen sich auch die jeweiligen Dolmetschstrategien richten (vgl. *ibid.* 53). Im Zusammenhang mit der Neutralität spricht man von „professional detachment“ (professioneller Distanzwahrung) (Colin & Morris 1996: 144f). Die Berufskodizes listen die Pflichten auf, ohne auf den Handlungsspielraum der Dolmetscherin einzugehen. Um die Handlung-in-Situation (Kadrić 2006: 23) der Dolmetscherin festzulegen, sollten diese in den ethischen Prinzipien des Berufsstandes der Gerichtsdolmetscherinnen enthalten sein.

Das Prinzip der Loyalität wurde auch von Prunč beschrieben und von dem ursprünglichen Modell von Nord (Machtdreieck Autor-Initiator-Zieltextrezipient) um eine weitere Komponente ergänzt, nämlich die Loyalität der Dolmetscherin zu sich selbst (vgl.

Prunč 1997: 112). In anderen Worten ist die Loyalität zu sich selbst für den Entscheidungsprozess der Translation nicht wegzudenken. Sie ermöglicht der Dolmetscherin bewusste Entscheidungen im Einklang zu sich selbst zu treffen.

## **2.7 Die Gerichtsdolmetscherin in between**

Die Tätigkeit der Dolmetscherin vor Gericht wirft sehr viele Fragen in Bezug auf die Rolle, den Handlungsrahmen, die Position und die Beziehung zu anderen InteraktantInnen auf. Das Setting des Gerichtssaals sorgt für zusätzliche Dilemmata, insbesondere in Bezug auf ethische Prinzipien und Verhaltensnormen. Der Gerichtssaal ist ein Ort, der traditionellerweise als ein Handlungsraum von monolingualen Parteien gedacht ist. Eine gedolmetschte Kommunikationssituation ist eher als ein besonderes Ereignis zu betrachten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die RichterInnen und andere Prozessbeteiligte nicht alle Tage mit einer Dolmetschung vor Gericht zu tun haben. Aus der Studie von Kadirć, die an Wiener Bezirksgerichten durchgeführt wurde, ging hervor, dass 58% der RichterInnen 1-4 Verhandlungen mit fremdsprachigen pro Monat leiteten (Kadirć 2006: 109). Dazu muss hinzugefügt werden, dass die Frage folgendermaßen lautete: „(...) wie viele derartige Verhandlungen haben Sie durchschnittlich pro Monat abzuhalten“, die von der Frage: „Sind an diesen Verhandlungen Personen als Partei bzw. als Zeugen beteiligt, die sich schwer oder gar nicht auf Deutsch verständigen können“ eingeleitet wurde (ibid. 108f). Es wurde nicht näher darauf eingegangen, in welcher Rolle die Fremdsprachigen meistens vor Gericht auftreten (ZeugInnen, Angeklagte etc.), oder ob sich bei diesen Verhandlungen um Zivil- bzw. Strafverfahren handelt. Man muss bemerken, dass diese Frage die Studie einleitete und nur zur Orientierung diente. Die Ergebnisse dieser Studie lassen vermuten, dass die Anzahl der gedolmetschten Strafverhandlungen, die den Gegenstand dieser Arbeit darstellen, noch geringer ist.

Nicht nur die Anzahl der gedolmetschten Verhandlungen nimmt einen Einfluss auf die Wahrnehmung der Rolle und den Handlungsrahmens der Dolmetscherin. Obwohl die Tätigkeit der Dolmetscherin gesetzlich geregelt ist, scheinen ihre Rolle, ihre Befugnisse und Kompetenzen den Ko-InteraktantInnen nicht immer klar zu sein. Dies äußert sich in der Tatsache, dass die Dolmetscherin Rollen übernimmt, die über ihre eigene Rolle hinausreichen. Um die Rolle der Gerichtsdolmetscherin zu be- bzw. umschreiben bedient man sich in der Literatur diverser Metaphern, die nicht immer den Nagel auf den Kopf treffen. Die

Dolmetscherin wird in der ihr zugeteilten Rolle auch mit einem Rollenüberschuss konfrontiert: „the interpreter’s role is characterized by some degree of inadequacy of role prescription, role overload, and role conflict resulting from his pivotal position in interaction network“ (Anderson 1976/2002: 212). Der Rollenkonflikt der Dolmetscherin ist ein Merkmal von dialogischen Kommunikationssituationen, denn nur in diesem Setting ist es möglich, dass die Dolmetscherin Kontrolle über die Kommunikationssituation übernimmt. Das Konfliktpotenzial und das Machtgefälle einer Strafverhandlung führen dazu, dass die Dolmetscherin des Öfteren „genötigt“ wird, eine Mittlerrolle zu übernehmen. Diese willkürlich zugeteilte Rolle einer Vermittlerin steht im klaren Widerspruch zu dem normativen Verständnis der Rolle (s. Kapitel 1.2.1). Die besondere Rolle der Dolmetscherin in einer dialogischen Kommunikationssituation äußert sich in der Tatsache, dass die Dolmetscherin in dieser Dolmetschsituation sowohl distanziert als auch involviert ist (vgl. Wadensjö 1998: 202).

Die Translation ist nun mal ein Entscheidungsprozess. Darunter ist zu verstehen, dass diese Entscheidungen in einer konkreten Situation getroffen werden und daher nicht generalisiert betrachtet werden können. Der Entscheidungsprozess beim Dolmetschen wird von Beziehung der Dolmetscherin zu der sozialen Welt, die sie umgibt, bestimmt:

the relationship between field(s), habitus and norms position all participants in the interpreting context; however, the interpreter is central to the realisation of this relationship. The relationship between interpreter and the social world is not extraneous to the interpreting process, but plays a crucial role in the range of possibilities regarding decisions or strategies and their outcomes (Inghilleri 2003: 261).

Die Bestellung der Dolmetscherin vor Gericht dient dazu sicherzustellen, dass die fremdsprachige Person dieselbe Chance hat an allen Stadien eines gerichtlichen Verfahrens teilzunehmen. Das bedeutet wiederum, dass die Person, die der Sprache des Gerichts nicht mächtig ist, sich gleichermaßen an einem Verfahren beteiligen kann und gegenüber den anderen InteraktantInnen nicht benachteiligt ist. Diese Tatsache stellt die Dolmetscherin vor einer immensen Herausforderung: Sie muss durch ihre Dolmetschung eine äquivalente Interaktionsmöglichkeit bieten. Die Rolle der Dolmetscherin reicht also in der oben genannten Hinsicht über die Rolle einer „bloßen Sprachmittlerin“ hinaus. Um die Angeklagten glaubwürdiger erscheinen zu lassen, versucht die Verteidigung gewöhnlich die Rolle und Position der Dolmetscherin zu unterminieren. Die Anteilnahme der Dolmetscherin an einer Strafverhandlung gestaltet das kommunikative Ereignis ganz unterschiedlich. Für einige Prozessbeteiligte stellt die Dolmetscherin eine wahre Hilfe dar und andere nehmen ihr Mitwirken als unnatürlich, manchmal frustrierend oder sogar störend wahr (vgl. Roy 2000: 47).

In dieser Arbeit wird der positive Ansatz vertreten, der darauf zurückzuführen ist, dass jede Kommunikationssituation einer adäquaten Strategie bedarf. Diese Strategien können nicht als ein für alle Mal gültig erklärt werden. Strategien, die auf Mikroebene in einer konkreten Interaktion eingesetzt werden, werden auf Makroebene durch den diskursorientierten Prozess in der Gesellschaft festgelegt und münden anschließend in einem spezifischen Verständnis der Rolle und definieren das Machtpotenzial der Dolmetscherin zugleich. Welche Strategie konkret zum Einsatz kommt, hängt von der jeweiligen Situation ab und setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: dem Zweck der Translation und dem Handlungs-In-Situation-Konzept (vgl. Kadrić 2006: 23).

### **3. Die Sitzposition**

In den obigen Kapiteln wurde das Setting des Gerichtssaals als auch die dort stattfindende Interaktion näher erläutert. Es wurde festgestellt, dass Kommunikation vor Gericht von anderen Faktoren beeinflusst wird. Auf Makroebene wird die Kommunikation von folgenden zwei Ebenen bestimmt: der gesellschaftlichen und der institutionellen Ebene (vgl. Angelelli 2004: 30). Zusätzlich zu der Makroebene wird das Gerichtsgeschehen auf Mikroebene von situativen Faktoren beeinflusst (vgl. Pöchhacker 1998: 327, Kadrić 2006: 35).

Wenn man ein Bewusstsein für die soziologischen Determinanten der Kommunikationssituation vor Gericht entwickelt und die Dolmetscherin als eine Interaktantin betrachtet, die von diesen Faktoren, ähnlich wie die anderen KommunikationspartnerInnen beeinflusst wird, ändert sich das Verständnis für ihre Rolle. Sie wird nicht mehr als eine unsichtbare Person (non-person) wahrgenommen, sondern als jemand, der gleichermaßen wie die anderen InteraktantInnen zum Gelingen der Interaktion beiträgt und sie damit auch aktiv mitgestaltet (vgl. Wadensjö 1998: 43).

Während die soziologische Makro- und Mikroebene die Kommunikation bestimmen, bleiben paralinguistische und nonverbale Phänomene, wie z.B. die Sitzposition, nicht außer Bedeutung für die Interaktion vor Gericht. So bemerkt auch Wadensjö, die im Rahmen ihrer Studie Interaktionen bei Asylverfahren beobachtet: „[i]nterestingly, the 'tightness' of discourse was a correspondence in the physical space created between the participants of the encounter” (Wadensjö 1998: 266). Obwohl die Auswirkung der Sitzposition auf die Interaktion der InteraktantInnen aus der dolmetschwissenschaftlichen Sicht zuvor noch nicht untersucht wurde, wird in dem nahe liegenden Kapitel der Versuch unternommen, dieses nonverbale Kommunikationsmedium näher unter die Lupe zu nehmen und anschließend aus verschiedenen Blickwinkeln zu beschreiben.

#### **3.1. Die Sitzposition im Gerichtssaal**

Ehe die Sitzposition näher untersucht wird, sollte zuerst darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Sitzposition sich in Bezug auf das Zivil- und Strafverfahren unterscheiden kann. Es sei bemerkt, dass sich diese Arbeit ausschließlich mit der Positionierung der Dolmetscherin im Strafverfahren auseinandersetzt. Die Sitzposition wird vorwiegend als ein besonderes Kommunikationsmedium im Gerichtssaal verstanden, das einen Einfluss auf die Gestaltung

der Interaktion zwischen den InteraktantInnen nimmt. Diese soziologische Betrachtungsweise determiniert das Verständnis der Sitzposition als eines wichtigen Faktors für die Herstellung effektiver Kommunikation im Gerichtssaal.

### **3.1.1 Kommunikationspsychologische Aspekte der Sitzposition im Gerichtssaal**

*„Man kann nicht nicht kommunizieren“  
(Paul Watzlawick)*

Der Gerichtssaal ist ein Ort, an dem kommuniziert wird. In einem Verhandlungssaal finden mehrere Personen zusammen, um die Wahrheitsfindung und die Herstellung des Rechtsfriedens seitens der RichterInnen zu ermöglichen. Das übergeordnete Ziel, das der Kommunikationssituation im Gerichtssaal zugrunde liegt, ist die erfolgreiche Herstellung der Kommunikation (vgl. Kadrić 2006: 25).

Watzlawick machte auf die Unmöglichkeit des Nichtkommunizierens aufmerksam (vgl. 2000: 50). Sein erstes Kommunikationsaxiom kann natürlich auf den Boden einer Gerichtsverhandlung übertragen werden. Eine Gerichtsverhandlung ist als ein Kommunikationsereignis, das aus Interaktionen besteht, anzusehen. Unter dem Begriff Interaktion ist: „ein wechselseitiger Ablauf von Mitteilungen zwischen zwei oder mehreren Personen“ zu verstehen (Watzlawick 2000: 50f). Ein wechselseitiger Austausch von Mitteilungen setzt eine Dynamik der Kommunikationssituation voraus. Um die anspruchsvolle Tätigkeit der transkulturellen Mittlung vor Gericht zu meistern, sollten adäquate und an die Situation angepasste Dolmetschstrategien gewählt werden (vgl. Kadrić 2006: 39). Diese Dolmetschstrategien beziehen sich auf alle Aspekte der bilingualen Sprachmittlung, dabei sollte auch die Wahl einer passenden Sitzposition als Teilaspekt dieser Strategie angesehen werden.

Nicht ohne Bedeutung für die Sitzposition ist die Zusammenstellung der InteraktantInnen im Gerichtssaal. Vorwiegend nehmen an einer gedolmetschten Strafverhandlung mindestens fünf InteraktantInnen teil: RichterIn, Staatsanwältin(-anwalt) VerteidigerIn, Beschuldigte (Angeklagte) und die Dolmetscherin. Diese Interaktionskonstellation kann auf verschiedene Art und Weise variieren. Die oben angeführte Zusammenstellung der InteraktantInnen ist daher nicht als gegeben zu betrachten, aber als ein Modellbeispiel, das unterschiedlich modifiziert vorgefunden werden kann.

Jedes Verhalten trägt ein Kommunikationspotenzial in sich. Allerdings wird nicht jedes Verhalten in einer Kommunikationssituation von den anderen InteraktantInnen

wahrgenommen, da es die Eigenschaft besitzt übersehen zu werden (vgl. Watzlawick <sup>10</sup>2000: 51). Watzlawick macht darauf aufmerksam, dass das „«Material» jeglicher Kommunikation keineswegs nur Worte sind, sondern auch alle paralinguistischen Phänomene (wie z. B. Tonfall, Schnelligkeit oder Langsamkeit der Sprache, Pausen, Lachen und Seufzen), Körperhaltung, Ausdrucksbewegung (Körpersprache) usw. innerhalb eines bestimmten Kontextes umfasst – kurz, Verhalten jeder Art“ (Watzlawick <sup>10</sup>2000: 51). Jedes Kommunikationselement muss also in einem bestimmten Kontext verstanden werden. Ohne diesen Kontext kann ein Verhalten nicht richtig verstanden werden, manchmal kann es sogar aufgrund dessen missverstanden werden.

So gesehen ist auch die Sitzposition als ein Kommunikationsmedium anzusehen. Die Sitzposition der Dolmetscherin hat in einer zwischenmenschlichen Situation, wie in etwa in einer Strafverhandlung, einen Mitteilungscharakter. Dieser Mitteilungscharakter bezieht sich auf die Tatsache, dass andere InteraktionspartnerInnen ihrerseits nicht *nicht* auf diese Kommunikationen reagieren können (vgl. Watzlawick <sup>10</sup>2000: 51).

### **3.1.2 Dolmetschwissenschaftliche Aspekte der Sitzposition im Gerichtssaal**

Die Sitzposition in der Dolmetschwissenschaft bekam bisher nicht die ihr gebührende Aufmerksamkeit. Sowohl den Gerichtsdolmetscherinnen als auch Laien ist die Wichtigkeit dieser nur „scheinhaften Trivialität“ nicht bewusst. Und doch lässt der Titel dieses Kapitels vermuten, dass man diesen Begriff nicht aus dem Blickfeld verlieren sollte, wenn der Anspruch der Professionalität bei der Ausübung der Dolmetschtätigkeit vor Gericht erhoben wird.

Die Komplexität dieses Themas und die Wichtigkeit für die Dolmetschwissenschaft sind dabei nicht zu unterschätzen und beziehen sich auf die Vielfalt der Bereiche, auf die dieses nonverbale Kommunikationsmittel einen Einfluss nehmen kann.

So beeinflusst die Sitzposition die Interaktion aller Prozessbeteiligten, die Verständigung der Fremdsprachigen mit den RichterInnen und vice versa<sup>4</sup>, die Machtverhältnisse, die Beziehungen (Relationen) zwischen allen Prozessbeteiligten, die Neutralität der Dolmetscherin, die Flüssigkeit des Verhandlungsverlaufes, die Kontrolle der Kommunikationssituation seitens der Dolmetscherin, nicht zuallerletzt die Leistung der

---

<sup>4</sup> Klarerweise ermöglicht die Dolmetscherin die Verständigung von allen Prozessbeteiligten. Da aber der Hauptgrund für das Zusammentreffen der InteraktantInnen in dieser Konstellation in der Tatsache der Fremdsprachigkeit der Beschuldigten zu suchen ist, wird ausschließlich auf die Verständigung zwischen den Fremdsprachigen mit den RichterInnen sowie der RichterInnen mit den Fremdsprachigen hingewiesen.

Dolmetscherin selbst. Die zuvor genannte extensionale Definition hebt die Vielfalt, derjenigen Elemente hervor, die sich zu der professionellen Handlung der Dolmetscherin vor Gericht zusammensetzen.

Des Weiteren sollte die Sitzposition als eine wichtige Arbeitsbedingung angesehen werden. Neben den psychischen Bedingungen, wie z.B. Stress<sup>5</sup>, sollten physikalische Bedingungen wie z.B. Temperatur, Lärm, Sitzbedingungen berücksichtigt werden, wenn es um die Optimierung der Arbeitsbedingungen für die Gerichtsdolmetscherin geht. Die Gerichtsdolmetscherin sollte stets angehalten sein, die für sie optimalen Arbeitsbedingungen vor Gericht jedes Mal aufs Neue kritisch zu reflektieren, zu überprüfen und schließlich auch dauerhaft zu sichern. In Bezug auf die Sitzposition bedeutet das, das Bewusstsein von anderen Prozessbeteiligten auf potenzielle Probleme bei der Dolmetschung zu lenken. Wenn z.B. die Sitzbedingungen nicht den Erwartungen und Bedürfnissen der Dolmetscherin entsprechen, sollte sie keine Hemmungen verspüren, diese offen zu äußern. Die Prozessbeteiligten sind sich aufgrund ihres mangelnden Wissens über die Dolmetschtätigkeit der Gerichtsdolmetscherinnen als auch der Auswirkung der Sitzposition auf die Dolmetschleistung nicht im Klaren. Es liegt daher im Interesse der Dolmetscherin, diese Wissensdefizite aufzugreifen, um sie in Zukunft dauerhaft beseitigen zu können. So gesehen trägt die Dolmetscherin eine Verantwortung sich selbst sowie dem gesamten Berufsstand gegenüber. Diese Verantwortung bezieht sich auf eine effektive Durchsetzung von Arbeitsbedingungen, die eine professionelle Dolmetschung bzw. Übersetzung ermöglichen.

Die oben genannte Arbeitsbedingung erfreut sich weder in Polen noch in Österreich einer gesetzlichen Regelung. Wenn also in dieser Hinsicht keine normativen Vorgaben existieren, sollte die Berufspraxis genauer unter die Lupe genommen werden.

In einer empirischen Studie setzte sich Kadrić (2006) mit der Sitzposition der Gerichtsdolmetscherinnen in Österreich näher auseinander (s. Kapitel 3.7.1). In Polen ging auf die Frage der Positionierung der Dolmetscherin im Gerichtssaal näher Poznański (2007) ein (s. Kapitel 3.7.2). Außer der oben genannten empirischen Datenerhebung aus Österreich und der analytischen Beschreibung der Sitzposition in Polen befasste sich auch Wadensjö (2001) mit der Positionierung der Dolmetscherin. Allerdings ist dieser Kontext ganz ein anderer. Wadensjö beschreibt den Einfluss der Sitzposition der Dolmetscherin in therapeutischen Sitzungen anhand von acht Videoaufnahmen (vgl. Wadensjö 2001: 72). Alle Patienten dieser Sitzungen waren Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, die in Schweden aufgrund ihrer traumatischen Kriegserlebnisse behandelt wurden. Natürlich ist das

---

<sup>5</sup> An dieser Stelle möchte ich auf eine sehr interessante MA-Arbeit von Bábelová (2008) verweisen, die sich näher mit dem Thema der Stressfaktoren beim Gerichtsdolmetschen auseinandersetzt.

Setting einer therapeutischen Sitzung ein anderes als bei einer Verhandlung vor Gericht. Dieser Unterschied bezieht sich auf die asymmetrische Kommunikationssituation einer Gerichtsverhandlung, die im Gegensatz zu einer therapeutischen Sitzung von einer institutionalisierten Handlungsweise der Prozessbeteiligten beeinflusst wird. In einer therapeutischen Sitzung geht es vor allem um die Bewältigung von traumatischen Erlebnissen von PatientInnen. Diese zwei Kommunikationssituationen unterscheiden sich von einander, allerdings weisen sie auch Gemeinsamkeiten auf. Sowohl in einer therapeutischen Sitzung als auch in einer Gerichtsverhandlung agiert die Dolmetscherin als Mittlerin (vgl. Pöchlacker 2004: 59). Sie stellt ein Bindeglied zwischen der fremdsprachigen Person und den RichterInnen bzw. TherapeutInnen dar. Sie befindet sich daher im Mittelpunkt des Geschehens und lenkt die Kommunikationsströme zwischen den InteraktantInnen. Die Handlungsweise der Dolmetscherin beeinflusst das Gelingen bzw. Misslingen einer Kommunikationssituation in ihrer Gesamtheit. Obwohl die Zielsetzung dieser kommunikativen Ereignisse, wie z.B. einer therapeutischen Sitzung und einer Gerichtsverhandlung, unterschiedlich ist, hat die Dolmetscherin so gesehen eine besondere Aufgabe zu erfüllen. Sie trägt nämlich im Falle einer Verhandlung Sorge für eine gelungene Dolmetschung, die zu einer Wahrheitsfindung im Gerichtssaal führen soll. In einer therapeutischen Sitzung hingegen besteht ihre Aufgabe darin, effektive Kommunikation zwischen den TherapeutInnen und den PatientInnen zu ermöglichen, und dank einer professionellen Dolmetschung zu einem positiven Verlauf der Sitzung zu führen. Die Handlungsweise der Prozessbeteiligten ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben (der Zivil- bzw. der Strafprozessordnung) formeller gestaltet. Bei therapeutischen Sitzungen finden hingegen Treffen informeller Natur zwischen PatientInnen und TherapeutInnen statt.

Abgesehen von den oben genannten Unterschieden kann das bei einer therapeutischen Sitzung beschriebene Problem der Sitzposition als ein Gedankenanstoß für die Dolmetscherinnen im Gerichtssaal dienen. Zu Recht stellt sich Wadensjö die Frage: „What about the interpreters' own safety“ ( Wadensjö 2001: 73)? Da die Dolmetscherin in den oben genannten dialogischen Kommunikationssituationen eine zentrale Stellung einnimmt, tritt sie aus ihrer traditionellen Rolle einer Randgestalt und „avanciert“ zu einer Schlüsselfigur. Diese zentrale Stellung in einer dialogischen Kommunikationssituation ist vor allem der Tatsache zuzuschreiben, dass ihre Dolmetschung indirekt eine zusätzliche außerkommunikative Rolle erfüllen muss (sie ermöglicht die Wahrheitsfindung im Gerichtssaal oder einen positiven Verlauf der Therapie). Wie kann die Dolmetscherin in Hinblick auf die Sitzposition in einer derartig „prekären Lage“ ihre Neutralität wahren? Wie kann man sich von dem Geschehen

dieser Kommunikationssituationen distanzieren? Eine wohl überlegte Sitzposition ist mit Sicherheit von großem Vorteil für die oben genannten Dilemmata einer Dolmetscherin. Die Sitzposition ist dabei als ein Instrument anzusehen, das anderen InteraktantInnen bewusst machen soll, dass die Dolmetscherin im gesamten Verlauf ihres Auftrages ihre Neutralität bewahrt.

Auf die Wichtigkeit einer für die Dolmetscherin vorteilhaften Positionierung im Gerichtssaal machte auch Katschinka (2000) in einem auf der AIC-Seite veröffentlichten Artikel unter dem Titel „What is Court Interpreting?“ aufmerksam (Katschinka 2000). Ein Zitat aus diesem Artikel stellt sowohl einen Ausgangspunkt als auch eine Inspiration für die vorliegende Arbeit dar:

As a court interpreter, you must make it clear from the very beginning – and to everybody in court – that you are impartial and will assist only in the cause of justice, contributing (hopefully!) to everybody's better understanding. The seating arrangements which an interpreter seeks in a courtroom can often contribute to making that point clear, especially to a court interpreter's "clients". Avoiding conversations – in a firm and friendly way – is another way of preserving one's impartiality (Katschinka 2000).

Eines der Grundprinzipien der Gerichtsdolmetscherin, unter sehr vielen anderen, ist die Unparteilichkeit bzw. die Unvoreingenommenheit der Dolmetscherin. Die Positionierung der Dolmetscherin im Gerichtssaal hat einen wesentlichen Einfluss auf ihre Neutralität. Die Dolmetscherin steht demnach im Sinne der Gerechtigkeit jeder Partei gleichermaßen zur Verfügung und demonstriert diese Einstellung durch ihre Sitzposition.

Zusätzlich bemerkt Katschinka, dass bereits vor der Ausführung der Dolmetschtätigkeit vor Gericht, eine Entscheidung darüber getroffen werden sollte, in welchem Modus die Dolmetschung vollführt werden sollte (Konsekutiv-, Simultan- oder Flüsterdolmetschung) und wo die Dolmetscherin im Gerichtssaal platziert werden sollte (vgl. Katschinka 2001: 12). So eine Entscheidung räumt vorzeitig jegliche Bedenken und Unsicherheiten aus dem Weg und beugt potenziellen Konfliktsituationen vor.

### **3.2 Zur Geschichte der Sitzposition – Nürnberger Prozesse**

Die Geschichte des Gerichtsdolmetschens liefert wertvolle Beispiele für die Sitzposition der Dolmetscherinnen. Auch die Nürnberger Prozesse stellen eine Informationsquelle für die Lösung des Problems der Positionierung der Dolmetscherinnen in einem multilingualen und internationalen Prozess dar. In dem vorliegenden Abschnitt wird der Versuch unternommen,

detailliert auf die Frage einzugehen: wie gestaltete sich die Sitzposition der Gerichtsdolmetscherinnen in Nürnberg und welche Probleme ergaben sich daraus?

Obwohl die Nürnberger Prozesse keinesfalls als der historische Ursprung des Gerichtsdolmetschens angesehen werden können, wurde dennoch dank dieser Prozesse (Oktober 1945 – November 1946) das öffentliche Interesse für die hohe Kunst des Gerichtsdolmetschens geweckt. Die Nürnberger Prozesse führten zwar zu der Entstehung eines modernen Berufsbildes der Gerichtsdolmetscherin, allerdings bezog sich dieses Bild eher auf internationale anstatt nationale Gerichtshöfe (vgl. Driesen 2003: 312). Der „Saal 600“ und seine technische Ausstattung in Form von Dolmetschkabinen stoßen auf großes Interesse nicht nur seitens der am Verfahren beteiligten Personen. Nürnberg kann auch keinesfalls als Ursprung des Simultandolmetschens angesehen werden, denn wie Koch bemerkt:

ein simultanes Dolmetschsystem war erstmals von Dr. Gordon Finlay, einem Mitarbeiter der Firma IBM, 1928 patentiert worden und im gleichen Jahr bei der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf zum Einsatz gekommen. (...) Die erste Verwendung dieses Systems in Deutschland fand anlässlich der Weltkonferenz 1930 in Berlin durch die Firma Siemens statt. (...) Dennoch konnte sich die neue Technologie in den dreißiger Jahren noch nicht durchsetzen. Lediglich aus der UdSSR (1933 auf dem 13. Plenum des Exekutivkomitees der Komintern, 1935 auf dem 15. Internationalen Physiologischen Kongreß in Leningrad und 1937 auf dem 17. Internationalen Geologenkongreß in Moskau) und aus den Niederlanden (Scheweningen 1938) sind größere Konferenzen bekannt, bei denen das Simultansystem eingesetzt wurde. 1936 wurde eine solche Dolmetschanlage im zweisprachigen belgischen Parlament installiert. Obwohl nach dem Ende des zweiten Weltkrieges bereits eine Simultananlage bei der ILO in Genf verwendet wurde (...) erlangte das System erst durch den Einsatz in Nürnberg größere Bekanntheit (Koch 1992: 6).

Um die Einrichtung des Saals und die Sitzposition der Dolmetscherinnen während dieser Prozesse vorstellen zu können, wird ein Foto der in den Dolmetschkabinen sitzenden Dolmetscherinnen angeführt (Sochorek 2006):



**Abbildung 2: Dolmetscherinnen bei den Nürnberger Prozessen (Sochorek 2006)**

Wie man dem Foto entnehmen kann, sitzen die Dolmetscherinnen dicht nebeneinander. Die damaligen Kabinen waren nicht schallisoliert, somit konnten sich die Dolmetscherinnen während ihrer Einsätze gegenseitig hören. Am Verfahren wurden jeweils 12 Dolmetscherinnen eingesetzt und lösten sich nach 90 Minuten ab. Die Dolmetschmannschaft bestand aus insgesamt 36 Dolmetscherinnen (vgl. Koch 1992: 2). Es wurde in folgenden Sprachen gedolmetscht: Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch. Diese Sprachenvielfalt stellte zweifellos eine Herausforderung für die Organisatoren dieses Militärgerichts dar.

So geht Koch in seinem Artikel auf die genaue Einteilung und technische Ausstattung der Dolmetschkabinen ein:

[d]ie Dolmetscher saßen (...) in einer durch ca. 1 m hohe Glasscheiben abgetrennten und nach oben offenen Parzelle. Diese war in vier Sektionen für je drei Dolmetscher unterteilt, wobei die einzelnen Sektionen nicht voneinander abgetrennt waren. Die Sektionen waren nach der Zielsprache unterteilt, d.h. in der ersten Sektion saßen drei Dolmetscher, die jeweils aus dem Deutschen, Französischen oder Russischen ins Englische dolmetschten und dabei das Mikrophon weiterreichten, wenn die Originalsprache wechselte. Sprach ein Redner zu schnell oder sollte er einen Satz wiederholen, so konnten die Dolmetscher dies durch das Einschalten eines gelben bzw. eines roten Lichtes am Richtertisch und am Pult der Anklage anzeigen (Koch 1992: 3).

Die technische Ausstattung der Kabinen ließ einiges zu wünschen. Die Kabineneinrichtung ist aus der Sicht der heutigen Dolmetschpraxis bei internationalen Gerichtshöfen unvorstellbar. Wenn man bedenkt, dass die Dolmetschkabinen in Nürnberg gar keine Schallisolierung hatten, muss die Leistung der damaligen Dolmetscherinnen umso mehr gewürdigt werden. Bei jedem Dolmetscheinsatz störten sich die Dolmetscherinnen gegenseitig, da sie einerseits das Geschehen im Gerichtssaal trotz ihrer Kopfhörer mithören konnten, andererseits weil sie die KollegInnen, die in anderen Kabinen zum Einsatz kamen, widerwillens hörten. Auch das Überreichen des Mikrophons verlangte den Dolmetscherinnen zusätzliche Konzentration ab.

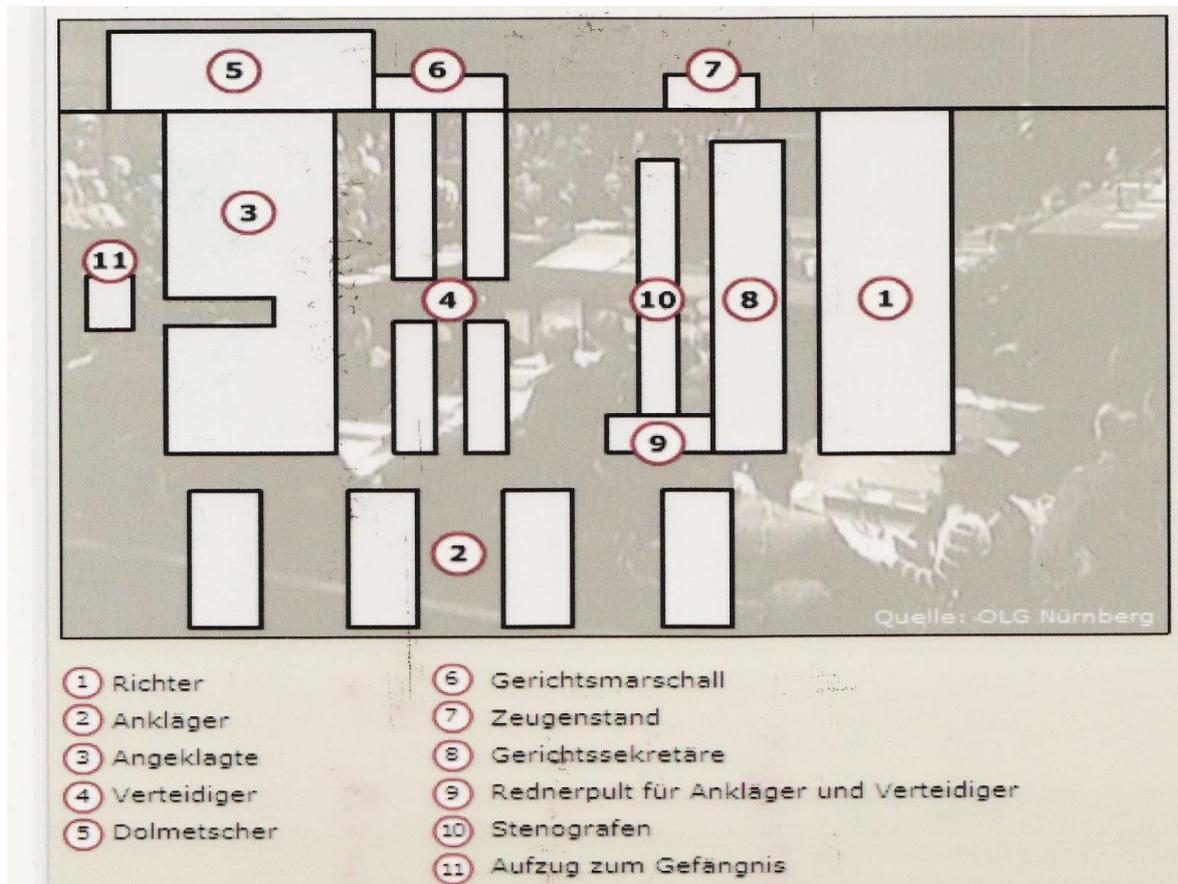
Zum Zwecke der Dolmetschung rekrutierte man in Nürnberg Laien, da es zu dieser Zeit noch keine professionell ausgebildeten Gerichtsdolmetscherinnen gab. Man engagierte daher Personen, die zweisprachig waren und glaubte, dass diese Personen der anspruchsvollen Tätigkeit des Gerichtsdolmetschens gewachsen waren. Diese Tatsache hatte mit Sicherheit einen Einfluss auf die Dolmetschqualität.

Die Sitzposition der Gerichtsdolmetscherinnen während der Nürnberger Prozesse gestaltete sich äußerst unvorteilhaft. Wie man aus dem oben angeführten Bild entnehmen kann, sind die Dolmetscherinnen dicht nebeneinander positioniert und haben eine sehr kleine Arbeitsfläche. Auf den Schreibflächen war kein Platz für Wörterbücher oder andere Arbeitsutensilien vorhanden.

Auf der obigen Abbildung sieht man, dass pro „Dolmetschkabine“ nur ein Mikrophon zur Verfügung stand. Somit hatten drei Dolmetscherinnen Zugang zu einem Mikrophon. Als eine der Dolmetscherinnen dolmetschte, musste sie sich nach vorne beugen, was dazu führte, dass sie in einer sehr unvorteilhaften Sitzposition dolmetschen musste. Heutzutage befinden sich in den Dolmetschanlagen Kopfhörer, die bereits mit einem Mikrophon ausgestattet sind, was den Vorteil hat, dass die Dolmetscherin in einer ihr beliebigen Sitzposition dolmetschen kann. Die halb offenen Kabinen führten dazu, dass die Dolmetscherinnen teilweise vom Geschehen im Gerichtssaal isoliert waren, teilweise aber von anderen im Gerichtssaal versammelten Personen unmittelbar mitgehört werden konnten. Das moderne Konferenzdolmetschen bietet Dolmetschkabinen, die sich normalerweise im hinteren Bereich eines Konferenzsaals befinden und somit außerhalb des Blickfeldes der Öffentlichkeit liegen. Allerdings saßen die Dolmetscherinnen in den Nürnberger Prozessen:

[mit einem] Blick auf die Angeklagten im Profil, das Rednerpult und den Richtertisch. Unsichtbar waren für sie dagegen der Zeugenstand und die Leinwand. Gedolmetscht wurde auch zur Verständigung der Richter untereinander sowie für die Pressevertreter und das Publikum (Sochorek 2006).

Um die Sitzposition der damaligen Gerichtsdolmetscherinnen in einer Makrodimension zeigen zu können, wird eine Skizze des damaligen Gerichtssaals angeführt:



**Abbildung 3: Die Makrostruktur des „Saals 600“ (Spiegel Online Stand: 18.03.2010)**

Die Dolmetscherinnen saßen in den Nürnberger Prozessen neben dem Gerichtsmarschall, links von der Leinwand und rechts vom Zeugenstand. Diese Sitzposition gestaltete sich nicht besonders komfortabel, da die Dolmetscherinnen keinen direkten Blickkontakt zu den RichterInnen hatten. Sie saßen hingegen gegenüber den Anklägern und sahen die Angeklagten nur vom Profil. Des Weiteren war die Leinwand links hinter ihnen. Sie konnten also nichts von den auf der Leinwand vorgeführten Vorträgen mitverfolgen. Die Dolmetscherinnen wurden somit in der Ecke „des Gerichtssaals 600“ untergebracht. Koch geht in seinem Artikel näher auf die Sitzposition der Dolmetscherinnen in Nürnberg ein:

[d]ie Position der Dolmetscher im Saal war recht ungünstig. Sie saßen zwar unmittelbar vor den Angeklagten, die sie im Profil sahen, doch den Richtertisch, den Zeugenstand und das Pult, von dem aus die Ankläger sprachen, konnten sie nur durch eine extreme Linksdrehung sehen, wobei die rechts sitzenden Dolmetscher jeweils über ihre Kollegen hinüber sehen mussten. Sprachen die Verteidiger, so konnten die Dolmetscher sie nur von hinten sehen und die links hinter ihnen selbst angebrachte Leinwand für Schautafeln und Filmvorführungen blieb ihrem Blick gänzlich versperrt (Koch 1992: 3).

Die oben beschriebene Sitzposition der Gerichtsdolmetscherinnen ergab sich wahrscheinlich aus einem Mangel an Information der Prozessorganisatoren. Schließlich hatte man zu dieser Zeit keinerlei Erfahrung in Bezug auf die notwendigen Arbeitsbedingungen für das Gerichtsdolmetschen an einem internationalen Gerichtshof. Dennoch war der erste Einsatz der Gerichtsdolmetscherinnen vor dem Militärgericht ein Pionierauftritt für die nächsten Generationen der Gerichtsdolmetscherinnen und kann als ein besonderes Ereignis in der Geschichte der Dolmetschwissenschaft angesehen werden.

Allerdings sollte das Dolmetschen an einem internationalen Gerichtshof von einem nationalen Dolmetscheinsatz vor Gericht unterschieden werden. Das Setting eines internationalen Gerichtshofes ähnelt eher einer internationalen Konferenz und ist eine inter-soziale Kommunikationssituation, eine gedolmetschte Verhandlung auf nationaler Ebene ist hingegen als intra-soziale und dialogische Kommunikationssituation einzustufen (vgl. Pöchhacker 2004: 17). Diese zwei Settings unterscheiden sich sowohl in Hinblick auf den Dolmetschmodus als auch die damit verbundene Sitzposition der Dolmetscherin. An einem internationalen Gerichtshof wird aus Zeitersparnis vorwiegend auf das Simultandolmetschen zurückgegriffen. Eine derartige Verhandlung wird zur Gänze simultan gedolmetscht. Daher sitzen die Dolmetscherinnen in Dolmetschkabinen. Bei einer Verhandlung auf nationaler Ebene wird vorwiegend auf das Konsekutivdolmetschen zurückgegriffen. In nationalen Gerichtssälen ist die Sitzposition der Dolmetscherin nicht mehr so eindeutig zu definieren. Sie kann sich ganz unterschiedlich gestalten und ist von einer Vielzahl an Faktoren abhängig.

### **3.3 Sichtbarkeit vs. Unsichtbarkeit der Dolmetscherin aufgrund der Sitzpositionen**

Der Gerichts- und Konferenzsaal ist ein allbekannter Ort. Jedoch ist der soziologische Hintergrund dieser zwei Kommunikationssituationen nicht auf Anhieb ersichtlich. In diesem Kapitel wird der Versuch unternommen, die Positionierung der Dolmetscherin aus der interaktionalen Sicht der bilingualen Sprachmittlung zu verdeutlichen.

Jede Kommunikationssituation ist in einem gewissen Zusammenhang zu sehen, denn isoliert betrachtet ist die Interaktion aus dem Kontext gerissen und verliert ihren Sinn. Interaktionen zeichnen sich dadurch aus, dass sie von sozialen Faktoren, wie z.B.: sozialer Schicht, Alter, Geschlecht, ethnischer Hintergrund etc., beeinflusst werden (vgl. Angelelli 2004: 2). Zwischenmenschliche Interaktionen sind in eine Situation eingebettet. Diese Situation ist als ein Spektrum von sozialen und dynamischen Faktoren zu sehen, denn die InteraktantInnen bringen in jede Kommunikationssituation sich selbst mit:

as person embedded in a society that possesses its own values, cultural norms, and social blueprints, also bring their individual social differences to the table. Like any other human being, they perceive reality through their own social lenses (Angelelli 2004: 2).

In dem nahe liegenden Kapitel soll daher die Perspektive der (un)sichtbaren Dolmetscherin und ihres sozialen Vergrößerungsglases dargestellt werden. Die situativen Faktoren der Kommunikationssituationen im Gerichts- und Konferenzsaal werden näher erläutert.

#### **3.3.1 Die Dolmetscherin im Konferenzsaal**

Zu Beginn kann eine rhetorische Frage gestellt werden: weshalb nehmen wir an, dass alle Dolmetscherinnen ungeachtet ihrer individuellen Differenzen oder sozialer Interaktionen, in denen sie arbeiten, eine ähnliche Rolle spielen (vgl. Angelelli 2004: 1)? Findet die Dolmetschung so gesehen in einem sozialen Vakuum statt (Wadensjö 1998: 8)? Für diese Fragen kann es nur negative Antworten geben, da bei der Beschreibung einer Kommunikationssituation im Allgemeinen, insbesondere aber einer Dolmetschung, die sozialen Hintergründe nicht unterschätzt werden sollten. Die situativen Faktoren beeinflussen die Dolmetschung und die Rolle der Dolmetscherin in einer konkreten Interaktionskonstellation.

Daher sollten die situativen Hintergründe einer Kommunikationssituation nicht außer Acht gelassen werden. Für das Dolmetschsetting des Konferenz- und Gerichtsdolmetschens

können die situativen Bedingungen auf drei Ebenen (Institution, Interaktionskonstellation und Wahrnehmungsraum) analysiert werden (vgl. Pöchhacker 1998: 327).

Die institutionellen Rahmenbedingungen nehmen einen immensen Einfluss auf die Kommunikationssituation der Dolmetschung. Dennoch sollten die Dolmetscherinnen in diesem Setting nicht isoliert behandelt werden. Sie sind ein Teil dieser Institutionskultur:

die Einbindung der Dolmetscher in den institutionellen Rahmen manifestiert sich auch konkret in der Interaktion mit Auftraggebern und Veranstaltern. Durch das Verfügbarmachen von Unterlagen oder die Abhaltung eines Vorgesprächs (briefing) etwa können die Möglichkeiten und Grenzen für die Realisierung der eigentlichen Dolmetschhandlungen in entscheidender Weise beeinflusst werden (Pöchhacker 1998: 327).

Obwohl die Interaktion im Konferenzsaal nicht als ein typisches Kommunikationsereignis dialogischer Art verstanden werden kann, nehmen die Dolmetscherinnen auf eine unsichtbare Weise am Konferenzgeschehen teil. Sie sind meistens im hinteren Bereich des Saals in einer Kabine positioniert. Für die KonferenzteilnehmerInnen sind sie hauptsächlich nur durch Kopfhörer wahrnehmbar. Die Konferenzdolmetscherinnen sind meistens erst dann sichtbar, wenn technische Probleme auftreten und die Kopfhörer nicht die gewohnte Stimme der Dolmetscherin übertragen. In so einer Situation wenden sich die KonferenzteilnehmerInnen zur Dolmetschkabine und werden sich erst in diesem Moment der Anwesenheit einer hinter dieser Stimme stehenden Person bewusst. Wenn die Anlage tadellos funktioniert, können die im Saal versammelten Personen kein Gesicht zu der aus den Kopfhörern stammenden Stimme zuordnen. Einen Schritt weiter geht Bowen in der Bezeichnung des Arbeitsfeldes der Konferenzdolmetscherinnen, indem sie bemerkt, dass „die Dolmetscher in Kabinen ihr eigenes Reservat haben und die Delegierten bestenfalls die Dolmetscher an der Stimme erkennen“ (Bowen 2003: 320). Die Interaktion der Dolmetscherinnen mit anderen KommunikationspartnerInnen im Konferenzsaal ist sehr beschränkt und findet hauptsächlich mit Außenstehenden statt (z.B. mit Veranstaltern), da die Delegierten es nicht gewohnt sind, über die Dolmetscherinnen zu sprechen, geschweige denn mit ihnen.

Der Dolmetschmodus des Simultandolmetschens spielt hierbei eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Schallisolierung einer Dolmetschkabine legt gewisse Einschränkungen für eine offene Interaktion fest.

Da das Simultandolmetschen eine Simultanität, also Gleichzeit, verlangt, müssen entsprechende technische Bedingungen geschaffen werden. Die Simultandolmetscherinnen genießen den Vorzug gegenüber den Gerichtsdolmetscherinnen klar definierte Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Positionierung im Saal zu besitzen (s. AIIC: 2002/2009).

Auf der Ebene der Interaktionskonstellation weisen die Kommunikationssituationen im Konferenz- und Gerichtssaal Unterschiede auf. Im Konferenzsaal sind vor allem ExpertInnen vertreten, die untereinander kommunizieren und daher auch denselben Wissensstand besitzen. Die KonferenzteilnehmerInnen erfreuen sich einer Chancengleichheit, denn sie besitzen einen ähnlichen sozialen Ausgangspunkt (wie z.B. denselben Bildungsstand, sozialen Status etc.).

Auf der Ebene der Wahrnehmung nimmt die Konferenzdolmetscherin indirekt, und zwar aus einer Distanz, am Konferenzgeschehen teil. Die weite Entfernung von anderen KonferenzteilnehmerInnen führt dazu, dass diese Kommunikationssituation vorwiegend als monologisch eingestuft werden kann. Hier ist kein Handlungsspielraum für Rückfragen oder Rückmeldungen gegeben. Der Austausch von Mitteilungen findet unter den KonferenzteilnehmerInnen untereinander statt. Die Aufgabe der Konferenzdolmetscherin besteht auf einer bloßen Übertragung der Mitteilungen der TeilnehmerInnen in dem Sinne, dass der Dolmetscherin in diesem Zusammenhang nicht die Rolle einer Interaktantin zugesprochen wird.

Das moderne Konferenzdolmetschen sollte aber nicht nur ausschließlich auf das traditionelle Verständnis dieser Kommunikationssituation beschränkt werden. Monologische Kommunikationssituationen werden vermehrt durch dialogische und interaktive Kommunikationsereignisse („Events“) ersetzt: „[t]oday, CI is no longer practised exclusively at large international conferences but also in settings where dialogic communication takes place. The trend is from “conference“ to “event”, and this is bound to have an impact on the character of interpreting” (Kalina 2002: 173). Die tradierten Strukturen des Konferenzdolmetschens erleben einen Wandel. Ein Forschungsbeitrag auf diesem Gebiet wäre in Bezug auf die moderne Interaktion im Konferenzsaal sehr wünschenswert.

### **3.3.2 Die Dolmetscherin im Gerichtssaal**

Das Dolmetschen bei Gericht ist vor allem als ein Kommunikationsereignis dialogischer Natur zu betrachten. In diesem Setting ist die Einbezogenheit der Dolmetscherin in die Kommunikationssituation besonders sichtbar.

Im Gerichtssaal werden nicht nur Mitteilungen von einer Sprache in eine andere übertragen, die Dolmetscherin selbst steht als ein Bindeglied allen InteraktionspartnerInnen gleichermaßen zur Verfügung. Die Dolmetscherin leitet die Kommunikationsströme, nimmt

also eine aktive Rolle ein. Aus einer Randfigur wird sie zu einer Schlüsselfigur, wenn es um die Herstellung von gelungener Kommunikation geht.

Vor allem in diesem Setting strömen situative Faktoren in den Gerichtssaal ein (vgl. Kadrić 2006: 35). Diese Faktoren beeinflussen diese Kommunikationssituation gleichermaßen wie die Kommunikationssituation im Konferenzsaal. Auch diese situativen Faktoren können zur Verdeutlichung auf drei Ebenen dargestellt werden: institutioneller Rahmen, Interaktionskonstellation und Wahrnehmungsraum (vgl. Pöchhacker 1998: 327).

Die Institution Gericht kann durch ihre festgelegten Rahmenbedingungen für die Dolmetschung charakterisiert werden. Der Handlungsrahmen aller InteraktantInnen ist gesetzlich (in den Prozessordnungen) geregelt und kann daher auch nicht verändert werden. In dieser Institution bedient man sich einer sehr komplexen und für Außenstehende unverständlichen Sprache. Diese Tatsache führt dazu, dass einige InteraktantInnen aufgrund ihres Wissensstandes privilegiert und andere benachteiligt sind. In dieser asymmetrischen Kommunikationssituation, also einem Kommunikationsereignis, indem eine Chancengleichheit der Prozessbeteiligten in Bezug auf die Kenntnis der Gerichtskultur, der Sprache und der Verhaltensmuster nicht gegeben ist, besteht die Rolle der Dolmetscherin in der Milderung dieser Machtgefälle, zumindest aus sprachlicher Sicht.

Im Gerichtssaal hat man auch mit sehr komplexen Hierarchiestrukturen zu tun (vgl. Kalina 2002: 174). Diese Hierarchiestrukturen äußern sich in der Sitzposition der einzelnen InteraktantInnen (s. Kapitel 3.4). Eine übergeordnete Rolle spielen die RichterInnen, denen die Wahrheitsfindung und die Herstellung des Rechtsfriedens zukommen. Die Verteidigung und Staatsanwaltschaft sind auf derselben Ebene dieser Hierarchie vorzufinden. Eine untergeordnete Rolle nehmen die Beschuldigten bzw. Angeklagten inne, denn ihr Wissensdefizit erlaubt ihnen nicht auf einer Ebene mit den im Gerichtssaal versammelten JuristInnen zu kommunizieren.

Die Wahrnehmungsebene der Gerichtsdolmetscherin sieht ganz anders als der Konferenzdolmetscherin aus. Die Gerichtsdolmetscherin tritt in den Mittelpunkt des Geschehens und wird zu einer Zentralgestalt, die von allen anderen Prozessbeteiligten wahrgenommen wird. Ihre Anwesenheit kann in dieser Hinsicht nicht verleugnet werden. Andererseits muss die Dolmetscherin in einer dialogischen Kommunikationssituation, wie z.B. bei einer Gerichtsverhandlung, kontinuierlich auf die Distanz zu anderen Prozessbeteiligten, darunter auf ihre Neutralität, achten. Dialogische Kommunikationssituationen tragen ein erhöhtes Risiko mit sich, denn die Dolmetscherin wird in so einer Situation dauerhaft auf die Probe gestellt. Die Neutralität und die Beziehung zu

anderen InteraktantInnen können durch die Sitzposition verdeutlicht werden. Die GerichtsdolmetscherInnen sollten ein Bewusstsein für dieses Kommunikationsinstrument entwickeln, um jeder Zeit darauf aktiv zurückgreifen zu können und es bestmöglich zu nutzen.

### **3.4 Relation und Sitzposition**

In dem vorliegenden Kapitel wird auf den Zusammenhang zwischen der Sitzposition und den Relationen (Beziehungen), die die einzelnen Prozessbeteiligten verbinden, eingegangen. Diese sind zumeist nicht auf den ersten Blick ersichtlich, sie ergeben sich erst aus einer genaueren Analyse der Kommunikationssituation vor Gericht. Bereits Watzlawick machte auf die Tatsache aufmerksam, dass sich die zwischenmenschliche Kommunikation auf zwei Ebenen stützt: der Inhalts- und Beziehungsebene. Die Informationsebene bezieht sich auf die „rohe“ Information, die Beziehungsebene hingegen ist mit dem, wie eine Aussage aufzufassen ist, gleichzusetzen. Die Beziehungsebene sollte allerdings in einer konkreten Kommunikationssituation, wie etwa vor Gericht, nicht unterschätzt werden, denn „jede Kommunikation hat einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt, derart, dass letzterer den ersteren bestimmt und daher eine Metakommunikation ist“ (Watzlawick <sup>10</sup>2000: 56). Dieser kommunikationspsychologische Ansatz determiniert auch die Sitzposition der InteraktantInnen im Gerichtssaal (vgl. Kadrić 2004: 196). Um diese Beziehungsebene sichtbar zu machen, wird im weiteren Teil des Kapitels die Perspektive jedes einzelnen Prozessbeteiligten näher erläutert.

Eine übergeordnete Rolle im Gerichtssaal spielen die RichterInnen, denn ihnen kommt die besondere Aufgabe der Wahrheitsfindung und der Herstellung des Rechtsfriedens zu. Sie treffen auch die Entscheidung über die Schuld oder Unschuld der Angeklagten und tragen somit eine große Verantwortung für das Schicksal einer Einzelperson. Die oben genannten Prinzipien sind von grundlegender Bedeutung, wenn es um die Fällung des Urteils sowie Übung der Gerechtigkeit geht. Zusätzlich sind die RichterInnen sowohl sachlich als auch persönlich unabhängig. Unter sachlicher Unabhängigkeit wird die Weisungsfreiheit verstanden. Persönliche Unabhängigkeit bezieht sich wiederum auf die Tatsache, dass eine Entlassung oder Versetzung derjenigen RichterInnen, die auf Lebenszeit berufen wurden, nur durch einen entsprechenden Richterspruch zustande kommen kann.

Auch die Sitzposition setzt ein Zeichen für die Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Neutralität der RichterInnen und für die besondere Stellung, die sie im Gerichtssaal einnehmen. Die erhöhte Sitzposition der RichterInnen erweckt den Anschein einer Distanzierung zu anderen Prozessbeteiligten. Dank dieser Sitzposition verfügen die RichterInnen über eine gute Sicht des gesamten Verhandlungsverlaufes sowie die Körpersprache der anderen am Verfahren beteiligten Personen. Die Richterbank ist im zentralen Bereich eines Verhandlungssaals positioniert und kann daher als ein Sitzplatz von privilegierten InteraktantInnen angesehen werden.

Eine interessante Sitzposition nehmen im Strafverfahren die StaatsanwältInnen ein. Sie sitzen – von der Perspektive der RichterInnen betrachtet – rechts. Die StaatsanwältInnen werden als ein Organ der Rechtspflege betrachtet. Dies spiegelt sich auch in ihrer Sitzposition wider. Die besondere Stellung der StaatsanwältInnen kann auch auf die Tatsache hindeuten, dass sie als BehördenvertreterInnen vor Gericht agieren. Die Sitzbänke der StaatsanwältInnen und der VerteidigerInnen in einer Strafverhandlung befinden sich auf derselben Ebene. Bei dieser Sitzkonstellation kann also keine Rede von privilegierten bzw. benachteiligten InteraktantInnen sein. Beide Parteien sind, wenn es um die Positionierung im Gerichtssaal geht, gleichberechtigt. Sie sitzen vis-à-vis und verfügen somit über die Möglichkeit eines äquivalenten Aufbaus des Blickkontaktes. Sowohl die VerteidigerInnen als auch die StaatsanwältInnen wenden sich von der Seite zu den RichterInnen.

Ganz anders hingegen gestaltet sich die Sitzposition der Beschuldigten bzw. Angeklagten. Sie befindet sich aus vielerlei Gründen in einer äußerst „prekären Lage“. Die Beschuldigten bzw. Angeklagten sind aufgrund ihres Wissensdefizits bezüglich der Rechtssprache, der Institutionskultur des Gerichts sowie der Prozessordnung gegenüber anderen Prozessbeteiligten benachteiligt. Das Gerichtsgeschehen stellt für sie ein neues und unbekanntes Terrain dar, in dem sie nur bedingt frei agieren können. Hierbei ist eher von einer formellen anstatt einer materiellen (ergo tatsächlichen) Gleichstellung zu sprechen. In einer gedolmetschten Verhandlung für fremdsprachige Beschuldigte bzw. Angeklagte ist zusätzlich von einer Benachteiligung auf linguistischer Ebene auszugehen. In einer derartigen Interaktionskonstellation ist die Asymmetrie der Kommunikationssituation besonders sichtbar. Die „prekäre Lage“ der fremdsprachigen Partei spiegelt sich auch in der Sitzposition wider. Denn die fremdsprachige Person muss ihren Sitzplatz während der Verhandlung wechseln, z.B. bei der Vernehmung wird sie in den Zeugenstand geladen. Nach der Vernehmung kehrt sie in ihre ursprüngliche Sitzposition zurück und nimmt in der Nähe der Verteidigung Platz. Wenn es um den Blickkontakt geht, lässt sich ein weiterer Nachteil

erkennen: im Zeugenstand rückt sie in den Mittelpunkt des Saals und des Interesses seitens der anderen Prozessbeteiligten. Da ihr so viele Blicke auf einmal zugeworfen werden, kann es leicht zu einem Konzentrationsverlust kommen.

Die große Unbekannte ist in einer Strafverhandlung die Sitzposition der Gerichtsdolmetscherin. Ihr kommt schließlich die besondere Aufgabe der Kommunikationsherstellung vor Gericht zu. In dieser Hinsicht sollte ein funktioneller Ansatz bezüglich der Sitzposition vertreten werden. Es kann also keinesfalls von einer einmal gegebenen, allgemeingültigen oder standardisierten Positionierung der Dolmetscherin im Gerichtssaal ausgegangen werden (s. Kapitel 3.8.). Für den Zweck der Dolmetschung muss die Dolmetscherin die Stellung einer aktiven ZuhörerIn und ZuschauerIn einnehmen. Sie muss, abgesehen von dem Gesagten, jede Nuance der Körpersprache rechtzeitig erkennen, analysieren und eventuell übertragen können. Jede Nuance könnte potenziell eine Auswirkung auf das Urteil nehmen. Hier wäre ein Wechsel der Sitzposition während der Verhandlung ratsam, denn die Dolmetscherin steht in der Verhandlung sowohl den RichterInnen, den Fremdsprachigen als auch weiteren Prozessbeteiligten zur Verfügung. Die Wahl der Sitzposition sollte sich danach richten, für wen zu gegebenem Zeitpunkt im Gerichtssaal gedolmetscht wird und wer die SprecherIn ist. Diese Aufgaben sind nur dann zu erfüllen, wenn eine optimale Sitzposition seitens der Dolmetscherin eingenommen wird.

Der Mangel an einer gesetzlichen Regelung in Bezug auf die Sitzposition der Dolmetscherin gibt ihr eine große Entscheidungsfreiheit, andererseits wirft er viele zusätzliche Fragen auf (s. die österreichische und polnische Strafprozessordnung). Fehlende Bestimmungen bringen aber auch die Gefahr eines organisatorischen Durcheinanders und eines Mangels an präzise definierten Standards mit sich.

### **3.5 Sitzposition und Wahrung der Neutralität**

Eine der wichtigsten Grundprinzipien der Berufsethik für die Gerichtsdolmetscherin stellt die Unparteilichkeit dar. Die Begriffe Wahrung der Neutralität, neutrales Verhalten sowie die Unvoreingenommenheit sind als Synonyme dieses Begriffs anzusehen. Natürlich ist dieses Kriterium des ethischen Handelns eines unter vielen anderen, wie z.B.: Vollständigkeit, Schweigepflicht, Vermeidung von Interessenskonflikten, Korrigierbarkeit etc., die zu nennen sind (vgl. Kadrić <sup>2</sup>2006: 59f).

Es stellt sich die Frage nach der Bedeutung des Begriffs Berufsethik. Die Berufsethik ist als eine Art Oberbegriff für die einzelnen in den Berufskodizes der Gerichtsdolmetscherinnenverbände enthaltenen ethischen Standards anzusehen. Der Begriff Berufsethik verbirgt eine Vielzahl an Empfehlungen, die an jede einzelne Gerichtsdolmetschern gerichtet sind. Diese ethischen Prinzipien sind nicht nur als Empfehlungen, sondern auch als Verpflichtungen sich selbst sowie dem gesamten Berufsstand gegenüber anzusehen.

An dieser Stelle muss bemerkt werden, dass der Begriff der Berufsethik sehr komplex ist, denn er bezieht sich auf gesellschaftliche Konventionen, gesetzliche Vorgaben, Verantwortung, Einstellung gegenüber dem Beruf sowie auf die moralische Disposition der Gerichtsdolmetscherin (vgl. Kadrić 2006: 57). Die in einem Berufskodex enthaltenen Werte werden nicht nur von Berufsständen vorgeschrieben, sie sind als ein Teilaspekt einer professionellen Handlung vor Gericht einzustufen. Unter dieser Verantwortung sind sowohl die Verantwortung gegenüber potenziellen ArbeitgeberInnen bzw. BedarfsträgerInnen sowie die Eigenverantwortung zu verstehen.

Das Kriterium der Unvoreingenommenheit ist in den Berufskodizes der Gerichtsdolmetscherinnen sowohl in Österreich als auch in Polen vorzufinden. In Österreich ist dieses Prinzip im Ehrenkodex des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (ÖVGD) enthalten. Demzufolge lautet Art.1 Abs.1 „Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher (Gerichtsdolmetscher) hat seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen unvoreingenommen und unparteiisch auszuüben“ (ÖVGD o. J.). Da der erste Artikel bereits auf die Unvoreingenommenheit und die Unparteilichkeit eingeht, kann festgestellt werden, dass dieses Kriterium des ethischen Handelns der Gerichtsdolmetscherin unter den Mitgliedern des ÖVGD als besonders wichtig gewertet wird.

Ähnlich gestaltet sich die Lage in Polen: der Polnische Fachübersetzer- und Gerichtsdolmetscherverband (TEPIS) brachte ebenfalls einen Kodex für die Gerichtsdolmetscherinnen heraus. In diesem Kodex wird die Unvoreingenommenheit in Par. 3 genannt: „Tłumacz przysięgły wykonuje powierzone mu zadania ze szczególną bezstronnością, nie wyraża w żaden sposób swoich osobistych poglądów i nie reprezentuje ani stanowiska zleceniodawcy, ani osób, których wypowiedzi tłumaczy“ („Die/der beeidete DolmetscherIn führt die ihr/ihm erteilten Aufträge unvoreingenommen durch. Sie/Er gibt keinesfalls ihren/seinen persönlichen Meinungen preis und vertritt weder die Meinung seiner/seiner Auftraggeberin/Auftraggebers noch die Meinung derjenigen Personen, die er/sie

dolmetscht/übersetzt“ [Ü.S.Z.]). Die Unvoreingenommenheit weicht im Ehrenkodex der Gerichtsdolmetscherinnen in Polen nur der „Würde der Person des öffentlichen Vertrauens“ (§1) und den in §2 enthaltenen Verpflichtung zur Sorgfalt sowie der Ausgangstextgebundenheit. Obwohl die Unvoreingenommenheit bzw. die Unparteilichkeit nicht sowie in Österreich an erster Stelle vorkommt, kann dennoch festgestellt werden, dass dieses Prinzip eine wichtige Stellung innehat.

Weder im österreichischen noch im polnischen Ehrenkodex ist die Rede von einer optimalen Sitzposition in Hinblick auf das Prinzip der Wahrung der Neutralität. Weder TEPIS noch der ÖVGD geben eine Empfehlung zur Positionierung der Dolmetscherin im Gerichtssaal, diese Tatsache ist zu bemängeln. Die Dolmetscherinnen sind in dieser Hinsicht ihrem eigenen Urteilsvermögen überlassen. Angesichts der Tatsache, dass die Positionierung der Dolmetscherin im Gerichtssaal auch nicht gesetzlich geregelt ist, muss diese Frage von der Berufspraxis bzw. Wissenschaft beantwortet werden.

Die Kommunikationssituation vor Gericht trägt potenzielle Gefahren für das neutrale Verhalten der Dolmetscherin im Gerichtssaal mit sich. In dieser asymmetrischen Kommunikationssituation werden einige Prozessbeteiligte aufgrund ihres Wissens privilegiert bzw. benachteiligt. In einer traditionellen Interaktionskonstellation<sup>6</sup> (fremdsprachige Beschuldigte(r), Staatsanwätlin(-anwalt), RichterIn und VerteidigerIn), machen sich Wissensdefizite seitens der/des fremdsprachigen Beschuldigten bemerkbar. Sie/er kennt den genauen Ablauf der Verhandlung nicht; sie/er hat auch keine Vorstellung von den einzelnen Verfahrenstadien, geschweige denn einer Kenntnis der Rechtssprache. Unter diesen „prekären Bedingungen“ muss die Dolmetscherin ihren Platz in der Gerichtsverhandlung finden. Darunter ist auch die Positionierung im Gerichtssaal gemeint. Sie muss eine Entscheidung treffen, die einen Einfluss auf unzählige Aspekte haben wird, wie z.B.: auf die Akustik, die Sicht der im Saal versammelten Personen (Mimik und Gestik), den Umfang der Dolmetschung, die Qualität der Dolmetschung (nur das Gehörte kann wiedergegeben werden) und nicht zuletzt auf das Zugehörigkeitsgefühl zu den Parteien und zwar zu den RichterInnen oder zu den ZeugInnen etc. Der zum Schluss genannte Aspekt ist, wenn es um die optimale Wahl der Sitzposition bzw. deren Wechsel geht, nicht zu unterschätzen.

---

<sup>6</sup> Es sind sehr viele unterschiedliche Interaktionskonstellationen denkbar, sowohl in Hinblick auf die Anzahl der Prozessbeteiligten als auch die Anzahl der InteraktantInnen sowie der im Gerichtssaal vertretenen Sprachen.

### **3.6 Sitzposition und Kontrolle der Kommunikationssituation**

Im Gerichtssaal liegt der Fokus nicht nur auf einer „geglückten“ Dolmetschung, sondern zusätzlich auf der Übertragung jeder einzelnen für das Gericht relevanten Nuance. Die Dolmetscherin muss sowohl das Gesagte als auch das Ungesagte in ihrer Dolmetschung berücksichtigen. Hier sei bemerkt, dass die Körpersprache der InteraktantInnen vor Gericht zusätzliche Informationen über deren Herkunft, Sprachregister, Bildung, sozialen Status und über viele weitere soziologische Aspekte Aufschluss geben kann.

Nur das Gesagte, Gehörte bzw. Wahrgenommene kann wiedergegeben werden. In einem großen Verhandlungssaal in dem die Entfernung zwischen den InteraktantInnen sehr groß ist, kann es vorkommen, dass die Dolmetscherin bei einer ungünstigen Sitzposition nicht die Mimik und Gestik der ZeugInnen oder der Beschuldigten wahrnehmen kann. Eine derartige Situation kann dazu führen, dass diese körpersprachliche Nuance nicht in der Dolmetschung berücksichtigt wird. Eine Informationsverzerrung kann wiederum einen Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens und nicht zuletzt auf das Gerichtsurteil nehmen.

Fehlende Informationen bzw. nicht wahrgenommene Informationen können auch zu einer Verlängerung der Verhandlung führen. Wenn z.B. die Geschädigte über die ihr zugefügte Verletzung seitens der Beschuldigten berichtet, auf einen Körperteil deutet und die Dolmetscherin den nicht sieht, ist sie gezwungen an dieser Stelle nachzufragen. So ein Verhalten verlängert den Verhandlungsverlauf und verursacht zeitraubende Zusatzfragen seitens der Dolmetscherin. In einer derartigen Situation nimmt die Dolmetscherin keine aktive, aber eine passive Rolle ein und setzt sich nicht für eine ökonomische Verfahrensgestaltung ein. Die Dolmetscherin könnte in einem derartigen Szenario eine aktive Rolle einnehmen, indem sie vor der Vernehmung der Geschädigten, die RichterInnen um Erlaubnis bittet, eine für sie optimale Sitzposition einzunehmen und die bisherige zu wechseln. Eine aktive Einflussnahme auf die Arbeitsbedingungen bleibt nicht ohne Bedeutung für die Dolmetschleistung.

Diejenigen Prozessbeteiligten, die sich nicht vollständig über den Ablauf einer Strafverhandlung mit der Mitwirkung einer Dolmetscherin im Klaren sind, befinden sich ebenfalls in einer asymmetrischen Kommunikationssituation. Die Asymmetrie der Kommunikationssituation im Gerichtssaal kann sich nicht nur auf die Unkenntnis der Institutionskultur des Gerichtes beziehen, aber auch auf die Konfrontation der Prozessbeteiligten mit der Dolmetscherin, die keine Vorstellung von ihrer Rolle und ihrem

Handlungsrahmen vor Gericht haben. Diese Wissensdefizite beziehen sich gleichermaßen auf die von den Dolmetscherinnen geforderten optimalen Arbeitsbedingungen. Diese Arbeitsbedingungen können nur dann effektiv durchgesetzt werden, wenn sie an Außenstehende kommuniziert werden. Daraus ergibt sich die Forderung nach einer aktiven Mitgestaltung der Kommunikationssituation mit der Anteilnahme der Gerichtsdolmetscherin im Gerichtssaal.

Während einer Verhandlung kommen verschiedene Machtverhältnisse zum Ausdruck. Das Agieren der InteraktionspartnerInnen wird im Gerichtssaal einerseits durch das Gesetz, andererseits aber durch gesellschaftlich angesehene Regeln und wahrgenommene Konventionen festgelegt. Wie Król zu Recht bemerkt:

human interaction within society requires socially accepted rules, constituting acknowledged conventions. The system of social relations comprises those regulated and stabilized by the law. They manifest themselves through inter alia, declarations of will, knowledge, competence, etc. Symbols and signs confirming various human relations, including ones based on the law, play a crucial role in social communication. Some of the signs and symbols used relate to language (...) (Król 2005: 40).

Die Gerichtsverhandlung, die zweifelsohne als eine Kategorie der zwischenmenschlichen Interaktion angesehen werden kann, stützt sich auf einem gesetzlich festgelegten Rahmen und anerkannten Konventionen. Die Sitzposition, die auf diese Interaktion sowohl einen positiven als auch einen negativen Einfluss nehmen kann, basiert in erster Linie auf anerkannten Konventionen. Die Sitzposition kann der Dolmetscherin auch als ein Instrument dienen, um anderen Prozessbeteiligten die eigene Souveränität zu demonstrieren.

Das Ziel der Dolmetscherin sollte darin liegen, alles was im Verhandlungssaal kommuniziert wird (sei es verbal oder nonverbal) wahrzunehmen. Diese Art der Wahrnehmung kann als ein Kontrollinstrument der im Gerichtssaal stattfindenden Kommunikation angesehen werden.

### 3.7 Ein Vergleich der Sitzposition der Dolmetscherin in Österreich und Polen

In dem vorliegenden Abschnitt sollen die unterschiedlichen Sitzpositionen der Gerichtsdolmetscherinnen anhand von zwei Beispielländern aus der dolmetschwissenschaftlichen Praxis erläutert werden. Es kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Positionierung der Dolmetscherin im Gerichtssaal bei einer Strafverhandlung in jedem Land ähnlich geregelt ist. Um diese Unterschiede sichtbar zu machen, wird die Sitzposition in den zuvor genannten Ländern kontrastiv verglichen.

Diese Unterschiede sollen mögliche Alternativen, Vor- und Nachteile sowie den Handlungsspielraum, der in diesem Bezug den Gerichtsdolmetscherinnen in beiden Ländern zugesprochen wird bzw. vorenthalten bleibt, hervorheben.

#### 3.7.1 Die Sitzposition im österreichischen Gerichtssaal

Auf die Frage der Sitzposition an österreichischen Gerichten ging Kadrić (2006) in ihrer Studie *Kommunikation mit Nichtdeutschsprachigen bei Gericht*, die an Wiener Bezirksgerichten durchgeführt wurde, ein. Die Befragungsgruppe der oben genannten Studie setzte sich aus RichterInnen der Wiener Bezirksgerichte zusammen. Die RichterInnen wurden als Befragungsgruppe untersucht, da sie auch die BedarfsträgerInnen sowie AuftraggeberInnen für die Gerichtsdolmetscherinnen sind (vgl. Kadrić: 2006: 2). Somit existieren keine empirischen Daten über die Praxis der Sitzposition aus der Sicht der Gerichtsdolmetscherinnen<sup>7</sup> in Österreich. Ungeachtet dessen nimmt diese Studie eine Vorreiterrolle ein, wenn es um eine empirische Datenerhebung im Bereich des Gerichtsdolmetschens im deutschsprachigen Raum geht. Die Zielsetzung dieser Studie bestand darin:

die Praxis der Kommunikation mit Fremdsprachigen in Wiener Gerichten aus der Sicht der Richterinnen und Richter zu erfassen, Problembereiche zu dokumentieren und Alternativen aus translationswissenschaftlicher und rechtlicher Perspektive aufzugreifen und auf ihre Akzeptanz hin zu beurteilen. Insbesondere soll überprüft werden, inwieweit Bedarf an Kommunikationsmittlerinnen und –mittlern besteht, welche Aufgaben diese in einem Gerichtsverfahren zu erfüllen haben und wie viel Handlungsspielraum ihnen seitens des Gerichtes gewährt wird (Kadrić 2006: 103f).

---

<sup>7</sup> Diese Überlegung stellte einen Ausgangspunkt bei Durchführung der Studie dar, die im Rahmen dieser Arbeit präsentiert wird zum Thema der Sitzposition aus der Sicht der DolmetscherInnen.

Anhand der Zielsetzung kann festgestellt werden, dass die Gerichtsdolmetschpraxis in Österreich aus vielen Blickwinkeln untersucht wurde. Besonders interessant ist im Kontext der vorliegenden Arbeit der Handlungsspielraum, der den Gerichtsdolmetscherinnen bei der Wahl der Sitzposition zugesprochen wird.

Die Datenerhebung erfolgte mittels eines aus 25 Fragen bestehenden Fragebogens. Eine dieser Fragen lautete: „Wo sitzt die Dolmetscherin in der Verhandlung?“. Unterhalb dieser Frage befand sich im Fragebogen eine Skizze eines Gerichtssaals, dabei wurden die RichterInnen gebeten den Sitzplatz der Dolmetscherin zu markieren. Die Ergebnisse gestalteten sich wie folgt: 95% der Befragten (127 Personen) gaben an, dass die Dolmetscherin neben der/dem RichterIn sitzt. Eine Antwort enthielt eine zusätzliche Erläuterung: „Wenn Sachverständige + Schriftführer dabei, neben Kläger“ (Kadrić 2006: 135). 2% der Befragten hingegen nannten die Sitzposition neben der fremdsprachigen Person. Schließlich gaben auch 2% der Befragten *sonstige Position* an. Bei dieser Antwortmöglichkeit gab eine Person an, dass kein Verhandlungssaal verwendet wird, sondern im Dienstzimmer der Richterin verhandelt wird. Die zweite Anmerkung lautete: „wo er/sie will“ (vgl. Kadrić 2006: 135).

Daraus geht hervor, dass fast alle (95%) RichterInnen an den Wiener Bezirksgerichten die Sitzposition der Dolmetscherin auf ihrer Richterbank sahen. Lediglich 2% der Befragten dachten, dass die Gerichtsdolmetscherin neben der fremdsprachigen Person sitzen sollte, also für diejenige Person, für die de facto (neben der/dem RichterIn) hauptsächlich in einer Verhandlung gedolmetscht wird.

Weitere 2% der RichterInnen gaben die Antwortmöglichkeit *sonstige Position* an. Nur ein(e) RichterIn wagte über die Sitzposition der Dolmetscherin, sie selbst entscheiden zu lassen. Somit war diese Antwort eher als eine Randerscheinung anzusehen. Die RichterInnen tendierten eher dazu, die Entscheidung bezüglich der Positionierung der Dolmetscherin im Gerichtssaal selbst zu übernehmen. Daraus ergibt sich, dass der Handlungsspielraum der Dolmetscherin in Bezug auf die Sitzposition an Wiener Bezirksgerichten sehr eingeschränkt ist. Dazu muss angemerkt werden, dass obwohl die Studie von Kadrić (2006) eine Vielzahl an relevanten Themen aus der Sicht des Berufsalltages der Gerichtsdolmetscherin anschnitt, sich nur eine Frage auf diesen Themenbereich bezog und die Frage der Sitzposition somit nur einen Ausschnitt aus einer breiter angelegten Studie darstellte.

Die Sitzposition an österreichischen Gerichten wurde u.a. von räumlichen Gegebenheiten determiniert. Dabei spielte auch die Anzahl der Prozessbeteiligten eine Rolle und so bemerkt Kadrić:

Die Gerichtssäle der Bezirksgerichte sind in der Regel klein, wobei die Bank der RichterIn bzw. des Richters häufig lediglich über drei Plätze verfügt. Da im Strafverfahren in der Gerichtsverhandlung meistens eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer und häufig eine Sachverständige bzw. ein Sachverständiger anwesend ist, die zwecks genauer Protokollierung neben der RichterIn bzw. dem Richter positioniert sind, findet sich hier oft kein Platz für die Dolmetscherin bzw. den Dolmetscher (Kadrić 2006: 135).

Die Anzahl und die Zusammensetzung der InteraktantInnen ist so gesehen ein wesentlicher Punkt, wenn es um die Festlegung der Positionierung der Dolmetscherin im Gerichtssaal geht. Wenn z.B. mehr als eine Dolmetscherin bei einer Verhandlung beteiligt ist, oder PrivatbeteiligtenvertreterInnen bei einer Strafverhandlung anwesend sind, kann die Sitzposition je nach Situation variieren. Die Sitzposition kann auch an die akustischen Gegebenheiten eines Saals angepasst werden. So kann z.B. das Tippen einer Schriftführerin in einem relativ großen Verhandlungssaal, wo der Nachhall größer ist, für die Dolmetscherin besonders störend sein und sollte daher zum Anlass genommen werden, um eine adäquatere Sitzposition zu wählen bzw. die bisherige zu wechseln. Hier sei bemerkt, dass die Lenkung der Aufmerksamkeit der anderen Prozessbeteiligten auf potenzielle Probleme der Dolmetscherin selbst obliegt. Die Gerichtsdolmetscherin ist diejenige Person, die die Verantwortung für eine gelungene Kommunikation im Gerichtssaal, für ein professionelles Auftreten und schließlich auch für ein professionelles Raumverhalten trägt.

Aus der Studie von Kadrić (2006) geht hervor, dass der Handlungsspielraum in Bezug auf die Sitzposition im Rahmen einer restriktiv angelegten Institutionskultur beeinflusst wird. Die fast von allen RichterInnen genannte Sitzposition auf der Richterbank ist nicht immer optimal. Eine derartige Positionierung der Dolmetscherin macht z.B. das Flüsterdolmetschen für den Beschuldigten zu einem unmöglichen Unterfangen. Diese Sitzposition kann auch die Zugehörigkeit der Dolmetscherin zu den RichterInnen bzw. die Distanz zu anderen Prozessbeteiligten demonstrieren. Die Sitzposition hat dementsprechend auch einen Einfluss auf die Manifestation der Machtverhältnisse im Gerichtssaal. Die Sitzposition von anderen Prozessbeteiligten ist gesetzlich festgelegt, daher steht die Positionierung der RichterInnen, der StaatsanwältInnen und der Verteidigung außer Debatte. Ein Handlungsspielraum in Bezug auf die Sitzposition im Gerichtssaal ergibt sich nur gegenüber der Dolmetscherin, da keine gesetzliche Regelung diesbezüglich vorhanden ist. Dieser Handlungsspielraum bedarf einer genaueren wissenschaftlichen Untersuchung auf denkbare Alternativen und optimale Lösungen. Die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführte Studie, stellt sich zum Ziel, den Istzustand in Bezug auf die Sitzposition einer qualitativen als auch quantitativen Analyse zu unterziehen.

Aus der oben angeführten Studie ergibt sich ein klares Bild: über die Sitzposition der Gerichtsdolmetscherin wird in Österreich über ihren Kopf hinweg entschieden. Diese Entscheidung treffen die RichterInnen. Um dieser Praxis entgegenzuwirken, sollten die Dolmetscherinnen vermehrt die für sie optimalen Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Sitzposition effektiv durchsetzen können. Hierbei bedarf es einer Aufklärung aller Prozessbeteiligten über die Optimierung einer konkreten Arbeitsbedingung, wie etwa der Sitzposition. Eine vor der Verhandlung getroffene und bewusste Entscheidung sollte vorausgesetzt werden, um eine tradierte und dennoch negative Handlungsweise zu beseitigen.

### **3.7.2 Die Sitzposition im polnischen Gerichtssaal**

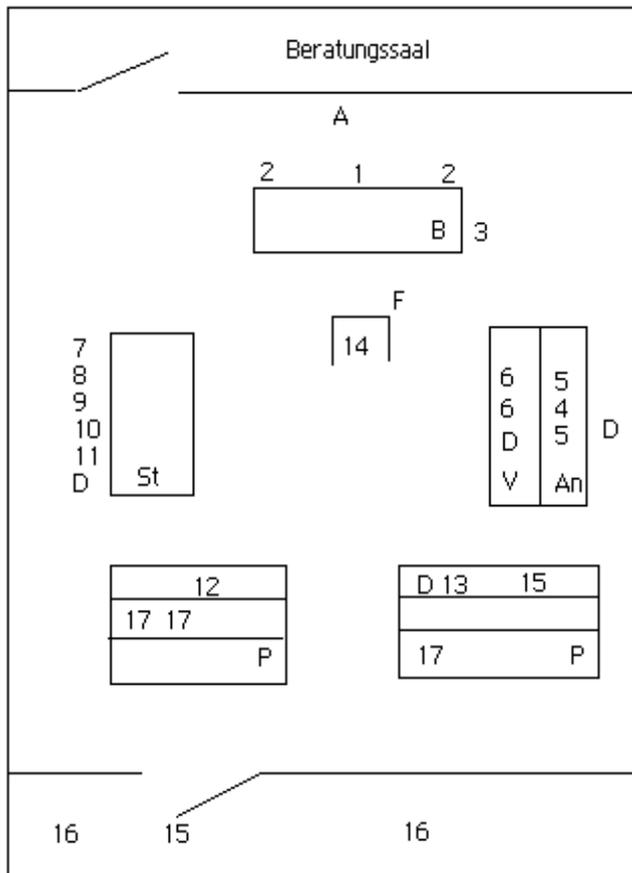
Wie bereits im obigen Abschnitt angeführt wurde, hängt die Sitzposition der Dolmetscherinnen an den Wiener Bezirksgerichten von der Anzahl der Personen ab, die auf einer Richterbank Platz nehmen (Schöffen, Dreier-Richtersenat). Wenn nur ein(e) RichterIn bei einer Verhandlung verhandelt, sitzt die Dolmetscherin normalerweise neben der/dem RichterIn (von der RichterIn aus gesehen) links. Die/der SchriftführerIn nimmt auf der gegenüberliegenden Seite der Richterbank Platz. Wenn die Richterbank bereits von Schöffen oder einem Dreier-Richtersenat belegt ist, muss die Dolmetscherin gezwungenermaßen neben der/dem Staatsanwältin(-anwalt) Platz nehmen.

Wie gestaltet sich die Sitzposition der Gerichtsdolmetscherin gewöhnlich<sup>8</sup> in Polen? In Polen wurde bisher noch keine Studie zum Thema der Sitzposition durchgeführt. Es besteht also ein Mangel an empirischen Daten, die über die Sitzposition der Dolmetscherinnen im Gerichtssaal Aufschluss geben könnten. Im Rahmen einer Publikation - „Tłumacz w postępowaniu karnym“ („Der Dolmetscher in Strafverhandlungen“) [Ü. S.Z.]“ – geht Poznański (2007: 49-52) auf die Sitzposition der Dolmetscherin in Strafverhandlungen erster Instanz näher ein. Dieses Kapitel enthält eine Skizze der Sitzposition aller an der Verhandlung anwesenden Personen, die aufgrund ihrer Relevanz für diese Arbeit angeführt wird<sup>9</sup>:

---

<sup>8</sup> Die Sitzposition der Dolmetscherin wird sehr stark von situativen Faktoren beeinflusst, wie z.B. der Anzahl der Prozessbeteiligten, der Größe des Saals, den technischen und räumlichen Gegebenheiten etc.

<sup>9</sup> Bei der Beschriftung der Abbildung wurden die Buchstaben an das Deutsche von der Autorin dieser Arbeit [S.Z.] angepasst.



**Abbildung 4: : Die Sitzposition der Prozessbeteiligten in Polen.**

- 1 – BerufsrichterIn,
- 2 – Schöffen,
- 3 – SchriftführerIn,
- 4 – AngeklagteR/BeschuldigteR,
- 5 – JustizwachebeamteInnen,
- 6 – VerteidigerInnen,
- 7 – StaatsanwältIn ,
- 8 – PrivatbeteiligtenvertreterIn ,
- 9 – BevollmächtigteR deR PrivatbeteiligtenvertreterIn,
- 10 – PrivatbeteiligteR,
- 11 – KlägerIn die auch vor Gericht mithilfe eineR Bevollmächtigten auftreten kann,
- 12 – Sachverständige,
- 13 – GeschädigteR,
- 14- Zeugin im Zeugenstand,
- 15 – Zeugin nach der Vernehmung,
- 16 – Zeugin vor der Vernehmung,
- 17 – Publikum,
- A – Staatswappen,
- B – Richterbank,
- C – Beschuldigten- bzw. Angeklagtenbank;
- V – Verteidigung;
- St – StaatsanwältIn;
- F – der Zeuginnen- und Sachverständigerpult;
- P – Sitzplatz des Publikums.

Bereits anhand der Skizze kann festgestellt werden, dass Poznański sehr detailliert auf die Frage der Sitzposition der Dolmetscherin im Gerichtssaal in Polen eingeht (vgl. Poznański 2007: 49ff). Die Prozessbeteiligten nehmen an den für sie vorgesehenen Sitzplätzen Platz. Auf der Richterbank nehmen die verhandlungsleitende RichterInnen sowie Schöffen Platz. Meistens verhandelt ein(e) RichterIn. In Strafverfahren, in denen über ein Verbrechen verhandelt wird, nehmen an der Verhandlung ein(e) RichterIn und zwei Schöffen teil. Die/der verhandlungsleitende RichterIn sitzt in so einem Fall zwischen zwei Schöffen, in der Mitte der Richterbank. Rechts – vom Zuschauerbereich gesehen – sitzt die/der SchriftführerIn. Gewöhnlich ist die Richterbank höher gestellt, damit die RichterInnen eine gute Sicht auf das Geschehen im Gerichtssaal sowie die anderen Prozessbeteiligten haben (genauso wie in Österreich). An der Wand hinter der Richterbank befindet sich das polnische Staatswappen. Im hinteren Bereich des Verhandlungssaals (hinter der Richterbank) befindet sich ein Beratungssaal für die RichterInnen.

Rechts von der Richterbank befinden sich die Beschuldigten- bzw. Angeklagtenbank. Wenn sich die Beschuldigten in Untersuchungshaft befinden, dann sitzen sie zwischen den Justizwachebeamten, die einen Polizeikonvoi bilden. Die Beschuldigten können auch an der Strafverhandlung ohne einen Polizeikonvoi teilnehmen, wenn zuvor nicht in Untersuchungshaft standen. Vor der Anklagebank sitzen die VerteidigerInnen. Auf der linken Seite des Verhandlungssaals – aus der Perspektive des Zuschauerbereiches gesehen – ist der Platz für die/den Staatsanwältin(-anwalt) vorgesehen. Es kann in manchen Fällen vorkommen, dass an einer Verhandlung außer der öffentlichen Anklage (Staatsanwaltschaft) PrivatklägerInnen beteiligt sind. Diese können von ihren RechtsanwältInnen (PrivatbeteiligtenvertreterInnen) vertreten werden. Auf dieser Bank können auch NebenklägerInnen Platz nehmen. Des Weiteren können auch ZivilklägerInnen beteiligt sein, die ebenfalls neben der öffentlichen Anklage positioniert sind

In der Mitte des Verhandlungssaals befindet sich der Zeugenstand. Hinter dem Zeugenstand nimmt die Öffentlichkeit Platz. In einer Strafverhandlung in Polen gestaltet sich die Sitzposition der Gerichtsdolmetscherin dynamischer als in Österreich (s. Abb.4 Die Sitzposition der Prozessbeteiligten im Strafverfahren). Ihre Sitzposition ist davon abhängig, wer die fremdsprachige Person ist, die an der Verhandlung teilnimmt und der polnischen Sprache nicht mächtig ist (vgl. Poznański 2007: 51). Wenn die Beschuldigten bzw. Angeklagten fremdsprachig sind, sitzt die Dolmetscherin gewöhnlich neben den VerteidigerInnen (also vor den Beschuldigten bzw. Angeklagten). Wie Poznański zu Recht bemerkt, ist diese Sitzposition sehr unvorteilhaft, da die Dolmetscherin sich vom Profil zu den Beschuldigten bzw. zu den Angeklagten wenden muss und damit die VerteidigerInnen mit ihrer Flüsterdolmetschung stört (vgl. Poznański 2007: 51). Poznański merkt auch an, dass die Dolmetscherin neben den Beschuldigten bzw. Angeklagten sitzen kann, wenn diese leiser oder undeutlich sprechen und nicht gefährlich sind. Es muss eine Erlaubnis von der/dem prozessleitenden RichterIn erteilt werden, wenn die Dolmetscherin neben den Beschuldigten bzw. Angeklagten Platz nehmen will und diese neben den Justizwachebeamten sitzen müssen. Poznański gibt auch einen Hinweis, dass ein relativ guter Sitzplatz für die Dolmetscherin hinter der Anklagebank vorhanden ist. Allerdings bemerkt er auch, dass dort nicht immer ein Stuhl positioniert werden kann, da die Anklagebank manchmal direkt an eine Wand angelehnt ist (vgl. Poznański 2007: 51). Die Situation wird komplizierter, wenn mehr als eine fremdsprachige Person an der Verhandlung teilnimmt, da die polnischen Gerichtssäle, genauso wie die österreichischen, nicht über entsprechende Simultankabinen verfügen.

Bei einer Dolmetschung der Zeugeneinvernahme steht die Dolmetscherin neben den Zeugen, die sich im Zeugenstand befinden. Eine Dolmetschung im Stehen, besonders wenn es sich um eine längere Zeugenaussage handelt, kann sich auf die Dolmetscherin und auf ihr körperliches Wohlbefinden negativ auswirken. Es besteht kein Zweifel, dass das körperliche Wohlbefinden wiederum einen Einfluss auf die Dolmetschleistung hat.

Es wird ein weiteres und sehr interessantes Problem in Bezug auf die Sitzposition thematisiert. Die polnische Strafprozessordnung liefert keine Antwort auf die Frage, ob die Dolmetscherin die Aussagen der Angeklagten im Stehen oder im Sitzen wiedergeben sollte. Poznański bemerkt, dass dies im Stehen erfolgen sollte, da die Dolmetscherin sich an die/den RichterIn wendet<sup>10</sup> (vgl. Poznański 2007: 52). Obwohl sich die Dolmetscherin nicht im eigenen Namen zu Wort meldet, sollte sie dennoch bei der Dolmetschung aufstehen. Es kann auch vorkommen, dass die Dolmetscherin im eigenen Namen spricht. Dies geschieht, wenn sie auf Probleme bei der Dolmetschung stößt und auf diese die Aufmerksamkeit der RichterInnen lenken will. Des Weiteren sollte sie im Falle, wenn die Beschuldigten bzw. Angeklagten zu leise oder undeutlich sprechen, sich nicht an die betreffende Person, sondern an die RichterInnen direkt wenden, um eine Erlaubnis zu erhalten und diese Person ansprechen zu können.

Wie die oben genannten Beispiele erkennen lassen, gestaltet sich die Sitzposition der Dolmetscherinnen in den polnischen Gerichtssälen in Anlehnung an andere Praktiken und Prinzipien. Die Frage der polnischen Dolmetscherin, ob sie sich an die Richterin stehend wenden sollte, bleibt der österreichischen erspart. Die Sitzposition in österreichischen und polnischen Strafverhandlungen wird von unterschiedlichen Verhaltensmustern beeinflusst. In einer zunehmenden kosmopolitischen Welt sollte die Dolmetscherin für diese Verhaltensmuster ein Bewusstsein entwickeln, da es gar nicht unvorstellbar ist, in zwei Ländern vor Gericht zu dolmetschen.

---

<sup>10</sup> Die Zeugen werden in Polen stehend vernommen. Stehend wenden sich auch andere Prozessbeteiligte an die RichterInnen bzw. sind sie aufgefordert aufzustehen, wenn sie von den RichterInnen angesprochen werden. Die RichterInnen können eine Person von dieser Pflicht entlassen. Das Ansprechen der RichterInnen im Stehen wird in Art. 379 der polnischen Strafprozessordnung (Kodeks postępowania karnego) geregelt.

### 3.8 Die aktive Gestaltung der Sitzposition

In dem abschließenden Abschnitt dieses Kapitels wird der Versuch unternommen den zuvor erörterten Handlungsspielraum der Dolmetscherin bezüglich der Sitzposition im Gerichtssaal aufzugreifen, um eine Optimierung in diesem Bereich zu erzielen.

Die Verhandlung im Gerichtssaal ist ein Ereignis dynamischer Natur. Obwohl der Handlungsrahmen von allen Prozessbeteiligten gesetzlich festgelegt ist, daher auch restriktiv angesetzt ist, fließen situative Faktoren in den Gerichtssaal mit ein, die zu einer Dynamik beitragen. Diese Dynamik ist teilweise den unterschiedlichen Interaktionskonstellationen, teilweise aber den zwischenmenschlichen, aus einer bestimmten Situation stammenden Faktoren, zuzuschreiben. Die Kommunikationskultur und die Situation in ihrer Gesamtheit können noch so restriktiv sein, dennoch besteht immer ein gewisser Handlungsspielraum. Die Aufgabe der Dolmetscherin besteht darin, diesen Handlungsraum ausfindig zu machen und ihn situationsgerecht zu gestalten.

Aus den vorliegenden Kapiteln geht hervor, dass es keine allgemein gültige, optimale, standardisierte Sitzposition gibt oder auch geben kann. Es muss immer stets darauf geachtet werden, dass keine zwei Kommunikationssituationen äquivalent sein werden, frei nach dem Motto *panta rei*. Klarerweise ist dieses Prinzip nur bedingt anzuwenden, da die rechtlichen Bestimmungen einen festen Rahmen setzen. In Bereichen, in denen keine normativen Vorgaben vorhanden sind, sollte die Entscheidung über eine Arbeitsbedingung der Dolmetscherin, wie z.B. die Sitzposition, alleine der Dolmetscherin zustehen. Die anderen Prozessbeteiligten, u.a. die RichterInnen, verfügen nicht über das nötige translatorische ExpertInnenwissen für die Deutung einer optimalen Sitzposition für die Gerichtsdolmetscherin.

Die Sitzposition ist eine Entscheidung, die wohl überlegt und nicht einem Zufall entstammen sollte. Dies bedeutet, dass die Dolmetscherin vor der Positionierung im Gerichtssaal eine Entscheidung treffen sollte. Sie sollte sich der Vor- und Nachteile einer Sitzposition vor der Verhandlung bewusst sein. Damit ist eine Entscheidungsfindung erleichtert. Eine einmal eingenommene Sitzposition ist nicht als etwas Konstantes anzusehen. Es kann aus vielerlei Gründen ratsam sein, die Positionierung während einer Verhandlung zu wechseln, sei es aufgrund einer undeutlichen Aussprache oder mehrerer fremdsprachiger Prozessbeteiligten. Das sind natürlich nur Beispiele, auf die keinesfalls der Anspruch der Vollständigkeit erhoben wird.

Demnach sollte die Sitzposition nicht als ein Selbstzweck, sondern viel mehr als ein Mittel zum Zweck angesehen werden. Sie stellt ein wichtiges Instrument für die Optimierung der Dolmetschleistung dar. Dieses Instrument ist als ein wichtiges paralinguistisches Kommunikationsmedium anzusehen, das den anderen InteraktantInnen die Neutralität der Dolmetscherin vor Augen halten sollte.

## **4. Empirische Befunde – „Beobachtungen von Strafverhandlungen“**

Im vorliegenden Kapitel werden die Ergebnisse einer Studie präsentiert, in der die Interaktion im Gerichtssaal sowie die Sitzposition der Prozessbeteiligten (einschließlich der Dolmetscherin) untersucht wurde. Die Studie präsentiert die Ergebnisse von Fallstudien aus Österreich und Polen.

### 4.1 Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Studie bestand darin, die Interaktion und die Sitzposition in Strafverhandlungen einer genauen Analyse zu unterziehen. Es ging vor allem darum, die InteraktantInnen im Gerichtssaal in ihrem natürlichen Umfeld zu beobachten und die unter ihnen stattfindende Interaktion unter besonderer Berücksichtigung der Sitzposition zu erfassen. Der Fokus lag bei der Überprüfung, ob die theoretischen Erkenntnisse dieser Arbeit sich im Berufsalltag der Dolmetscherinnen bestätigen oder widerlegt werden können. Die Tätigkeit der Dolmetscherinnen ist ein sehr komplexer Prozess, der am besten im natürlichen Umfeld einer realen Gerichtsverhandlung analysiert werden kann. Abschließend werden in diesem Kapitel die Ergebnisse aus Österreich und Polen zusammengestellt, verglichen und einer Diskussion unterzogen.

### 4.2 Methode

Die Methode dieser Arbeit besteht aus zwei Komponenten: einer nicht teilnehmenden Beobachtung und einem leitfadengestützten Interview. Die Daten der vorliegenden Studie wurden an Gerichtsverhandlungen in Strafsachen in Österreich (Wien) und Polen (Warschau) erhoben. Die Idee, die Daten auch in Polen zu erfassen, resultierte daraus, dass die Gerichtspraxis in Bezug auf die Interaktion und Sitzposition weder in Österreich noch in Polen beschrieben wurde. Um die Interaktion, die vor Gericht stattfindet und aus einer Zusammensetzung von soziokulturellen, situativen und kontextuellen Elementen besteht, besser verstehen zu können, wurde im Anschluss an die jeweilige Verhandlung ein Gespräch mit der/dem jeweiligen Dolmetscherin/Dolmetscher geführt.

Bei den Abbildungen der Gerichtssäle und vor allem für die Sitzposition wurde auf folgende Abkürzungen zurückgegriffen:

<b>A</b>	AngeklagteR
<b>B</b>	BeschuldigteR
<b>BA</b>	Bezirksanwalt/-anwältin
<b>D</b>	DolmetscherIn
<b>G</b>	GeschädigteR
<b>JW</b>	Justizwachbeamter/-in
<b>NK</b>	NebenklägerIn
<b>P</b>	Publikum
<b>PBV</b>	PrivatbeteiligtenvertreterIn
<b>R</b>	RichterIn
<b>RAR</b>	RechtsanwaltsreferendarIn
<b>Sch</b>	SchriftführerIn
<b>Schö</b>	Schöffe/-in
<b>StA</b>	Staatsanwalt/-anwältin
<b>V</b>	VerteidigerIn
<b>Z</b>	Zeuge/-in
<b>ZS</b>	Zeugenstand

Abkürzungen, die mehrfach vorkommen, werden mit einer Zahl versehen (z.B. A<sub>1</sub>, A<sub>2</sub>...etc.).

#### 4.3 Beobachtungen von Strafverhandlungen in Österreich

In Österreich wurden insgesamt vier Verhandlungen beobachtet – drei davon fanden am Landesgericht für Strafsachen und eine am Bezirksgericht Favoriten statt. Leider fanden in dem Zeitraum Juli bis September 2009 sehr wenige Verhandlungen statt, die ins Polnische gedolmetscht wurden. Im Anschluss an die erste Verhandlung, die in Österreich beobachtet

wurde, fand kein Gespräch mit der Dolmetscherin statt, da sich diese nicht bereit erklärte, an der vorliegenden Studie teilzunehmen.

Es ist zu bedauern, dass die Dolmetscherinnen sehr oft nicht am wissenschaftlichen Geschehen der Translationswissenschaft interessiert sind. Schließlich trägt jede Anteilnahme an einer Studie zu einer Erweiterung des Wissensstandes über die eigene Disziplin. Neue Erkenntnisse können nur dann erhoben werden, wenn die TeilnehmerInnen bereit sind an Studien zu partizipieren. Dabei sollte nicht vergessen werden, dass die Theorie die Praxis unterstützt und wertvolle Anregungen liefert, die den gesamten Berufsstand zugute kommen.

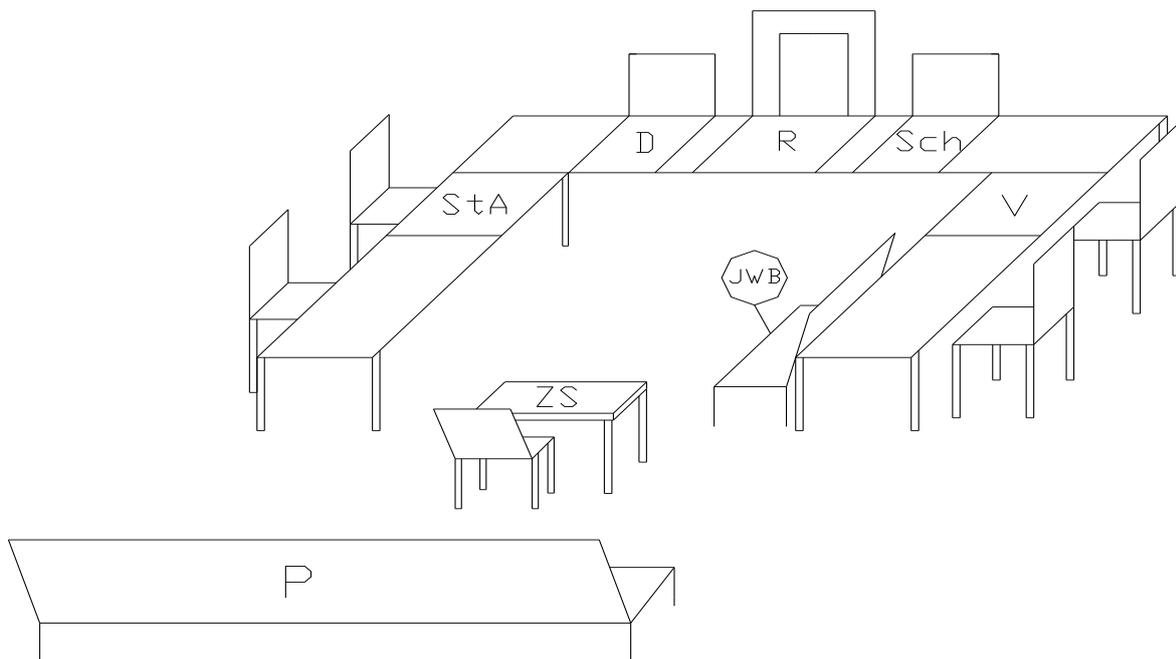
Alle in Österreich beobachteten und analysierten Verhandlungen wurden ins Polnische gedolmetscht. An jeder Verhandlung nahm eine andere Dolmetscherin und auch andere Prozessbeteiligte teil. Die Strafverhandlungen wurden von unterschiedlichen Richterinnen/Richtern geführt, was dazu beitragen sollte, verschiedene Interaktionskonstellationen und individuelle Verhaltensmuster der InteraktantInnen zu beobachten. An der Gerichtsverhandlung Nr.3 war eine interessante Interaktionskonstellation vorhanden: es wurden nämlich zwei Dolmetscherinnen bestellt und zwar aus dem Türkischen und Polnischen. Multilinguale Interaktionskonstellationen sind keine vereinzelt Phänomene, sie werden langsam zu einem festen Bestandteil unserer multikulturellen Welt.

#### 4.3.1 Strafverhandlung Nr.1 – Landesgericht für Strafsachen Wien

##### 4.3.1.1 Beobachtung

Die Strafverhandlung Nr.1 fand am 11.08.2009 am Landesgericht für Strafsachen in Wien statt. An dieser Verhandlung nahmen folgende InteraktantInnen teil: Richter, Staatsanwalt, Verteidiger, Beschuldigter (Angeklagter), Schriftführerin, Justizwachebeamter und die Dolmetscherin. An dieser Verhandlung waren keine Zuschauer (außer der Autorin dieser Arbeit) anwesend. Der Verhandlungstermin war für 11:30 angesetzt und die Dolmetscherin traf um 11:28 vor den Gerichtssaal ein. Vor dem Verhandlungssaal waren mehrere Stühle vorhanden, so dass genügend Sitzgelegenheit bestand. Jedoch griff die Dolmetscherin auf diese Sitzgelegenheit nicht zurück und positionierte sich in einer „sicheren Entfernung“ von dem Angeklagten. Das Prinzip der Neutralität spielte bereits vor dem Gerichtssaal eine Rolle. Die von der Dolmetscherin eingenommene Distanz erlaubte ihr den Grad der Bi- bzw. Semilingualität des Beschuldigten (Angeklagten) zu beurteilen, da sie das Gespräch, das zwischen dem Verteidiger und seinem Klienten zustande kam, mithören konnte. Der Grad der

Fremdsprachigkeit erlaubte dem Beschuldigten (Angeklagten) kein Gespräch mit dem Verteidiger zu führen. Das Verhalten der Dolmetscherin deutet darauf hin, dass sie einerseits auf die Distanz zum Angeklagten achtete, andererseits dass sie den Grad der Fremdsprachigkeit des Angeklagten feststellen wollte, um zu wissen, wie sich in späterer Folge die Interaktion im Gerichtssaal gestalten würde. Nach den oben genannten Kriterien richtet sich schließlich die zu wählende Strategie; es muss eine Entscheidung bezüglich des Dolmetschmodus getroffen werden (Konsekutivdolmetschung vs. stand-by-Dolmetschen). Die Sitzordnung im Gerichtssaal ist auf der unten angeführten Abbildung ersichtlich.



**Abbildung 5: Verhandlungssaal Nr.1 – Landesgericht für Strafsachen Wien**

Die Wahl der Sitzposition wurde von der Dolmetscherin eigenständig getroffen (die Dolmetscherin blickte auf eine langjährige Erfahrung zurück). Da nur ein Richter diese Verhandlung leitete, setzte sie sich auf die Richterbank – von der Perspektive des Richters betrachtet – rechts hin.

Der Gegenstand der vorliegenden Verhandlung war ein Diebstahl durch Einbruch des Beschuldigten (Angeklagten). Er wurde beschuldigt, mehrere Kilogramm Fleisch aus einem Supermarkt gestohlen zu haben. Auf die Frage des Richters, was er mit diesem Fleisch zu tun vermochte, gab der Beschuldigte (Angeklagte) an, das Fleisch zum Eigenkonsum vorgesehen zu haben. Der Richter stellte die Aussage des Beschuldigten (Angeklagten) in Frage. Zu seiner Verteidigung gab der Angeklagte an, dass er unter Alkoholsucht leide. Darauf reagierte

der Richter sehr impulsiv, indem er in einer erhöhten Stimmlage sagte, dass der Alkoholismus keine Krankheit, sondern eine Sucht sei.

Daraus geht klar hervor, dass der Beschuldigte (Angeklagte) sich einer Gesichtswahrungsstrategie bediente. Auf die Frage des Richters eine Unmenge an Fleisch gestohlen zu haben, versuchte er der Frage des Richters auszuweichen und sprach über seine Alkoholkrankheit. Schließlich gestand der Beschuldigte (Angeklagte) den Diebstahl. Es wurden keine Zeugen in dieser Strafsache vernommen.

Auch die Dolmetscherin bediente sich einer Gesichtswahrungsstrategie, als sie bei der Dolmetschung des Beschuldigten (Angeklagten) seine Aussage in der dritten Person dolmetschte. Die Dolmetschung in der dritten Person ermöglicht der Dolmetscherin sich von der Aussage des Angeklagten zu distanzieren, über die der Richter offenkundig verärgert war.

Im Urteilspruch wurde der Angeklagte für schuldig erklärt und es wurde eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren ohne Bewährung verhängt (der Angeklagte war mehrmals vorgestraft). Nach der Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung verließen die Anwesenden den Saal. Die Dolmetscherin folgte dem Angeklagten und hielt mit ihm eine kurze Unterhaltung. Sie sagte dem Angeklagten, dass die Freiheitsstrafe eine Chance für die Heilung seiner Alkoholsucht sei [sic!].

In diesem Fall liegt es auf der Hand, dass die Dolmetscherin gegen das Neutralitätsprinzip verstoßen hat. Mit einem Satz ist die vor der Verhandlung aufgebaute Distanz zum Angeklagten verfliegen. Dieser Ratschlag demonstriert den anderen Prozessbeteiligten (die dieses Gespräch mithören konnten), dass die Dolmetscherin die Seite des Angeklagten in diesem Verfahren nimmt und Mitleidsgefühle für ihn entwickelt. Der Verteidiger des Angeklagten meinte, dass die Freiheitsstrafe mild sei in Anbetracht des Strafregisters des Angeklagten und des hohen Strafrahmens.

#### 4.3.2 Strafverhandlung Nr.2 – Landesgericht für Strafsachen Wien

##### 4.3.2.1 Beobachtung

Die Verhandlung Nr.2 fand am 13.08.2009 am Landesgericht für Strafsachen statt. Der Termin dieser Gerichtsverhandlung war für 9:00 Uhr angesetzt. Der Dolmetscher saß bei dem Eintreffen der Autorin bereits im Saal. Pünktliches Eintreffen stellt für die Dolmetscherinnen oberste Priorität dar. Wenn die Dolmetscherin zu einem Gerichtstermin nicht erscheint, kann

sie mit den für das Nichterscheinen erzeugten Kosten sowie einer Ordnungsstrafe belastet werden (vgl. Kadrić <sup>2</sup>2006: 87).

Der Verhandlungssaal war eher klein, was dazu führte, dass die anwesenden Personen: Richterin, zwei Schöffen, Staatsanwalt, Verteidigerin, Beschuldigte (Angeklagte), Dolmetscher und zwei Zeugen in einer unmittelbaren Nähe saßen. Auch bei dieser Verhandlung war die fremdsprachige Person der Angeklagte. Auf die Feststellung der Anwesenheit der Parteien und der Vernehmung des Beschuldigten zur Person, folgte der Vortrag des Strafantrages durch den Staatsanwalt. Der Strafantrag wurde nicht gedolmetscht, der Dolmetscher stellte dem Angeklagten folgende Frage: „Wissen Sie, was Ihnen vorgeworfen wird?“.

Zum Zwecke der Verhandlungsverkürzung wurde der gesamte Strafantrag nicht gedolmetscht. Der Dolmetscher nahm in dieser Situation eine aktive Rolle ein und stellt nur eine Frage, um sicherzugehen, dass der Angeklagte die gegen ihn erhobenen Vorwürfe kennt. Der Angeklagte hat nach Art. 5 Abs. 2 über die Beschuldigungen, die gegen ihn erhoben werden, unterrichtet zu werden<sup>11</sup>. Der Angeklagte kannte die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, daher war eine zusätzliche Erläuterung überflüssig. Dennoch zeigte sich an diesem Beispiel, dass die Rolle des Dolmetschers komplexer ist als „a mere conduit of words“ (Morris 1995: 25).

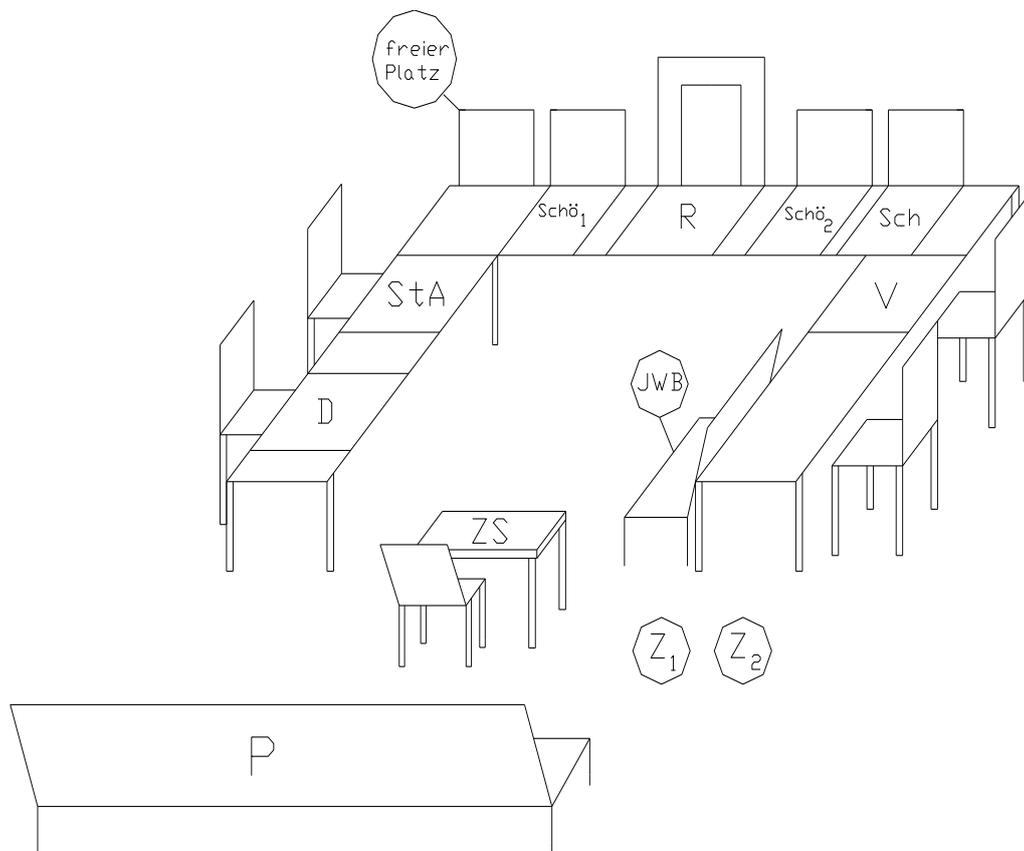
Dem Angeklagten wurde zur Last gelegt, in eine Fahrschule eingebrochen zu sein und Computierzubehör gestohlen zu haben. Zu dieser Verhandlung wurden auch zwei Zeugen geladen, die vorerst nicht erschienen (man dachte, dass sie sich für diesen Verhandlungstermin entschuldigen ließen). Der Angeklagte leugnete, die Tat begangen zu haben. Die Richterin zeigte sich über diese Tatsache sehr verärgert: „Der soll kein Blödsinn erzählen, am Tatort wurde eine Red Bull-Dose mit seinem DNA gefunden!“. Ihre verärgerte Aussage wurde „abgemildert“ ins Polnische wiedergegeben: „Man hat eine Dose mit Ihrem DNA am Tatort gefunden“.

Offensichtlich sah der Dolmetscher in dieser Situation seine Rolle nicht darin, die Emotion der Richterin in seiner Dolmetschung zu berücksichtigen. Er versuchte die potenzielle Konfliktsituation zu mildern und nahm eine Vermittlerrolle ein (vgl. Pöchlhammer 2004: 59). In dieser Situation wäre die Dolmetschung der schroffen Aussage der Richterin in die Zielsprache nicht angebracht, sie würde nämlich die geladene Atmosphäre im Saal mit Sicherheit steigern.

---

<sup>11</sup> Art. 5 Abs. 2 EMRK besagt: „Jeder festgenommene muß unverzüglich und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden (...)“.

Der Dolmetscher saß in dieser Verhandlung neben dem Staatsanwalt. Zwar war die Richterbank von zwei Schöffen und einer Schriftführerin besetzt, es blieb jedoch ein Platz frei. Wahrscheinlich fand der Dolmetscher, dass zu viele Personen auf der Richterbank Platz nahmen und weichte daher neben den Staatsanwalt aus. Die Sitzposition neben dem Staatsanwalt demonstriert den Prozessbeteiligten, dass der Dolmetscher sich von dem Beschuldigten (Angeklagten) distanzieren möchte. Neben dem Staatsanwalt erweckt der Dolmetscher den Anschein, als ein Hilfsorgan des Gerichtes zu agieren (Kadrić 2006: 122-124).



**Abbildung 6: Verhandlungssaal Nr.2 – Landesgericht für Strafsachen Wien**

Während der Verhandlung trafen zwei Zeugen ein, die zu dieser Verhandlung geladen worden sind, allerdings den Verhandlungssaal nicht rechtzeitig ausfindig machen konnten. Das plötzliche Eintreffen von weiteren Interaktanten zeugt davon, dass eine Gerichtsverhandlung eine sehr dynamische Kommunikationssituation, trotz ihrer restriktiven Rahmenbedingungen, ist. Die Richterin vernahm die Zeugen im Stehen, sie setzten sich nicht in den Zeugenstand.

Man weicht hier von tradierten Konventionen ab. Der Gerichtssaal ist also ein Ort, an dem auch unvorhersehbare Ereignisse zustande kommen. Die Zeugen sollten den Wert der

gestohlenen Sachen ermitteln, das war die einzige Information, nach der die Richterin fragte. Wahrscheinlich wurden die Zeugen nicht in den Zeugenstand gebeten, weil die Richterin wusste, dass die Vernehmung aus lediglich einer Frage bestehen würde.

Die Urteilsverkündung ergab einen Schuldspruch. Der Angeklagte wurde zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Die Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung wurden von dem Dolmetscher vollständig gedolmetscht. Aus der Studie *Kommunikation mit Nichtdeutschsprachigen vor Gericht* ging hervor, dass im Strafverfahren 96 % der RichterInnen die Vernehmung der fremdsprachigen Person immer dolmetschen ließen. Hingegen gaben 76 % an, Teile einer Verhandlung immer dolmetschen zu lassen und lediglich 29% beauftragten die Dolmetscherin, die gesamte Verhandlung immer zu dolmetschen<sup>12</sup> (vgl. Kadrić 2006: 133-134). Auch die Belehrung der Verteidigerin wurde dem Angeklagten gedolmetscht (die Verteidigerin war der polnischen Sprache nicht mächtig). Der Dolmetscher dolmetschte ein Gespräch, das in monolingualen Strafverhandlungen erst nach einer Verhandlung zustande kommen würde. Somit wurde ein normalerweise vertrauliches Gespräch im Verhandlungssaal vor allen Anwesenden ausgetragen. Erneut wurde von einer traditionellen Interaktionskonvention abgewichen und ein Handlungs-in-Situation-Konzept entwickelt (vgl. Kadrić 2006: 22).

#### 4.3.2.2 Gespräch mit dem Dolmetscher

In Anlehnung an die Gerichtsverhandlung wurde mit dem Dolmetscher ein etwa 20-minütiges Gespräch geführt. Der Dolmetscher blickte auf eine langjährige Erfahrung zurück: er sei seit 1.01.1979 allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher. Während des Interviews erwies sich der Dolmetscher als Kommissionsmitglied der Prüfungskommission der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher für die polnische Sprache. Er habe eine entsprechende universitäre Ausbildung – Dolmetscher- und Übersetzerausbildung – an der Universität Wien genossen. Auf die Frage über die eingenommene Sitzposition während einer Strafverhandlung erklärte der Dolmetscher, dass er bei einem Richter auf der Richterbank sitze. Wenn die Verhandlung von einem Dreierichter-Senat bzw. einem Schöffengericht geführt werde, positioniere er sich neben der Staatsanwaltschaft. Diese Sitzposition sei für ihn optimal. Die Sitzposition werde ihm nicht zugewiesen. Er fügte hinzu: „Nach 30 Jahren Berufserfahrung weist man dem Dolmetscher die Sitzposition nicht mehr zu“. Bei einer Strafverhandlung wechsele der Dolmetscher seine Sitzposition nicht. Über die Sitzposition der Dolmetscherin solle einzig die/der RichterIn

---

<sup>12</sup> Diese Frage wurde von insgesamt 24 RichterInnen an Wiener Bezirksgerichten beantwortet. Die Studie wurde in den Jahren 1998/1999 durchgeführt.

entscheiden, die Dolmetscherin habe in dieser Hinsicht nichts zu sagen. Die Sitzposition habe laut dem Dolmetscher einen Einfluss auf den Umfang der Dolmetschung (ohne zu überlegen). Der Dolmetscher vertrete die Ansicht, dass weder Dolmetschkabinen in den Gerichtssälen installiert werden sollten, noch dass sie das Problem der Sitzposition der Dolmetscherin im Gerichtssaal lösen würden. Darauf folgte eine Begründung: „Im Gerichtssaal sollte wortwörtlich gedolmetscht werden, aber diese Art der Dolmetschung ist beim Simultandolmetschen nicht gegeben“. Im Gerichtssaal solle daher ausschließlich konsekutiv gedolmetscht werden. Die Dolmetscherin stehe allen Prozessbeteiligten gleichermaßen zur Verfügung: „Jeder muss etwas davon haben: RichterIn, Staatsanwalt(-anwältin), VerteidigerIn, und (...) die/der Beschuldigte“<sup>13</sup>.

#### 4.3.3 Strafverhandlung Nr.3 – Landesgericht für Strafsachen Wien

##### 4.3.3.1 Beobachtung

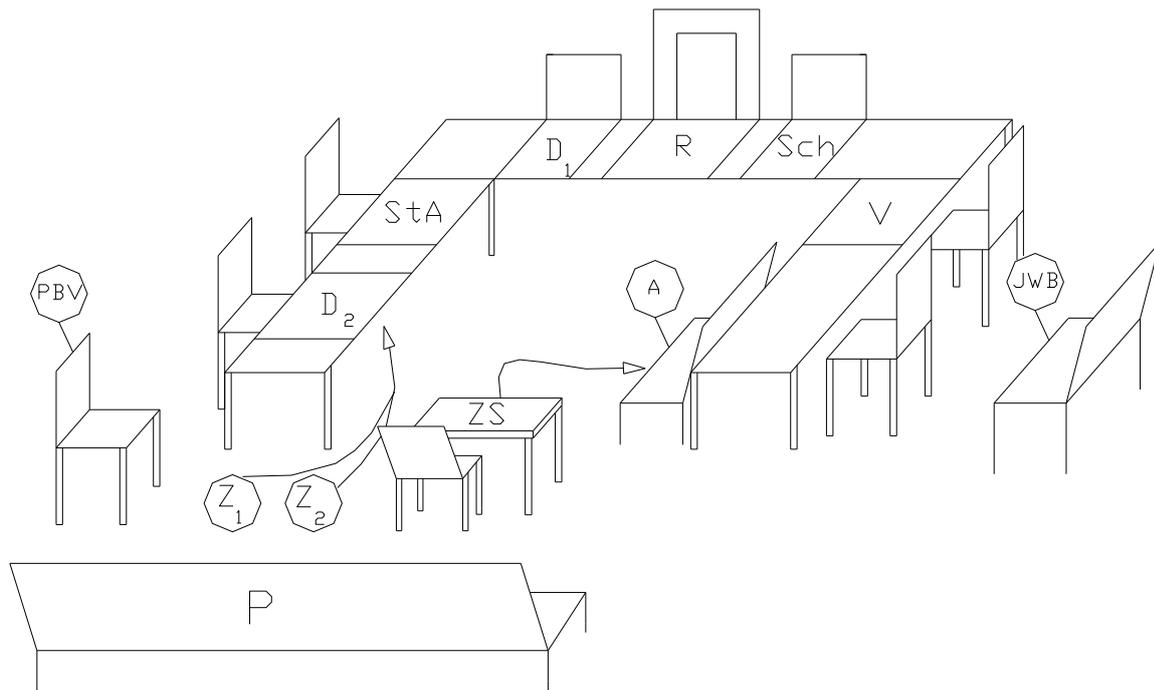
Die dritte Verhandlung fand am 26.08.2009 erneut am Landesgericht für Strafsachen statt. In dieser Verhandlung wurden Zeugen und ein Geschädigter aus dem Polnischen gedolmetscht. Die Verhandlung war für 9:30 Uhr angesetzt, der Dolmetscher war bereits 5 Minuten vor Auftragsbeginn vor Ort anwesend. Bei dieser Verhandlung handelte es sich um eine äußerst interessante Interaktionskonstellation: Beschuldigter bzw. Angeklagter (türkischer Staatsangehöriger), Geschädigter (polnischer Staatsbürger), zwei Zeugen (polnische Staatsbürger), Richter, Verteidiger, Staatsanwältin, Privatbeteiligtenvertreter, Justizwachebeamter, Schriftführerin und *zwei Dolmetscherinnen* (aus dem Polnischen und Türkischen). Bereits die Interaktantenzusammenstellung deutet darauf hin, dass eine derartige Interaktion sehr komplex und herausfordernd sein kann. Obwohl so viele Personen (im Zuschauerbereich neun Familienangehörige des Angeklagten) im Gerichtssaal anwesend waren, wurde in einem sehr kleinen Saal verhandelt. Die räumlichen Bedingungen und die Anzahl der Prozessbeteiligten sowie der Zuschauer wurden für die Wahl des Verhandlungssaals nicht berücksichtigt.

Die Dolmetscherin für die türkische Sprache nahm auf der Richterbank Platz. Hingegen saß der Dolmetscher für Polnisch neben der Staatsanwältin. Der Privatbeteiligtenvertreter saß auf einem Stuhl zwischen dem Dolmetscher für die polnische Sprache und dem Zuschauerbereich. Die Positionierung der InteraktantInnen stellt bei

---

<sup>13</sup> Die drei Punkte (...) markieren eine Pause.

derartigen multikulturellen Verhandlungen eine wahre Herausforderung für die Organisation der Kommunikationssituation dar. Die räumlichen Bedingungen trugen bei dieser Verhandlung nicht zu einer Distanzwahrung der Dolmetscherin und des Dolmetschers zu anderen Prozessbeteiligten bei.



**Abbildung 7: Verhandlungssaal Nr.3 – Landesgericht für Strafsachen Wien**

Nach dem Aufruf der Sache wurde festgestellt, wer von den anwesenden Prozessbeteiligten Zeuge in dieser Sache war. Die Zeugen wurden gebeten den Verhandlungssaal zu verlassen. Es wurde festgestellt, dass ein Zeuge sich mit unbekanntem Ziel abgemeldet hatte, daher für das Gericht unauffindbar war. Bei Gerichtsverhandlungen kann es sehr oft dazu kommen, dass die genaue Anzahl der InteraktantInnen, die zu dolmetschen sind, bis zur Feststellung der Anwesenheit der Prozessbeteiligten nicht feststeht. Das bedeutet, dass die Dolmetscherin sogar, wenn sie sich sehr gut auf eine Gerichtsverhandlung vorbereitet, den genauen Ablauf der Interaktion nicht vorhersehen kann, was wieder als ein Beispiel für die Dynamik im Gerichtssaal angesehen werden kann (s. Kapitel 1.3). Schließlich kehrt die Dolmetscherin für die türkische Sprache zurück und die Verhandlung kann fortgeführt werden.

Gegenstand der Verhandlung war eine Zufügung einer schweren Körperverletzung sowie die Anteilnahme an einer Schlägerei. Vorerst wurde der Beschuldigte (Angeklagte)

vernommen. Der Beschuldigte (Angeklagte) war der deutschen Sprache nicht mächtig, daher wurde auch eine Dolmetscherin für Türkisch eingesetzt. Die Vernehmung verlief im Großen und Ganzen problemlos. Die Dolmetscherin konnte den Beschuldigten (Angeklagten) sehr gut sehen (sie saß vis-à-vis, neben dem Richter). Der Richter wollte wissen, wie es zu der Schlägerei zwischen dem Beschuldigten (Angeklagten) und den Zeugen sowie dem Geschädigten gekommen war. Der Angeklagte meinte, von den Zeugen und dem Geschädigten provoziert worden zu sein, man habe ihn angeblich beschimpft. Daraufhin folgte eine Schlägerei. Während der Rauferei sei der Angeklagte zu seinem Wagen gelaufen, um aus seinem Werkzeugkoffer ein Holzstock zu holen. Hier begann das wahre Problem bei der Dolmetschung, der Beschuldigte (Angeklagte) war sich nicht genau darüber im Klaren, ob es sich bei dieser Waffe um eine Holzlatte, Holzstock, Hammerstiel oder gar um einen Baseballschläger handelte.

Bei einer Dolmetschung zählt in so einem Fall jede Nuance, jedes Wort des Beschuldigten (Angeklagten) kann einen Einfluss auf die darauf folgenden Fragen, letztendlich auch auf das Urteil haben. Es bestätigt sich, dass der Richter in dieser Situation vollkommen auf die Dolmetscherin angewiesen war. Er konnte die Informationen, die für ihn relevant waren, nicht selbst „herausfiltern“. Er unterbrach die Dolmetschung und ordnete eine Präzisierung der Aussage des Beschuldigten (Angeklagten) an. Im Gegensatz zu einer monolingualen Verhandlung, in der er die Vernehmung selbst steuern könnte, insofern als er für das Verfahren unwichtige Erzählteile auf das wesentliche beschränken könnte, unterbrach er in diesem Fall die bilinguale Verhandlung und stellte eine Präzisierungsfrage (vgl. Kadrić 2006: 196). Die Präzisierungsfragen ergaben, dass es sich dabei doch um einen Hammerstiel handelte.

Der Beschuldigte (Angeklagte) besaß ein beträchtliches Strafregister u.a. diverse Körperverletzungen, Teilnahme an Schlägereien etc. Der Angeklagte gab darauf zur Antwort, dass er unter Aggressionsausbrüchen leide. Klarerweise versuchte der Beschuldigte (Angeklagte) hier eine Gesichtswahrungsstrategie einzusetzen, er wollte sein Verhalten in den Augen des Richters rechtfertigen, um ein milderer Urteil zu erzielen (vgl. Jacobsen 2008). An dieser Stelle konnte die Einzelzielsetzung (erfolgsorientiertes Ziel des Angeklagten) der Gruppenzielsetzung (erfolgsorientiertes Ziel der Institution) entgegengestellt werden (vgl. Kadrić 2006: 35f).

Der Richter wollte wissen, ob der Beschuldigte (Angeklagte) genauso reagiert hätte, wenn er gewusst hätte, wie dieser Streit enden würde. Der Angeklagte meinte (entschlossen), wenn er gewusst hätte, wie der Streit ausarten würde, wäre er der Schlägerei aus dem Weg

gegangen (eine weitere Gesichtswahrungsstrategie). Zusätzlich fragte der Richter, ob er bereit wäre, sich einer Antiaggressionstherapie zu unterziehen. Der Beschuldigte (Angeklagte) willigte ein.

Nach der Vernehmung des Beschuldigten (Angeklagten) stellte sich heraus, dass die Dolmetscherin für Türkisch den Verhandlungssaal verlassen musste (worüber der Richter anscheinend zuvor informiert worden war), da sie einen anderen Auftrag im selben Gerichtsgebäude wahrnehmen musste. Der Richter ordnete eine kurze Pause ein. Es wurde im Verhandlungssaal auf die Dolmetscherin ca. 20 Minuten zugewartet. Dies ist ein weiteres Beispiel für die Dynamik und den unerwarteten Ereignisgang im Gerichtssaal.

Danach wurde der Geschädigte vernommen, er wurde von dem Dolmetscher für die polnische Sprache gedolmetscht. Er wurde über den Grad der ihm zugefügten Verletzungen befragt. Aus der Vernehmung des Geschädigten ging hervor, dass wahrscheinlich die schweren Verletzungen auch eine Geruchs-, Geschmacksinnes-, und Gehörsbeeinträchtigung zur Folge hatten. Der Privatbeteiligtenvertreter meldete sich zu Wort und wollte wissen, ob der Geschädigte Medikamente einnehme und wie oft. Darauf antwortet der Geschädigte, dass er sich nicht erinnern könne, welche Medikamente er genau einnehme (er suchte in seiner Aktentasche nach den entsprechenden Rezepten, konnte diese jedoch nicht finden). Aufgrund der schweren Folgen wurde die Zuständigkeit des Schöffengerichts festgestellt (Straftat wird mit bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe bedroht). Zusätzlich wurde eine Ergänzung des Gutachtens beantragt. Schließlich wurde die Verhandlung auf unbestimmte Zeit vertagt, ein Richtersanat müsste später anhand des ergänzten Gutachtens über die Zuständigkeit des Gerichtes entscheiden. Der genaue Gerichtstermin sollte innerhalb der darauf folgenden zwei Wochen feststehen.

Der Verteidiger des Beschuldigten (Angeklagten) überreichte dem Geschädigten ein Kuvert mit einem Schmerzensgeld (€ 1,000). Der Geschädigte sollte insgesamt € 3,100 Schmerzensgeld erhalten, allerdings konnte der Beschuldigte (Angeklagte) zu diesem Zeitpunkt nur die oben genannte Summe aufbringen. Daraufhin wandte sich der Geschädigte an den Privatbeteiligtenvertreter mit der Frage, ob er diese Summe annehmen dürfe. Der PBV stimmte der Annahme des Geldes zu. Der Dolmetscher dolmetschte diese Aussage sehr salopp: „Man nimmt, was man bekommt“ [Ü.S.Z.] („jak dają, to trzeba brać“). Vor Gericht sollte auf das entsprechende Sprachregister geachtet werden. In diesem Fall, erscheint es unangebracht, die Wortwahl des PBV abzuändern und sich eines saloppen Ausdrucks zu bedienen. Es wurde von der wortwörtlichen Dolmetschung abgesehen, was nicht mit dem normativen Konzept des Dolmetschens übereinstimmt (s. Kapitel 1.2.1).

In späterer Folge entstand ein großes Durcheinander. Die Dolmetscherin für die türkische Sprache dolmetschte dem Beschuldigten (Angeklagten) die Entscheidung des Richters. In demselben Augenblick wurde dem Geschädigten die Entscheidung ins Polnische im Flüstermodus gedolmetscht. Anschließend wurden die Zeugen in den Saal gebeten (aufgrund der wahrscheinlichen Änderung der Zuständigkeit des Gerichtes, wurden die Zeugen nicht mehr vernommen). Auch den Zeugen wurde die Entscheidung des Richters erläutert. Da alle durcheinander sprachen, traten der Geschädigte und die Zeugen zum Dolmetscher vor. Der Dolmetscher dolmetschte sitzend und wechselte seine Sitzposition nicht.

Da parallel zwei Dolmetschungen erfolgen – ins Polnische im Flüstermodus und ins Türkische konsekutiv – wurde der Anschein erweckt, als ob die türkische Dolmetschung wichtiger wäre als die polnische. Diese Tatsache äußerte sich vor allem in der Positionierung der Dolmetscherin für die türkische Sprache und im gewählten Dolmetschmodus. Die Dolmetscherinnen können aufgrund ihrer Sitzposition im Gerichtssaal einerseits als Hilfsorgan des Gerichtes (Dolmetscherin für das Türkische) und andererseits als ein Helfer für die fremdsprachigen Personen (Dolmetscher aus dem Polnischen) wahrgenommen werden.

#### 4.3.3.2 Gespräch mit dem Dolmetscher

Im Anschluss an die Verhandlung fand ein Gespräch mit dem Dolmetscher für die polnische Sprache statt. Auch dieser Dolmetscher blicke auf eine langjährige Berufserfahrung zurück: er sei seit 30 Jahren allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher. Er habe an der Universität Wien Dolmetscher- und Übersetzer Ausbildung abgeschlossen. In Strafverhandlungen positioniere sich der Dolmetscher unabhängig davon, ob die Verhandlung von einem Einzelrichter oder von einem Dreierichter-Senat bzw. Schöffengericht geleitet werde, entweder auf der Richterbank oder neben der Staatsanwaltschaft. Beide Sitzpositionen seien für ihn optimal. Auch hier werde dem Dolmetscher die Sitzposition bei Strafverhandlungen nicht zugewiesen. Es werde von ihm kein Sitzplatzwechsel während der Verhandlung vorgenommen, da der Dolmetscher dazu keine Lust habe. Die Entscheidung über die Sitzposition des Dolmetschers während der Verhandlung solle gemeinsam von den RichterInnen und den Dolmetscherinnen getroffen werden.

Daran erkennt man, dass den Dolmetscherinnen ein größerer Handlungsspielraum in diesem Zusammenhang gewährt wird. Hingegen habe die Sitzposition keinerlei Einfluss auf den Umfang der Dolmetschung, so der Dolmetscher. Der Dolmetscher erkannte nicht, dass

außer verbalen auch nonverbale Signale bei der Kommunikation eingesetzt werden und diese nur dann identifiziert werden können, wenn eine richtige Sitzposition eingenommen wird. Schließlich kann nur das Wahrgenommene wiedergegeben werden. In Strafverhandlungen sollte ausschließlich konsekutiv gedolmetscht werden, so der Dolmetscher. Der Einsatz von Simultankabinen werde von dem Dolmetscher nicht befürwortet, da ein persönlicher Kontakt zu der zu dolmetschenden Person nicht gegeben sei.

Hier wird ein interessanter Punkt hervorgehoben. Es wird nämlich auf die Unmittelbarkeit der Kommunikationssituation im Gerichtssaal hingewiesen. Diese scheint für den Dolmetscher besonders wichtig zu sein. Die Positionierung der Dolmetscherin in einer Dolmetschkabine würde also dazu führen, dass man sie ihres „natürlichen Umfeldes“ berauben würde. Zum Schluss wurde das Thema der Zugehörigkeit im Gerichtssaal angeschnitten. Der Dolmetscher meinte, er stehe vor allem dem Beschuldigten (Angeklagten) zur Verfügung, dennoch dolmetsche er für alle Prozessbeteiligten.

Damit schien sich der Dolmetscher im Klaren darüber zu sein, dass der Beschuldigte aufgrund seiner mangelnden Sprachkenntnis den anderen Prozessbeteiligten gegenüber benachteiligt ist. Der Dolmetscher gewährleistet damit die Herstellung einer „Chancengleichheit“, wenn es um die Interaktionsmöglichkeit vor Gericht geht. Andererseits müssen natürlich alle Verfahrensbeteiligten die fremdsprachige Person verstehen, denn die Kommunikation im Gerichtssaal basiert auf einer Gegenseitigkeit (vgl. Wadensjö 1998: 198).

#### 4.3.4 Strafverhandlung Nr.4 – Bezirksgericht Favoriten

##### 4.3.4.1 Beobachtung

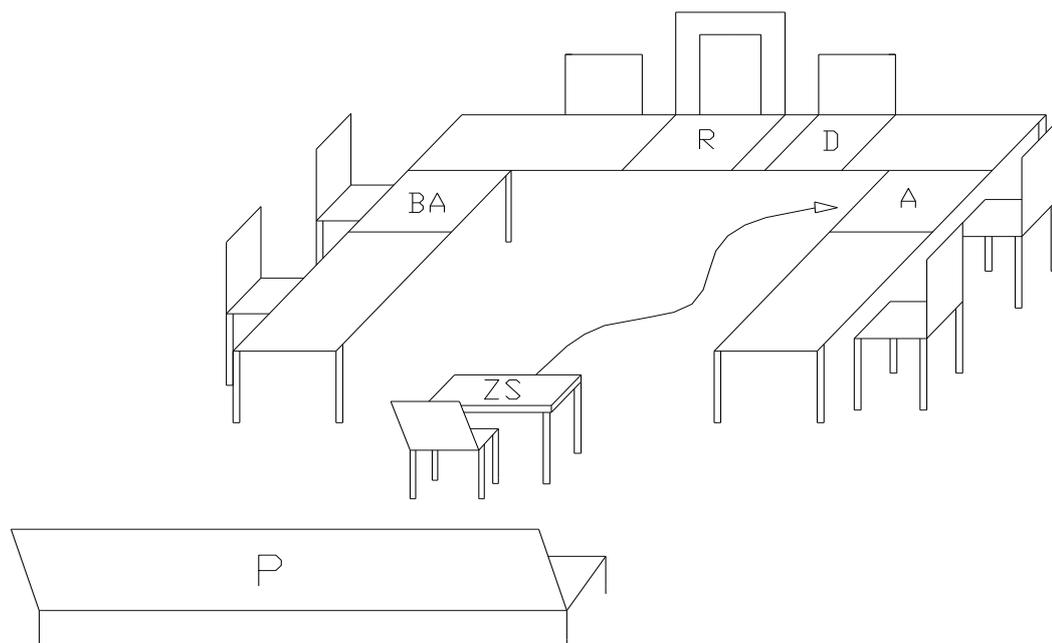
Die vierte und zugleich letzte Verhandlung, die in Österreich beobachtet wurde, fand am 16.10.2009 statt. Ursprünglich war der Termin für den 25.09.2009 vorgesehen, er wurde jedoch vertagt. Der Termin am 16.10.2009 war für 11:10 angesetzt, jedoch hatte sich die Verhandlung, die zuvor vom selben Richter geleitet wurde, verlängert. Nichtsdestotrotz als ein Zeuge für die zuvor stattfindende Verhandlung ausgerufen wurde, schlich die Dolmetscherin in den Verhandlungssaal. Sie wollte pünktlich ihren Termin wahrnehmen und dem Richter signalisieren, dass sie bereits auf ihren Einsatz wartete.

In den meisten Fällen ist es so, dass wenn die Dolmetscherin erst kurz vor Verhandlungsbeginn eintrifft, alle Prozessbeteiligten mit Ungeduld die Dolmetscherin erwarten, weil sie befürchten, dass die Verhandlung vertagt werden muss. Die

Prozessbeteiligten wissen anscheinend, dass die Verhandlung ohne ihre Hilfe nicht zustande kommt. Diese Tatsache ist ein weiteres Indiz auf das Machpotenzial der Dolmetscherin im Gerichtssaal (s. Kapitel 1.4).

Gegenstand der vorliegenden Verhandlung war Diebstahl. Die Angeklagte war der deutschen Sprache nicht mächtig und aus diesem Grund wurde eine Dolmetscherin für sie bestellt. Der Beschuldigte wurde vorgeworfen, Kosmetika aus einer Drogerie gestohlen zu haben.

Die Interaktionskonstellation in dieser Verhandlung setzte sich aus folgenden Personen zusammen: Richter, Bezirksanwalt, Beschuldigte bzw. Angeklagte und die Dolmetscherin. Da es sich bei dieser Straftat um einen Diebstahl von geringwertigen Sachen handelte, wurde die Beschuldigte (Angeklagte) nicht von einer/einem Rechtsanwalt(-anwältin) vertreten. In solchen Situationen besteht die Gefahr, dass eine fremdsprachige Beschuldigte, die die Sprache des Gerichtes nicht versteht und auch mit der fremden „Gerichtskultur“ nicht vertraut ist, die Dolmetscherin mit einer zusätzlichen Aufgabe belastet. Die fremdsprachigen Beschuldigten tendieren in so einem Fall dazu, der Dolmetscherin eine zusätzliche Rolle aufzuerlegen, und zwar die Rolle einer *Fürsprecherin*. Schließlich ist die Dolmetscherin die einzige Person im Gerichtssaal, die sowohl die Sprache als auch die „Institution Gericht“ kennt und eine direkte Bezugsperson für die/den Fremdsprachige/Fremdsprachigen darstellt.



**Abbildung 8: Verhandlungssaal Nr.4 – Bezirksgericht Favoriten**

Vor dem Beginn der Verhandlung wies der Richter der Dolmetscherin den Sitzplatz auf der Richterbank – aus der Perspektive des Richters betrachtet – links zu. Es wurden seitens der Dolmetscherin diesbezüglich keine Einwände geäußert. Es muss bemerkt werden, dass die Dolmetscherin sich in dieser Verhandlung die Sitzposition selbst hätte aussuchen können. Die günstigen Umstände: großer Saal und die geringe Anzahl der InteraktantInnen, konnten zum Anlass genommen werden, um einen Wechsel der Sitzposition vorzunehmen. Die Dolmetscherin hätte sich neben die Beschuldigte (Angeklagte) setzen können, um ihr den Verlauf der Verhandlung im Flüstermodus näher zu bringen. Allerdings hätte diese Sitzposition auch einen Nachteil, und zwar wäre die Distanz zu der Beschuldigten nicht mehr gegeben und sie könnte zusätzliche Rollen auf die Schulter der Dolmetscherin legen (vgl. Anderson 1976/2002: 212).

Kurz nach der Feststellung der Anwesenheit der Parteien, wurde die Beschuldigte in den Zeugenstand gebeten. Da die Beschuldigte nicht wusste, wo sie einen Platz einnehmen sollte, wies die Dolmetscherin der Beschuldigten den Platz im Zeugenstand zu. Mit der Sitzplatzzuweisung übernahm die Dolmetscherin die Koordination der Kommunikationssituation und nahm daher eine sehr aktive Rolle in der Interaktion ein (vgl. Roy 2000: 99). Die Dolmetschung der Beschuldigten erfolgte konsekutiv und sorgte für keine zusätzlichen Probleme. Während der Vernehmung erklärte die Beschuldigte dem Richter, dass sie sich nicht an den Vorfall erinnern könne, da sie getrunken habe. Daraufhin stellte der Richter fest, dass die Beschuldigte schließlich die Tat bei der Polizei gestanden habe. Die Beschuldigte brach in Tränen aus und meinte, sie könne sich an nichts erinnern. Hier wurde auf eine Gesichtswahrungsstrategie zurückgegriffen. Die Beschuldigte versuchte den Richter umzustimmen, um ein milderes Urteil zu erzielen.

In dieser Sache wurden auch zwei Zeugen vernommen. Die Aussagen beider Zeugen wurden der Beschuldigten im Flüstermodus zusammenfassend gedolmetscht (was aufgrund der Distanz zur Beschuldigten erschwert war). Der erste Zeuge war ein Kunde, der in der Drogerie einkaufte und zufällig auf den Diebstahl aufmerksam wurde. Er berichtete, dass als man die Beschuldigte fasste, diese sehr aggressiv reagierte. Sie schien auch abwesend zu sein, so als ob sie Suchtmittel oder Alkohol konsumiert hätte. Daraufhin wurden die Filialleiterin des Geschäftes und die Polizei verständigt. Der Zeuge kenne die Tricks der Diebe ganz genau, da er für einen Sicherheitsdienst gearbeitet habe. Danach verließ der erste Zeuge den Zeugenstand und es konnte anschließend die zweite Zeugin vernommen werden. Auch die Filialleiterin der Drogerie (zweite Zeugin) erläuterte denselben Ereignisablauf. Gegenüber der Filialleiterin sei die Beschuldigte auch aggressiv gewesen.

Danach fragte der Richter, ob die Beschuldigte Fragen an die ZeugInnen habe. Die Beschuldigte hatte keine Fragen, sie brach erneut in Tränen aus und meinte, sie bereue diesen Vorfall sehr. Erneut griff die Beschuldigte auf eine Gesichtswahrungsstrategie zurück (vgl. Kapitel 2.4). Es folgte die Urteilsverkündung, in der die Angeklagte für schuldig erklärt wurde. Sie wurde mit einer Geldstrafe bestraft und sie musste die Verfahrenskosten tragen. An der vorliegenden Verhandlung nahm keine Schriftführerin teil, da der Richter den Verlauf der Verhandlung mittels eines Diktiergerätes erfasste. Auch die Urteilsverkündung wurde mit einem Diktiergerät festgehalten, allerdings erfolgte die Aufnahme des Richters in einer sehr leisen Stimmlage. Die Dolmetscherin musste daher ihre „Ohren spitzen“, um die Urteilsverkündung der Angeklagten dolmetschen zu können. Einerseits ist der Einsatz von Diktiergeräten in Strafverhandlungen sehr empfehlenswert, weil es während der Verhandlung keine Nebengeräusche gibt, die die Dolmetschung stören könnten. Andererseits muss die Dolmetscherin ganz genau bei der Urteilsverkündung mithören. Dem sei entgegenzubringen, dass die Dolmetscherin hätte nachfragen können, wovon sie jedoch absah. Wiederum werden zu viele Fragen der Dolmetscherinnen meistens von den RichterInnen als „unprofessionell“ erachtet.

Die Angeklagte akzeptierte das Urteil (sie wollte keine Rechtsmittel einlegen), sie fragte, ob sie die Geldstrafe auf Raten zahlen dürfe. Es folgte eine Erklärung des Richters, dass eine Ratenzahlung möglich sei. Auch diese Frage der Angeklagten, die eigentlich nicht mehr zum „Prozessstoff“ gehörte, wurde von der Dolmetscherin gedolmetscht.

#### 4.3.4.2 Gespräch mit der Dolmetscherin

Nach der Verhandlung fand ein ca. 30-minütiges Gespräch mit der Dolmetscherin statt. Die Dolmetscherin sei seit 30 Jahren allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin. Sie habe angewandte Linguistik in Warschau studiert. Bei einer Verhandlung, die von einer/einem RichterIn geleitet werde, sitze sie neben der/dem RichterIn. Hingegen bei einem Dreierichter-Senat, Schöffengericht, Geschworenengericht positioniere sie sich entweder neben der/dem RichterIn, der/dem Beschuldigten bzw. Angeklagten oder neben der/dem Staatsanwalt(-anwältin). In beiden Fällen sei die Sitzposition optimal für sie. Allerdings fügte sie hinzu, dass sie sich am besten auf der Richterbank fühle, da sie die/den Beschuldigte(n) bzw. Angeklagte(n) besser wahrnehmen könne: „Ich sehe, was die/der RichterIn sieht“, so die Dolmetscherin. Das ist eine interessante Betrachtungsweise, die Dolmetscherin sah anscheinend den Platz der RichterInnen als eine Position von

privilegierten InteraktantInnen an (vgl. Kapitel 3.4). Zusätzlich sei diese Sitzposition besser, weil die Stühle in der Richterbank komfortabler seien. Die RichterInnen würden eine außerordentliche Rolle im Gerichtssaal genießen, auch ihre Sitzposition garantiere ihnen, einen Überblick über den Verhandlungsverlauf zu bewahren.

Auf der Richterbank distanziert sich die Dolmetscherin von der fremdsprachigen Person, andererseits ermöglicht ihr diese Sitzposition, akustische sowie visuelle Signale aufzunehmen, was wiederum zu einer besseren Wahrnehmung im Gerichtssaal beiträgt (vgl. Pöchhacker 1998: 328).

Mit der Zuweisung des Sitzplatzes im Gerichtssaal sei es ganz unterschiedlich, meinte die Dolmetscherin. Neue RichterInnen würden eher dazu tendieren, den Sitzplatz zuzuweisen. Die meisten würden diese Entscheidung der Dolmetscherin überlassen. Es werde nie von der Dolmetscherin in Erwägung gezogen, einen Sitzplatzwechsel während der Verhandlung vorzunehmen. Die Gründe für die passive Gestaltung der Sitzposition seien darin zu suchen, dass die Dolmetscherin eine optimale Position einnehme, die ihr ermögliche, die/den Angeklagte(n) genau zu sehen. Sie könne sich an einen derartigen Vorfall erinnern: ein Beschuldigter habe während einer Verhandlung ganz leise gesprochen. Sie habe daher den Richter um Erlaubnis gebeten, die Sitzposition zu wechseln. Der Richter habe nichts dagegen gehabt. Auf die Frage, wer über die Sitzposition der Dolmetscherin entscheiden solle, gab sie zur Antwort, entweder die RichterInnen oder RichterInnen und DolmetscherInnen. Auch diese Dolmetscherin meinte, dass der Umfang der Dolmetschung in keinem Zusammenhang mit der Sitzposition stehe. Der zu wählende Dolmetschmodus hänge von dem Umfang der Sache ab, jedoch sollten die Fragen an die Angeklagten bzw. Beschuldigten konsekutiv (wortwörtlich!) übertragen werden. Das Urteil solle zusammenfassend gedolmetscht werden, da die fremdsprachige Person sowieso das Strafgesetzbuch nicht kenne. So solle auch die Aussage eines Zeugen gedolmetscht werden (konsekutiv zusammenfassend). Sie befürworte den Einsatz von Simultankabinen im Gerichtssaal nicht, da das Gefühl für die Persönlichkeit der zu dolmetschenden Person in einer Simultankabine nicht aufgebaut werden könne. Darüber hinaus habe die/der Beschuldigte bzw. die/der Angeklagte das Gefühl, sich nicht wehren zu können. Es sei also besser „persönlich dolmetschen“ zu können. Bei akustischen Störungen verspüre die Dolmetscherin keine Scheu danach zu fragen, ob das Fenster geschlossen werden könne. Auf die Frage, für wen die Dolmetscherin im Gerichtssaal dolmetsche, gab die Dolmetscherin folgendes zur Antwort: „für das Gericht, Beschuldigten, Zeugen, Anwalt, Gegenseite, alle (...)“. Schließlich fügte die Dolmetscherin hinzu: „jeder fragt, wo man sitzen möchte“.

#### 4.4 Beobachtungen von Strafverhandlungen in Polen

In Polen wurde der Versuch unternommen, an neun Strafverhandlungen teilzunehmen. Von Relevanz für diese Studie sind nur sechs Verhandlungen, da eine vertagt wurde (der Angeklagte ließ seine Abwesenheit aufgrund der Erkrankung seiner Tochter entschuldigen) und die zweite fand mit Ausschluss der Öffentlichkeit statt (sexueller Missbrauch einer Minderjährigen). Auch die dritte Verhandlung wurde vertagt, diesmal war die Richterin krank. Vier dieser Verhandlungen fanden mit der Anteilnahme von Dolmetscherinnen für die deutsche Sprache statt; bei einer Verhandlung war ein Dolmetscher für Englisch anwesend<sup>14</sup>. An zwei Verhandlungen dolmetschte dieselbe Dolmetscherin, diese Verhandlungen wurden allerdings beide in die Studie einbezogen, da sich die Interaktionskonstellation in diesen Verhandlungen unterschiedlich gestaltete (bei der ersten Verhandlung war ein fremdsprachiger Zeuge und bei der zweiten Verhandlung ein fremdsprachiger Nebenkläger anwesend). Die vorliegenden Beobachtungen wurden in dem Zeitraum November 2009 bis Jänner 2010 durchgeführt. Die Beobachtungen erfolgten an vier Kreisgerichten und an einem Bezirksgericht in Warschau. Aufgrund einer besseren Vergleichsmöglichkeit wurden Verhandlungen beobachtet, an denen Dolmetscherinnen für die deutsche Sprache anwesend waren (Ausnahme war die Strafverhandlung Nr.1). In Österreich hingegen wurden Verhandlungen mit Dolmetscherinnen für die polnische Sprache beobachtet. In dem vorliegenden Zeitraum November 2009 bis Jänner 2010 wurde der Versuch unternommen, auf Strafverhandlungen in Krakau zurückzugreifen, allerdings fanden in dieser Zeit keine Verhandlungen statt, die den oben genannten Kriterien entsprachen.

##### 4.4.1 Strafverhandlung Nr.1 – Kreisgericht Warschau-Śródmieście

###### 4.4.1.1 Beobachtung

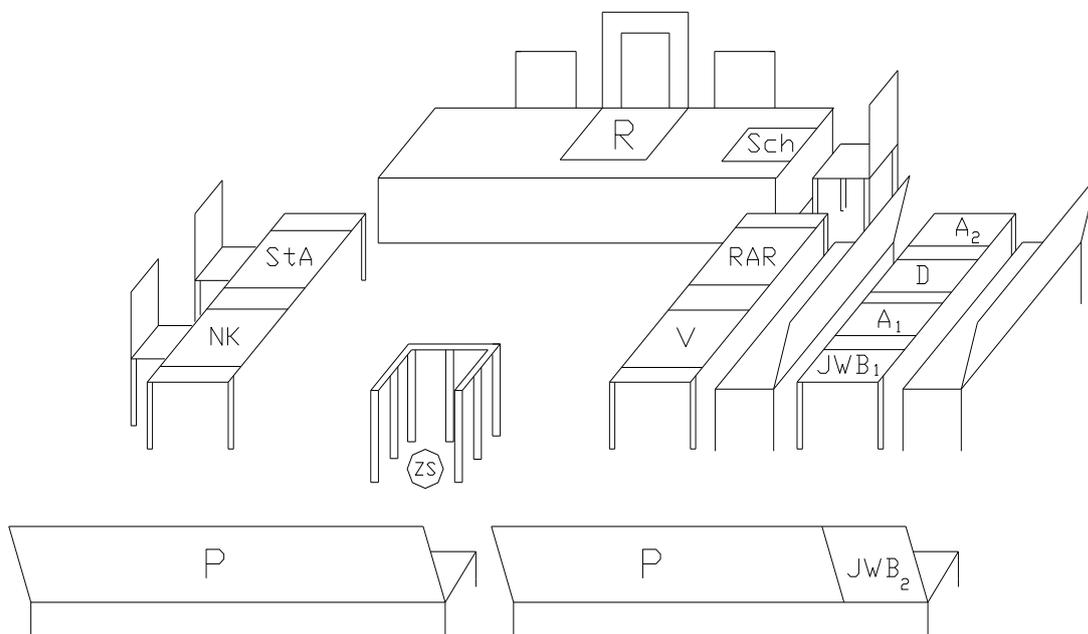
Die erste Verhandlung, die in Polen beobachtet wurde<sup>15</sup>, fand am 9.12.2009 statt. Die Verhandlung wurde in einem kleinen Saal abgehalten, obwohl daran zwei Beschuldigte (Angeklagte) beteiligt waren und die Interaktionskonstellation aus diesem Grund auch

---

<sup>14</sup> An dieser Verhandlung nahmen zwei Beschuldigte (Angeklagte) teil, daher wurde auch diese Verhandlung in die Studie einbezogen, obwohl es sich hierbei um einen Dolmetscher für die englische Sprache handelte.

<sup>15</sup> Es wurde ein Versuch unternommen drei andere Verhandlungen, die vor der oben genannten stattfanden zu beobachten. Allerdings wurde die erste Verhandlung (am 24.11.2009) aufgrund der Abwesenheit des Angeklagten vertagt (Krankheit der Tochter des Angeklagten). Die zweite Verhandlung hingegen (am 26.11.2009) fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, da es sich um eine Sexualstraftat handelte. Die dritte Verhandlung (am 2.12.2009) wurde aufgrund der Erkrankung der Richterin vertagt.

komplexer war. Bei dieser Strafverhandlung gestaltete sich die Zusammensetzung der InteraktantInnen wie gefolgt: Richter, Staatsanwalt, Nebenkläger, Verteidiger, Rechtsanwaltsreferendar, zwei *Beschuldigte (Angeklagte)*, Schriftführerin (wurde während der Verhandlung von einem anderen Schriftführer abgelöst), zwei Justizwachebeamte und ein Dolmetscher. Nach dem betreten des Verhandlungssaals situierte sich der Dolmetscher in der ersten Sitzbank, die für die Öffentlichkeit vorgesehen war. Erst nach der Erstorientierung des Dolmetschers im Gerichtssaal in Hinsicht darauf, wer die fremdsprachige Person war, traf er eine Entscheidung bezüglich der Wahl der Sitzposition. Bei der Feststellung der Anwesenheit der Parteien, bat der Richter den Dolmetscher, einen Sitzplatz zwischen den Beschuldigten einzunehmen. In dieser Verhandlung wurde für zwei fremdsprachige Personen ein Dolmetscher herangezogen<sup>16</sup>. Es zeigte sich, dass der Richter eine aktive Rolle in der Zuweisung der Sitzposition einnahm. Er wollte wahrscheinlich den Beschuldigten eine äquivalente Beteiligungsmöglichkeit an der Verhandlung garantieren. Der Dolmetscher hingegen überließ die Wahl seiner Sitzposition dem Richter und nahm somit eine passive Rolle ein in Hinblick auf die Gestaltung des Sitzverhaltens im Gerichtssaal.



**Abbildung 9: Verhandlungssaal Nr.1 – Kreisgericht Warschau-Śródmieście**

<sup>16</sup> In späterer Folge erwies sich, dass die Heranziehung einer Dolmetscherin für mehrere fremdsprachige Personen kein Einzelfall war und dass diese Praxis aus Kostengründen an den meisten Gerichten durchaus gängig ist.

Der Gegenstand der Verhandlung war die Behebung beträchtlicher Geldsummen mittels gefälschter Kreditkarten. Aus der Interaktionskonstellation und der Sitzposition des Dolmetschers ergab sich die Wahl des Dolmetschmodus, der sich in dieser Situation als die beste Lösung erwies, und zwar das Flüsterdolmetschen. Der Dolmetscher ermöglichte den Fremdsprachigen, den Verlauf der gesamten Verhandlung zu verfolgen und zum gegebenen Moment (nach dem Vortrag des Strafantrages) sich zu dem Vorfall zu äußern. Mit dem Flüsterdolmetschen wurde auch der Anschein gegenüber den anderen Prozessbeteiligten erweckt, dass der Dolmetscher zu Diensten der Fremdsprachigen berufen wurde. Daher nahmen die Anwesenden (auch aufgrund des Dolmetschmodus) keine Notiz von seiner Anwesenheit. Der Verhandlungsverlauf wurde von dem Dolmetscher durchgehend gedolmetscht. Manchmal erklärte der Dolmetscher den Fremdsprachigen den Verlauf der Verhandlung. Schließlich kannten die Angeklagten die Realien eines polnischen Gerichtssaals nicht und fühlten sich dank derartiger Erklärungen seitens des Dolmetschers nicht „im Stich gelassen“. Dank der unmittelbaren Nähe des Dolmetschers hatten sie die Möglichkeit, den Verlauf der Verhandlung zu verfolgen, denn das Verständnis der Sprache ist eine Grundvoraussetzung für die aktive Teilnahme an einer Interaktion.

Andererseits ist ein durchgehendes Flüsterdolmetschen (in diesem konkreten Fall wurde über zwei Stunden gedolmetscht) sehr anstrengend und schlägt sich auf das körperliche Wohlbefinden des Dolmetschers nieder. Der Dolmetscher unterbrach seine Dolmetschung für einen kurzen Augenblick und bat einen Justizwachebeamten, neben dem er seine Tasche zurückließ, ihm diese zu überreichen. Kurz darauf nahm er eine Wasserflasche aus seiner Tasche heraus und trank aus ihr. Er nahm sich also die Freiheit, adäquate Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Das Trinken eines Prozessbeteiligten im Gerichtssaal mag als unpassend empfunden werden, allerdings ist ein durchgehendes Flüsterdolmetschen ohne Trinkpause kaum durchführbar. Die anderen Verfahrensbeteiligten nahmen die Trinkpause des Dolmetschers kaum wahr. Es bestätigt sich, dass im Gerichtssaal nicht auf die Bedürfnisse der Dolmetscherinnen eingegangen wird (es wurde keine Pause für den Dolmetscher einberufen) und dass sie zum Teil selbst eine aktive Rolle in dieser Hinsicht übernehmen müssen.

Die Interaktion zwischen dem Dolmetscher und den zwei fremdsprachigen Beschuldigten (Angeklagten) gestaltete sich sehr interessant. Bei der Dolmetschung wandte sich der Dolmetscher, der von zwei Fremdsprachigen umgeben wurde, zu derjenigen Person, die ihm zuhörte. Eine Beschuldigte (s. Abbildung 9 – A<sub>2</sub>) schenkte der Dolmetschung mehr Aufmerksamkeit als der andere Beschuldigte (A<sub>1</sub>). Diese Tatsache schien auch dem

Dolmetscher aufzufallen, daher richtete er sich zu der zweiten Beschuldigten ( $A_2$ ) Durch die oben genannte Sitzposition wurde der Anschein erweckt, als ob der Dolmetscher zu der Verteidigung und zu den Fremdsprachigen angehört.

Nach dem Vortrag des Strafantrages wurde den Angeklagten die Möglichkeit geboten, dazu Stellung zu nehmen. Die zweite Angeklagte ( $A_2$ ) stand auf und erläuterte ihren Standpunkt dem Gericht. Mit ihr stand auch der Dolmetscher auf, da man in Polen, wenn man sich an die/den RichterIn wendet, aufstehen muss (s. Kapitel 3.7.2). Der Dolmetscher griff hier auf eine Art Simultandolmetschen zurück, denn er gab die Aussage der Angeklagten gleichzeitig (simultan) wieder. Diese Simultandolmetschung erfolgte allerdings ohne entsprechender Einrichtung (Simultankabine). Der Vorteil dieses Modus liegt darin, dass die Dolmetschung die Verhandlungsdauer nicht unnötig verlängert. Andererseits ist das Simultandolmetschen außerhalb einer schallisolierten Dolmetschkabine sehr anstrengend. Zusätzlich stellte die Stehposition des Dolmetschers ein weiteres Problem bei diesem Dolmetschmodus dar. Als der Staatsanwalt den zweiten Strafantrag vorstellte, wandte sich der Dolmetscher automatisch zu der betreffenden Person (dem ersten Angeklagten –  $A_1$ ). Man könnte meinen, dass die Angeklagten in einer Strafverhandlung, in der ihnen ein Dolmetscher unmittelbar zur Seite steht, gegenüber Angeklagten in monolingualen Verhandlungen privilegiert sind. Hingegen verstehen die Angeklagten in monolingualen Verhandlungen den Ablauf der Verhandlung, da sie die Gerichtssprache verstehen. In einer bilingualen Verhandlung ist die fremdsprachige Person auf die Hilfe der Dolmetscherin angewiesen. Um in dieser Hinsicht eine Chancengleichheit in Bezug auf die Interaktion vor Gericht ermöglichen zu können, sollte die fremdsprachige Person über den Ablauf der Verhandlung (in groben Zügen) seitens der Dolmetscherin informiert werden.

Ein weiteres Problem beim Flüster- bzw. Simultandolmetschen stellen Nebengeräusche dar. In Face-to-Face-Kommunikationssituationen, wie etwa vor Gericht, werden die Dolmetscherinnen oftmals mit derartigen Problemen konfrontiert. Bei dieser Verhandlung erwies sich das Tippen des Schriftführers als besonders störend. Man merkte, dass es dem Dolmetscher aufgrund dessen mehr Aufmerksamkeit abverlangte, sich auf die/den jeweilige(n) Interaktantin/Interaktanten zu konzentrieren. Im Großen und Ganzen stieß der Dolmetscher auf keine größeren Probleme bei der Dolmetschung. Allerdings war der Akzent des ersten Angeklagten ( $A_1$ ) im Englischen sehr stark. Einige Male verstand der Dolmetscher den Angeklagten nicht (aufgrund seiner Aussprache) und musste ihn mehrmals um Wiederholung bitten. Der Dolmetscher widersetzte sich der üblichen Konvention und bat den Richter nicht, sich mit einer Frage an den Angeklagten wenden zu dürfen (vgl. Poznański

2007: 52). Mit dem Verständnis von verschiedenen, manchmal ungewohnten Akzenten haben meistens Dolmetscherinnen aus dem Englischen zu tun. Obwohl die englische Sprache als *lingua franca* bezeichnet wird, kommen ganz unterschiedliche Varianten der englischen Sprache zum Einsatz. Die Dolmetscherinnen müssen lernen, mit diesen Varianten umgehen zu können. Eine mit Sicherheit brauchbare Strategie ist bei derartigen Verständnisproblemen das Nachfragen.

Sobald der Dolmetscher neben der fremdsprachigen Person stand, wurde er zu einem sichtbaren Interaktanten im Gerichtssaal, denn alle Prozessbeteiligten wandten sich in seine Richtung. Die zuvor eingesetzte Flüstertechnik trug also eher zu der Unsichtbarkeit des Dolmetschers bei. Während der Simultandolmetschung der Angeklagten machte sich die Ermüdung des Dolmetschers bemerkbar, was an seiner Stimme zu erkennen war. Bei dieser Verhandlung konnten auch paralinguistische Merkmale bei der Dolmetschung beobachtet werden: die Dolmetschung der Angeklagten (A<sub>2</sub>), mit der sich der Dolmetscher mehr „identifizieren“ konnte, erfolgte in einer natürlicheren Tonlage. Die zweite Dolmetschung deutete auf eine Distanz zwischen dem Dolmetscher und Angeklagten hin. Diese paralinguistischen Merkmale werden meistens unbewusst eingesetzt, sodass sie kaum von den InteraktantInnen wahrgenommen werden. Um sich als eine neutrale Dolmetscherin im Gerichtssaal behaupten zu können, sollte man auch auf die paralinguistischen Merkmale achten.

Ein weiterer Termin für diese Verhandlung fand zwei Wochen später statt, da der Richter mehr Überlegungszeit zur Fällung des Urteiles brauchte. Der Richter vergewisserte sich, dass zu diesem Termin auch der Dolmetscher erscheinen konnte. Den Prozessbeteiligten ist die Wichtigkeit eines Dolmetschers bewusst, da sie wissen, dass ein Verfahren ohne seine Anteilnahme nicht zustande kommen kann.

#### 4.4.1.2 Gespräch mit dem Dolmetscher

In Anlehnung an die erste Verhandlung fand ein Gespräch mit dem Dolmetscher statt. Er sei seit 1986 gerichtlich beeideter Dolmetscher für die englische Sprache, allerdings dolmetsche er erst seit 3 Jahren vor Gericht. Dieser Dolmetscher habe ein Studium abgeschlossen, allerdings handle es sich dabei um ein fachfremdes Studium – Wirtschaft. Die Sitzposition hänge zum größten Teil davon ab, wer die fremdsprachige Person sei. Wenn er für fremdsprachige Angeklagte dolmetsche, sitze er neben ihnen. Hingegen wenn fremdsprachige Zeugen an der Verhandlung teilnehmen würden, sitze (stehe) er neben ihnen. Der

Dolmetscher bemerkte, dass sich auch die Interaktion im Gerichtssaal aufgrund der Interaktionskonstellation unterscheide. Für fremdsprachige Zeugen werde vor allem auf das Retourdolmetschen zurückgegriffen. Auf die Frage, ob die zuvor genannten Sitzpositionen für den Dolmetscher komfortabel seien, gab er ein klares „nein“ zur Antwort. Anscheinend ist der Dolmetscher mit der Situierung im Gerichtssaal nicht zufrieden. Allerdings könne er keine alternative Lösung in diesem Zusammenhang nennen, da fast jede Sitzposition im Gerichtssaal seine Vor- und Nachteile habe. Es werde dem Dolmetscher nicht ein Sitzplatz vor der Verhandlung zugewiesen [sic!] <sup>17</sup>. Normalerweise bestelle man für eine Verhandlung mit zwei fremdsprachigen Personen zwei Dolmetscher. Auch diese Aussage korrespondiert nicht mit der beobachteten Praxis (s. Strafverhandlung Nr.1 am Kreisgericht Warschau-Śródmieście). Er habe nur einmal die Sitzposition im Gerichtssaal gewechselt, als er eine schlechte Sicht auf einen Monitor im Gerichtssaal hatte. Über die Sitzposition der Dolmetscherin im Gerichtssaal solle ausschließlich die/der RichterIn entscheiden: „die/der RichterIn ist im Gerichtssaal die erstwichtigste Person nach dem Gott“. Der Dolmetscher solle allerdings auch ein Mitspracherecht bei dieser Entscheidung haben; letztendlich hänge alles von den Umständen im Gerichtssaal ab. Die Sitzposition habe eher in Augen des Dolmetschers einen Einfluss auf den Umfang der Dolmetschung. Am umfangreichsten würde sich die Dolmetschung für die beschuldigte bzw. angeklagte Person gestalten; es komme aber ganz auf die Verhandlung an. Als den vor Gericht eingesetzten Dolmetschmodus deutete der Dolmetscher auf das Simultan- und Konsekutivdolmetschen hin. Für die fremdsprachigen Beschuldigten bzw. Angeklagten solle simultan gedolmetscht werden: „Machen wir uns nichts vor, die Qualität dieser Dolmetschung lässt einiges zu wünschen“. Auf die Frage über Vorbereitungsmöglichkeiten (Aktenstudium etc.) gab der Dolmetscher zur Antwort, dass der Vorbereitungsaufwand nicht Hand in Hand mit der Vergütung gehe, daher auch keine Motivation für zusätzliche Arbeit sei. Hingegen solle die Vernehmung der Zeugen im Konsekutivmodus erfolgen. Da der Dolmetscher auch simultan vor Gericht dolmetscht, meinte er, dass Simultankabinen in Gerichtssälen installiert werden sollten. Das ist der einzige Dolmetscher, der im Rahmen dieser Studie den Einsatz von Simultankabinen willkommen heißen würde. Abschließend beantwortet der Dolmetscher die Frage, wem der Dolmetscher im Gerichtssaal zur Verfügung steht: dieser Dolmetscher dolmetsche für alle Verfahrensbeteiligten.

---

<sup>17</sup> Sehe Beobachtungen zur Strafverhandlung Nr.1 im Kreisgericht Warschau-Śródmieście.

#### 4.4.2 Strafverhandlung Nr.2 – Kreisgericht Warschau-Śródmieście

##### 4.4.2.1 Beobachtung

Die zweite Verhandlung fand am 11.12.2009 statt<sup>18</sup>. Der Gegenstand dieser Verhandlung bezog sich auf Preisabsprachen mit der Konkurrenz bei Ausschreibungen: Konkret handelte es sich dabei um Preisabsprachen bei Lieferungen von Rinderohrmarken. Die Zusammensetzung der InteraktantInnen in dieser Strafverhandlung gestaltete sich folgendermaßen: Richter, Staatsanwältin, Verteidiger, Rechtsanwaltsreferendarin, vier Angeklagte, *ein fremdsprachiger Zeuge*, vier Beschuldigte (Angeklagte), Schriftführerin und Dolmetscherin. An dieser Verhandlung nahm eine Dolmetscherin für die deutsche Sprache teil, die die Vernehmung des Zeugen dolmetschte.

Bereits vor dem Verhandlungssaal stellte sich die Dolmetscherin dem Zeugen vor und erklärte ihm, dass sie für ihn während der Verhandlung dolmetschen würde. Zwar kann das direkte Ansprechen des Zeugen vor Beginn der Verhandlung als ein Verstoß gegen das Prinzip der Unvoreingenommenheit angesehen werden. Es kann allerdings die Meinung vertreten werden, dass das von der Dolmetscherin „provozierte“ Gespräch eine kluge strategische Entscheidung war. Sie wollte sich dadurch mit der Kommunikationssituation vor Verhandlungsbeginn vertraut machen und wahrscheinlich auch den Grad der Bilingualität des deutschsprachigen Zeugen erforschen. Schließlich hat der Grad der Bilingualität eine direkte Auswirkung auf die Überprüfung der Leistung der Dolmetscherin (monitoring).

Pünktlich um 12 Uhr wurde die Dolmetscherin mit dem Zeugen in den Verhandlungssaal gebeten. Da die Verhandlung bereits um 11 Uhr begann, saßen bereits alle Prozessbeteiligten auf ihren Plätzen. Bei dieser Verhandlung wurde die Zeit genau eingeplant, sodass die Dolmetscherin nicht unnötig auf ihren Einsatz zuwarten musste. Diese Gerichtsverhandlung bestätigt, dass die Interaktion vor Gericht sehr dynamisch gestaltet werden kann. Normalerweise betritt die Dolmetscherin den Saal mit allen anderen Prozessbeteiligten. In dieser Situation musste sie sich nach dem Betreten des Verhandlungssaals zuerst in der neuen Lage „zurechtfinden“. Sie unterbrach also die Interaktion, die zuvor zwischen den Prozessbeteiligten stattfand. Klarerweise ist ein Dazukommen in eine neue Interaktion unvorteilhaft für die Dolmetschung, da die Dolmetscherin nicht weiß, was zuvor gesagt wurde. Sie kennt weder die Prozessbeteiligten noch die Relationen, die sie verbinden. Ohne Vorbereitung stellt ein derartiger Ad-hoc-Einsatz eine wahre Herausforderung für die Dolmetschung dar.

---

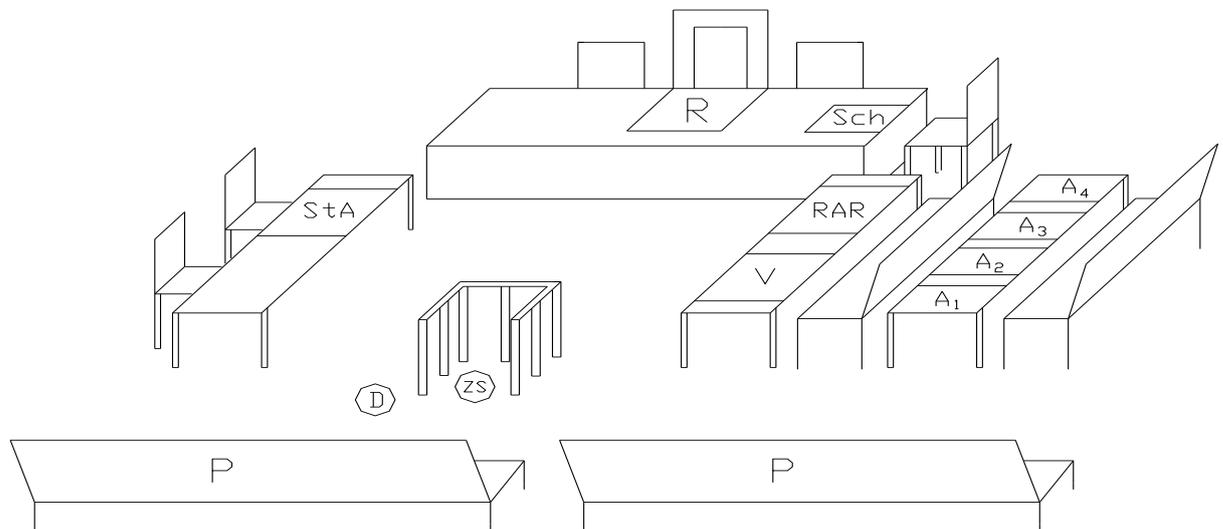
<sup>18</sup> Die Verhandlung war für 11 Uhr angesetzt, es wurde ausschließlich der gedolmetschte Teil der Verhandlung beobachtet. Die Dolmetscherin war für diese Verhandlung für 12 Uhr geladen.

Im gegebenen Fall kann davon ausgegangen werden, dass sich die Dolmetscherin bestens auf ihren Einsatz vorbereitete (u. a. Aktenstudium). In kürzester Zeit konnte sie die Namen der Prozessbeteiligten zu den Personen zuordnen (dies zeigte sich in der Dolmetschung der Zeugenvernehmung). Allerdings machte sich eine Distanz zwischen der Dolmetscherin und dem Zeugen (deutscher Staatsangehöriger) aufgrund von sozialen Unterschieden bemerkbar. Der Zeuge unterschied sich von der Dolmetscherin in Hinblick auf den sozialen Status (der Zeuge war ein Prinz) und sein Alter (er war wesentlich älter als die Dolmetscherin). Die Distanz zwischen diesen zwei Personen spiegelte sich in der Körperhaltung des Zeugen wider (er lehnte sich gegen die Schranke<sup>19</sup>) und in seiner gehobenen Wortwahl. Die gehobene Ausdrucksweise des Zeugen wurde allerdings in der Zielsprache seitens der Dolmetscherin nicht berücksichtigt. Bei einer Zeugenaussage spielt jede einzelne Sprachnuance eine wichtige Rolle, darunter sollte auch Rücksicht auf das Sprachregister der zu dolmetschenden Person genommen und in die Zielsprache nach Möglichkeit übertragen werden.

Nach dem Betreten des Gerichtssaals fragte der Richter, ob die Dolmetscherin Platz nehmen wolle und deutete auf die Bank der Staatsanwaltschaft. Somit entschied der Richter über die Zugehörigkeit der Dolmetscherin im Gerichtssaal. Er meinte, dass die Sitzposition der Dolmetscherin in einer distanzierten Positionierung zu der Verteidigung gewählt werden sollte. Schließlich wurde die Dolmetscherin zur Dolmetschung der Zeugenvernehmung bestellt. Wenn sie einen Platz neben der Verteidigung einnehmen würde, so hätte diese Position eine Auswirkung auf ihr Zugehörigkeitsgefühl. Auf den Vorschlag des Richters reagierte die Dolmetscherin souverän, denn sie lehnte höflich ab und bestand auf ihre Stehposition neben dem Zeugen. Obwohl ihr ein großer Handlungsspielraum zugesprochen wurde, bestand sie auf die traditionelle Stehposition im Gerichtssaal (vgl. Kapitel 3.7.2).

---

<sup>19</sup> In Polen besteht der Zeugenstand aus einer Schranke. Die Zeugen werden im Stehen vernommen, während der Vernehmung können sie sich an die Schranke anlehnen. Die Vernehmung in einer Stehposition ist in der polnischen Strafprozessordnung geregelt (s. Kapitel 3.7.2).



**Abbildung 10: Verhandlungssaal Nr.2 – Kreisgericht Warschau-Śródmieście**

Bei der vorliegenden Verhandlung wurde durchgehend konsekutiv gedolmetscht. Zuerst wurden dem Zeugen Fragen gestellt. Während der Vernehmung stellte sich heraus, dass der Richter Deutsch verstand. Die Kenntnis der deutschen Sprache des Richters hatte eine negative Auswirkung auf die Dolmetschung, wie es sich in späterer Folge herausstellte. Als die Zeugenaussagen und die damit verbundenen gedolmetschten Passagen zu lange waren und nicht vollständig zu Protokoll geführt werden konnten, wandte sich der Richter an die Dolmetscherin und den Zeugen auf Deutsch: „ein Moment“ und sagte anschließend: „bitte weiter“. Er koordinierte somit den Informationsfluss, was sehr charakteristisch für monolinguale Strafverhandlungen ist. Die Dolmetscherin wurde damit in ihrer Dolmetschung unterbrochen und korrigiert. Wie zum Beispiel bei der Frage: „wussten Sie von Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der Ausschreibungen?“ Eine Information wurde seitens der Dolmetscherin nicht übertragen: „...in dieser Sache“. Der Richter bemerkte die fehlende Textpassage, korrigierte die Dolmetscherin und fügte auf Deutsch hinzu: „in dieser Sache“.

Das oben genannte Beispiel deutet darauf hin, dass der Richter die Rolle der Dolmetscherin übernahm. Eine Steuerung des gedolmetschten Informationsflusses im Gerichtssaal seitens des Richters ist nur dann möglich, wenn er die fremdsprachige Person versteht. In so einer Situation werden allerdings Kommunikationsverhalten, die typisch für monolinguale Verhandlungen sind, eingesetzt (wie z.B. die Unterbrechung des Zeugen und

die damit verbundene Koordination des Informationsflusses). Die Rolle der Dolmetscherin als einer Kommunikationsmanagerin wird auf natürliche Weise von dem Richter übernommen. Klarerweise wirkt sich diese Tatsache auf die Dolmetschung aus, denn sie unterliegt verschärften Restriktionen. Die Dolmetscherin wird in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt in dem Sinne, dass ihre Leistung überprüft wird, notfalls sogar ihre Fehler korrigiert werden. Interessant erscheint in dieser Interaktionskonstellation, dass wenn die RichterInnen die Sprache der fremdsprachigen Person verstehen, der Anschein erweckt wird, als ob die Dolmetscherin für die Interaktion überflüssig wäre. Andererseits kann auf den Dolmetschdienst nicht verzichtet werden, da nur die gedolmetschte Aussage der Dolmetscherin zu Protokoll geführt werden kann und nicht die Dolmetschung der/des jeweiligen RichterIn/Richters.

Die Körpersprache der Dolmetscherin, des Richters und des Zeugen geben Aufschluss über die Zugehörigkeit der Dolmetscherin im Gerichtssaal. Wenn sich die Dolmetscherin während ihrer Dolmetschung zum Zeugen wendet, wird der Anschein erweckt, dass sie zum Zeugen zugehört. Somit wird für alle im Verhandlungssaal versammelten Prozessbeteiligten ersichtlich, dass die Dolmetscherin dem Zeugen zur Seite steht. Die Dolmetscherin wird erst dann für die Prozessbeteiligten sichtbar, wenn der Richter bei einer Frage an den fremdsprachigen Zeugen, mit der Dolmetscherin Blickkontakt aufnimmt und sich an sie wendet. Anhand des oben genannten Beispiels lässt sich feststellen, dass der Dolmetscherin öfters eine Mittlerrolle zugesprochen wird (vgl. Pöchhacker 2004: 59). Diese Tatsache wird aufgrund der Körpersprache der InteraktantInnen nur verdeutlicht.

Die Verhandlung fand in einem großen und komfortablen Raum statt. Die Dolmetscherin könnte sich durchaus mehr Freiheit in der Interaktionsgestaltung nehmen. Im Verhandlungssaal waren die akustischen Gegebenheiten sehr vorteilhaft. Obwohl mehr Handlungsspielraum bestände, nahm die Dolmetscherin eine konservative Haltung an. Sie bestand darauf, den Zeugen im Stehen zu dolmetschen. Auch die für die Konsekutivdolmetschung benötigten Notizen wurden im Stehen vorgenommen. Die Notizen stellen ein wichtiges Hilfsmittel für die Dolmetscherin dar, denn sie dienen als eine Gedächtnisstütze. Um effektiv die Notizentechnik für eine Gerichtsverhandlung einsetzen zu können und nicht die Dolmetschung auf eine bloße Rekonstruktion der eigenen Gedankenzüge zu reduzieren, sollten sie wohlüberlegt und in optimalen Bedingungen gemacht werden. Die Stehposition der Dolmetscherin war sehr unvorteilhaft für die Notation, was man alleine anhand ihrer Körperhaltung feststellen konnte. Abgesehen davon wirkte sich

die Stehposition auf das körperliche Wohlbefinden der Dolmetscherin aus: die Dolmetschung wurde nach und nach zu einer physischen Strapaze.

Da der Richter die Sprache des Zeugen verstand, konnte er die Dolmetschung auf dem Laufenden „kontrollieren“ und nötigenfalls den Informationsfluss des Zeugen koordinieren. Die gesamte Zeugenaussage wurde wie üblich zu Protokoll geführt. Da allerdings der Richter Deutsch verstand, konnte er die Dolmetschung der Dolmetscherin in einem gehobenen Sprachregister zu Protokoll nehmen lassen. Wenn sich die Dolmetscherin einer gewissen Formulierung nicht entsinnen konnte, griff der Richter ein und beendete den Satz in seinen eigenen Worten. Diese Version wurde anschließend zu Protokoll genommen. Schließlich steht alleine dem Richter die Entscheidung zu, welche Formulierung protokolliert wird. Die Koordination der Zeugeneinvernehmung in der vorliegenden Verhandlung äußerte sich z.B. in der Ankündigung des Richters (auf Deutsch): „Moment, wir müssen schreiben“. Damit unterbrach der Richter die Zeugenaussage und signalisierte zugleich, dass er die Kommunikation im Gerichtssaal leitete (vgl. Kadrić 2006: 196).

Außer dem Richter nützten auch andere Prozessbeteiligte die Dolmetscherin für ihre eigenen strategischen Handlungen. Als der Verteidiger zu Wort gelassen wurde, um den Zeugen zu befragen, formulierte er nur den ersten Teil seiner Frage. Die Dolmetscherin zeigte sich desorientiert, worauf der Verteidiger kurzerhand erläuterte: „bitte dolmetschen Sie, ich möchte die Zeit nutzen, um meine Frage in Gedanken zu Ende formulieren zu können“. Daraufhin lachten alle Prozessbeteiligten einschließlich des Richters. Wahrscheinlich wurde den Prozessbeteiligten klar, dass der Verteidiger den Zeitverzug, der bei der Dolmetschung entsteht, zu eigenen Gunsten zu nutzen versuchte, um seine Befragungsstrategie genauer zu überlegen.

Anschließend wurde dem Zeugen seine Aussage aus dem Vorbereitungsverfahren vorgetragen und es wurde ihm die Möglichkeit geboten diese Aussage zu bestätigen, widerrufen bzw. zu ergänzen. Die schriftliche Fassung seiner Aussage wurde ins Deutsche von der Dolmetscherin vom Blatt gedolmetscht. Der Richter händigte der Dolmetscherin eine Kopie der Zeugenaussage aus und verfügte selbst über ein Exemplar. Er las der Dolmetscherin die Zeugenaussage Satz für Satz vor und ermöglichte ihr damit kurze Informationssequenzen zu dolmetschen. Der Richter stellte der Dolmetscherin die Zeugenaussage schriftlich zur Verfügung und passte seine Lesetempo an die Dolmetschung an: er ging somit auf die Bedürfnisse der Dolmetscherin ein.

Auch diese Verhandlung zeigt, dass eine aktive Mitgestaltung der Interaktion seitens der InteraktantInnen zu einem Erfolg der Kommunikationssituation wesentlich beiträgt. Eine

gedolmetschte Gerichtsverhandlung stellt eine Gruppenarbeit („joint activity“) aller InteraktantInnen dar (vgl. Wadensjö 1998: 195). Jede/ Jeder KommunikationspartnerIn ist an dem Gelingen einer Kommunikationssituation (mit)beteiligt.

#### 4.4.2.2 Gespräch mit der Dolmetscherin

In Anlehnung an die zweite Verhandlung fand ein Gespräch mit der Dolmetscherin statt. Die Dolmetscherin sei erst seit einem Jahr gerichtlich beeidete Dolmetscherin für die deutsche Sprache. Sie habe Germanistik an der Jagiellonen-Universität in Krakau studiert.

Ihre Sitz- bzw. Stehposition im Gerichtssaal hänge davon ab, wer die zu dolmetschende Person sei. Wenn die/der Beschuldigte (bzw. Angeklagte) fremdsprachig sei, stehe sie in der Anklagebank vor der fremdsprachigen Person, allerdings neben der Verteidigung. Dadurch sei ein besserer Blickkontakt zu der jeweiligen Person gegeben. Sie fühle sich unwohl, wenn sie neben der/dem Beschuldigten stehen müsse, da automatisch ein Zugehörigkeitsgefühl zu dieser Person entstehe. Falls die fremdsprachige Person ein Nebenkläger sei, stehe sie neben ihm (in der Bank der Staatsanwaltschaft). Hingegen wenn bei einer Verhandlung fremdsprachige Zeugen zu dolmetschen seien, stehe sie neben ihnen im Zeugenstand. Über die Vor- und Nachteile der oben genannten Sitzpositionen, erklärt die Dolmetscherin, dass die Stehposition in der Anklagebank sehr unkomfortabel sei, da sie sich zu den Beschuldigten/Angeklagten wenden müsse und dass dadurch kein entsprechender Blickkontakt gegeben sei. Sie stehe nie neben der/dem Beschuldigten/Angeklagten, da sie von den RichterInnen bestellt werde und nicht für die fremdsprachige Person zur Verfügung stehe.

Es werde der Dolmetscherin sehr oft ein Sitzplatz zugewiesen. Allerdings sei ihre Entscheidung bezüglich der Sitz- bzw. Stehposition eine bewusste Entscheidung. Die Dolmetscherin habe noch nie die Sitzposition gewechselt. Dafür gab sie auch einen Grund an: es sei noch nie notwendig gewesen die Sitzposition zu wechseln. Die Sitzwahl solle eine gemeinsame Entscheidung der Verfahren leitenden RichterInnen und der Dolmetscherinnen sein. Die Dolmetscherin erkannte einen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Dolmetschung und der Sitzposition und meinte, dass der Umfang von der Sitzposition abhängt. „Die Stehposition trägt zu einer besseren Konzentration während der Verhandlung bei“, so die Dolmetscherin. Wenn es um den Dolmetschmodus geht, so solle konsekutiv („ohne etwas auszulassen“) gedolmetscht werden. In dieser Hinsicht fügte die Dolmetscherin hinzu, dass bei der staatlichen Prüfung zur/zum gerichtlich beeideten Dolmetscherin und Übersetzerin der Schwerpunkt beim mündlichen Teil beim Konsekutivdolmetschen liege.

Man ziehe Punkte für Auslassungen bei der Dolmetschung ab. Der mündliche Teil der Prüfung werde ausschließlich in die jeweilige Fremdsprache geführt. Daher meinte die Dolmetscherin, dass man im Gerichtssaal nicht in Dolmetschkabinen dolmetschen solle. Eine Simultandolmetschung würde in Augen der Dolmetscherin die Arbeit der/des RichterIn/richters erschweren. Die Dolmetscherin beherrsche diese Technik nicht und würde so einen Auftrag dezidiert ablehnen. Was die Tatsache angeht, für wen die Dolmetscherin im Gerichtssaal zur Verfügung stehe, habe die Dolmetscherin keine Zweifel: „für den Richter“, gab sie zur Antwort.

#### 4.4.3 Strafverhandlung Nr.3 – Kreisgericht für die Hauptstadt Warschau

##### 4.4.3.1 Beobachtung

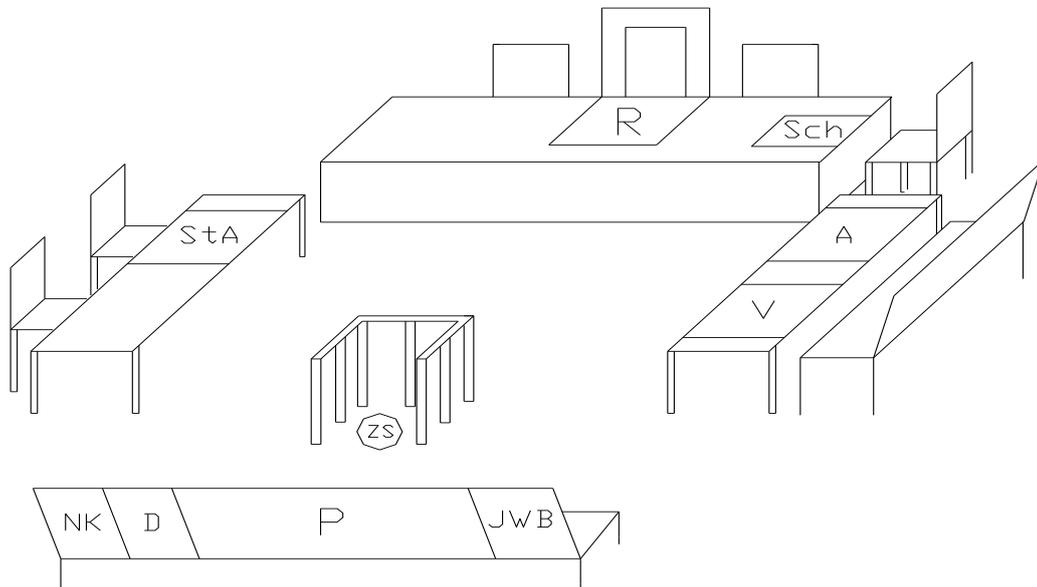
Die dritte in Polen beobachtete Verhandlung fand am 14.12.2009 statt. Für diese Verhandlung wurde eine Dolmetscherin für die deutsche Sprache bestellt<sup>20</sup>. Bei dieser Verhandlung handelte es sich um einen Diebstahl durch Einbruch. In dieser Verhandlung war die fremdsprachige Person der Nebenkläger. Außerdem waren folgende Personen anwesend: RichterIn, Staatsanwalt, Verteidiger, Beschuldigter (Angeklagter), SchriftführerIn, Dolmetscherin und Justizwachebeamter. Auch vor dieser Verhandlung ging die Dolmetscherin auf die fremdsprachige Person (den Nebenkläger) vor dem Verhandlungssaal zu. Sie stellte sich dem Nebenkläger vor und erklärte ihm, dass sie für ihn während der Verhandlung dolmetschen werde. Auch hier stellt sich die Frage über den Verstoß gegen das Prinzip der Unvoreingenommenheit (s. Abschnitt 4.4.2.1).

Die Zusammensetzung der InteraktantInnen hatte auch auf diese Verhandlung einen Einfluss. Da die fremdsprachige Person der Nebenkläger war, griff die Dolmetscherin auf den Flüstermodus zurück, um die anderen Prozessbeteiligten in ihrer Interaktion nicht zu stören. Die Dolmetscherin gab dem Nebenkläger zusätzliche Erklärungen zum Verhandlungsablauf. Sie blieb für andere Prozessbeteiligte unsichtbar (sie nahm neben dem Nebenkläger Platz), bis zu diesem Moment an, als sie die Aussage des Nebenklägers für die RichterIn dolmetschte. Plötzlich richteten sich alle Blicke auf sie; sie wurde innerhalb eines

---

<sup>20</sup> Dieselbe Dolmetscherin nahm an der Strafverhandlung Nr.2 in Polen teil. Daher wurde in Anschluss kein Gespräch mit der Dolmetscherin geführt, da sie bereits nach der Strafverhandlung Nr.2 interviewt wurde. Obwohl bereits eine Verhandlung mit dieser Dolmetscherin beobachtet wurde, wurde die Verhandlung Nr.3 in die Studie aufgenommen, da es sich dabei um eine interessante Interaktionskonstellation handelte: ein deutschsprachiger Nebenkläger.

Augenblickes von einer Randgestalt zu einer Schlüsselfigur für die Verhandlung, denn ohne ihr Mitwirken könnte die Verhandlung nicht fortgesetzt werden.



**Abbildung 11: Verhandlungssaal Nr.3 – Kreisgericht für die Hauptstadt Warschau**

Diese Verhandlung wurde in einem kleinen Saal abgehalten, indem die InteraktantInnen in einer unmittelbaren Nähe positioniert waren. Auch die Dolmetscherin saß in einer unmittelbaren Nähe des Nebenklägers, und zwar in dem Bereich, der für die Öffentlichkeit vorgesehen war. Der kleine Saal und die Nähe der InteraktantInnen trugen dazu bei, dass sich die Atmosphäre im Gerichtssaal informeller gestaltete.

Da die Verhandlung seit mehreren Jahren geführt wurde, wurde der Nebenkläger mit seiner Zeugenaussage aus dem Ermittlungsverfahren erneut konfrontiert und musste dazu Stellung nehmen – er konnte die Aussage bestätigen, widerrufen bzw. ergänzen. Zuvor hatte die Dolmetscherin dem Nebenkläger das Plädoyer des Staatsanwaltes gedolmetscht und auf die Frage der Richterin, ob der Nebenkläger etwas hinzufügen wolle, antwortete der Nebenkläger: „ich schließe mich der Meinung des Staatsanwaltes an“. Dank der Dolmetschung wurde dem Nebenkläger die Möglichkeit geboten, an der Interaktion aktiv zu partizipieren. Wenn die Dolmetscherin das Plädoyer des Staatsanwaltes nicht gedolmetscht hätte, wäre eine Chancengleichheit in Bezug auf eine äquivalente Interaktionsmöglichkeit des Nebenklägers nicht gegeben. Daraus ergibt sich, dass die Rolle und der Handlungsrahmen der Dolmetscherin im Gerichtssaal je nach Interaktionskonstellation variieren. Bei einer Dolmetschung von fremdsprachigen ZeugInnen dolmetscht sie nur die Fragen der/des

Richterin/Richters bzw. der Staatsanwaltschaft oder Verteidigung. Hingegen ist die Rolle der Dolmetscherin bei einer Dolmetschung von fremdsprachigen Beschuldigten (Angeklagten) komplexer. Einerseits ermöglicht sie die Verständigung zwischen der/dem RichterIn und anderen Prozessbeteiligten. Andererseits sollte sie eine äquivalente Chancengleichheit in Bezug auf die Interaktionsbeteiligung schaffen.

Um dem Nebenkläger ein Gefühl der Eingebundenheit in die Interaktion zu vermitteln, dolmetschte die Dolmetscherin auch das Plädoyer der Verteidigung. Der Verteidiger machte auf die mildernden Umstände des Angeklagten aufmerksam, und zwar auf die Krankheit seiner Frau und Tochter, die schwierige finanzielle Lage der Familie und schließlich auf den unmittelbaren Beweggrund für den Diebstahl: angeblich wollte der Angeklagte gute Musik hören. Auf die von dem Verteidiger vorgestellten mildernden Umstände reagierte der Nebenkläger empört: er zeigte sich sichtlich verärgert. Ohne Dolmetschung des Plädoyers des Verteidigers würde der Nebenkläger im Dunkeln über die im Gerichtssaal stattfindende Interaktion gelassen werden. Alleine seine Reaktion signalisierte der Richterin, dass der Fremdsprachige „auf dem Laufenden“ während der Verhandlung blieb sowie seinen Standpunkt äußerte, der schließlich auch einen Einfluss auf die Urteilsverkündung haben könnte.

Nach einer 30-minütigen Pause folgte die Urteilsverkündung: der Angeklagte wurde für schuldig erklärt. Er musste einen Schadensersatz in Höhe von 400 PLN (ca. 100 €) an den Nebenkläger zahlen und wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr ohne Bewährung verurteilt. Anschließend wurde das Urteil begründet. Wie bereits erklärt wurde, müssen sich alle im Verhandlungssaal versammelten Personen erheben, wenn die/der RichterIn sie anspricht sowie wenn sich ein(e) ProzessbeteiligteR an die/den RichterIn wendet (s. Abschnitt 3.7.2). Während der Urteilverkündung und Urteilsbegründung stand der Nebenkläger nicht auf. Es stellt sich die Frage in Hinblick auf die Kulturmittlung, ob die Rolle der Dolmetscherin auch die Erklärung von Verhaltensregeln in einem Gerichtssaal für die fremdsprachige Person beinhaltet. Auf die Frage der Kulturmittlung der Dolmetscherin ging u.a. näher Kadrić in ihrer Studie: *Kommunikation mit Nichtdeutschsprachigen bei Gericht* ein (vgl. Kadrić 2006: 122-124). Die fremdsprachige Person sollte sich im Gerichtssaal den Umständen entsprechen verhalten und die Konventionen des fremden Gerichtssaals kennen. Falls das Verhalten einer/eines Fremdsprachigen im Gerichtssaal von den tradierten Konventionen abweicht, wird es seitens der anderen Prozessbeteiligten als inadäquat empfunden. Die Dolmetscherin hat in dieser Hinsicht, unter der Voraussetzung eines breiteren

Handlungsspielraumes, anstatt einer bloßen Wort-für-Wort-Dolmetschung die Möglichkeit, diese kulturspezifischen Wissensdefizite aufzugreifen und sie zu beseitigen.

Nach der Verhandlung verließen alle Prozessbeteiligten den Verhandlungssaal bis auf den Nebenkläger, die Richterin und die Dolmetscherin. Der Nebenkläger bat die Dolmetscherin die Richterin zu fragen, wie weiter vorgegangen werden könne, um an die Schadensersatzleistung zu gelangen. Auch in dieser Angelegenheit stand die Dolmetscherin dem Nebenkläger zur Seite, obwohl diese Frage nicht mehr zum eigentlichen „Verhandlungsstoff“ gehörte. Hier stellt sich die Frage, ob die Dolmetscherin nach der Urteilsbelehrung der fremdsprachigen Person zur Verfügung stehen sollte. Die Auskunft, die dem Nebenkläger gegeben wurde, findet auf informeller Basis statt und gehört nicht mehr zum eigentlichen Gegenstand der Verhandlung. Allerdings kann auch diesem Argument entgegengesetzt werden, dass die Dolmetscherin auch etwaige Fragen der fremdsprachigen Person dolmetschen sollte.

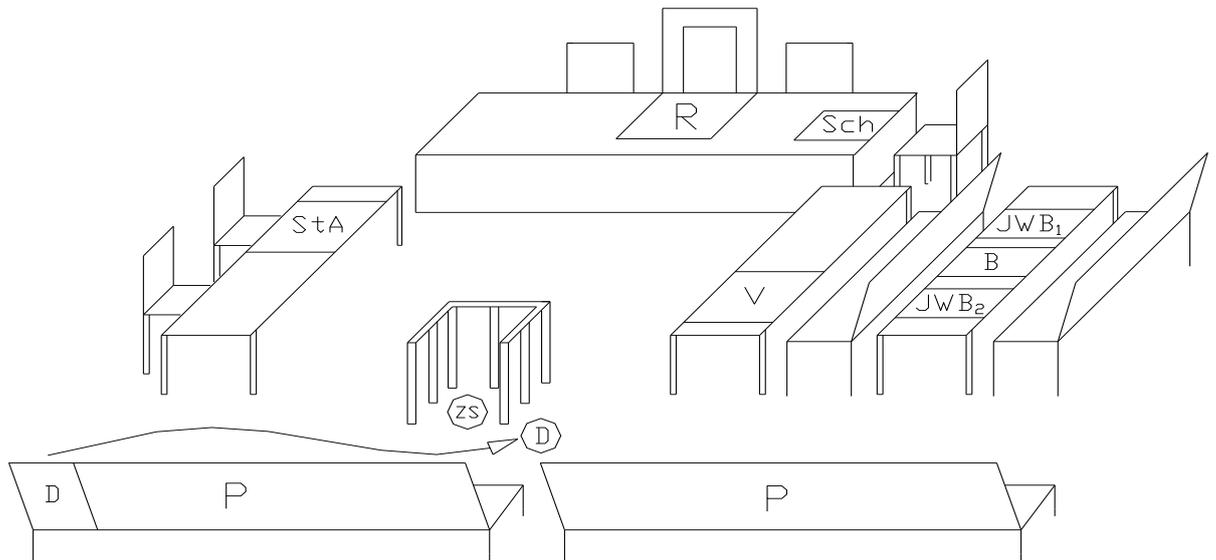
#### 4.4.4 Strafverhandlung Nr. 4 – Kreisgericht Warschau-Śródmieście

##### 4.4.4.1 Beobachtung

Die vierte beobachtete Verhandlung fand am 15.12.2009 am Kreisgericht Warschau-Śródmieście statt. Für diese Verhandlung wurde eine Dolmetscherin für die deutsche Sprache bestellt. Die Dolmetscherin erschien aufgrund eines Verkehrsstaus fünf Minuten zu spät. Pünktliche Wahrnehmung eines Gerichtstermins stellt für die Dolmetscherinnen eine der obersten Prioritäten dar. Vor dem Verhandlungssaal wartete auch die Staatsanwältin, die sich Sorgen über das Nichterscheinen der Dolmetscherin machte – ihr war klar, dass ohne die Dolmetscherin die Verhandlung nicht stattfinden könnte. Gegenstand der Verhandlung war der illegale Besitz von Suchmittel und tätlicher Angriff auf einen Beamten. Dem Beschuldigten wurde zur Last gelegt während einer Freiheitsparade in Warschau einen Beamten körperlich angegriffen zu haben sowie illegal Suchtmittel (Amphetamin) besitzt zu haben. An der Verhandlung nahmen folgende Personen teil: Richter, Staatsanwältin, Verteidiger, Beschuldigte, vier Zeugen, Dolmetscherin, Schriftführer und zwei Justizwachebeamte.

Der Richter schien die Rolle der Dolmetscherin wertzuschätzen, denn er sagte zur Dolmetscherin: „sie spielen eine Schlüsselrolle“. Er trug ganz konkrete Erwartungen an die Dolmetscherin heran, was womöglich darauf zurückzuführen ist, dass der Richter öfters mit

Dolmetscherinnen in Kontakt getreten war. Der Richter wies der Dolmetscherin einen Sitzplatz neben dem Beschuldigten zu. Die Dolmetscherin setzte sich allerdings auf die Bank, die für die Öffentlichkeit vorgesehen war (in der Nähe des Beschuldigten), und nicht, wie von dem Richter angeordnet auf der Anklagebank.



**Abbildung 12: Verhandlungssaal Nr.4 – Kreisgericht Warschau-Śródmieście**

Bei dieser Verhandlung kam eine sehr interessante Interaktionskonstellation zustande: an der Verhandlung nahm ein deutschsprachiger Beschuldigter sowie vier deutschsprachige Zeugen teil (sowohl der Beschuldigte als auch die Zeuginnen waren deutsche Staatsangehörige). Nach der Feststellung der Anwesenheit folgte die erste Zeugenvernehmung. Die Zeugin war eine junge Frau, die bis zu diesem Zeitpunkt offensichtlich keine Erfahrung mit der Kommunikationssituation vor Gericht gehabt hatte. Ihre Aussagen waren sehr chaotisch und so wurden sie auch in die Zielsprache von der Dolmetscherin übertragen. Der Richter zeigte sich über die Kommunikationsdisziplin der Zeugin sehr verärgert. Er machte die Dolmetscherin für das Misslingen der Kommunikation verantwortlich und forderte die Dolmetscherin auf: „kooperieren Sie mit der Zeugin“. Der Richter vertrat die traditionelle Ansicht seines Berufsstandes, dass eine gedolmetschte Verhandlung mit einem zeitlich Mehraufwand und einer zusätzlichen Anstrengung gleichzusetzen ist (vgl. Kadrić 2006: 136). Er zeigte sich äußerst unzufrieden, indem er sagte: „das sind die Reize einer Dolmetschung, wenn es um das Protokoll geht“. Auch der Staatsanwältin und dem Verteidiger wurde die

Situation äußerst unangenehm, was man u.a. ihrer gebeugten Körperhaltung entnehmen konnte. Da die Lage sichtlich angespannt war, trauten sie sich nicht mehr, sich zu Wort melden, um den Richter nicht zusätzlich zu verärgern. Der Verteidiger versuchte selbst die Situation zu mildern, indem er die Zeugin in ihrem Wortschwall zu unterbrechen versuchte, was er mit den Worten: „slowly, slowly“ tat.

Ein Merkmal einer triadischen Kommunikationssituation ist, dass sich die InteraktantInnen an die/den jeweilige(n) KommunikationspartnerIn über eine dritte Person (bei einer gedolmetschten Verhandlung – an die Dolmetscherin) wenden. Als sich die Zeugin an den Richter wenden wollte, nahm sie zuerst Blickkontakt mit der Dolmetscherin auf und beantwortete ihr die Frage. Auch der Richter wandte sich an die Dolmetscherin, als er der Zeugin eine Frage stellte. Allerdings dolmetschte die Dolmetscherin die Zeugenaussage durchgehend in dritter Person [sic!], was zu einer zusätzlichen Irritation des Richters führte. Er versuchte der Dolmetscherin anzuordnen, in erster Person zu dolmetschen, um die Protokollierung der Zeugenaussage zu erleichtern. Dies stellte sich als ein unmögliches Unterfangen heraus, denn die Dolmetscherin dolmetschte weiterhin in der dritten Person. Letztendlich eskalierte die Situation und der Richter sagte der Dolmetscherin, dass er unter solchen Bedingungen nicht arbeiten könne. Es sprachen gleichzeitig drei Personen: die Zeugin, die Dolmetscherin und der Verteidiger. Der Richter wies die Prozessbeteiligten zur Ordnung und ordnete an, dass sich nur eine Person zu Wort meldet. Das Misslingen der Kommunikationssituation in diesem konkreten Fall war auf vielerlei Faktoren zurückzuführen. Ein Grund dafür war, dass die Dolmetscherin nicht die Rolle einer Kommunikationsmanagerin annahm und die Zeugenaussage nicht koordinierte. Sie könnte sich in diesem Fall einen breiteren Handlungsspielraum nehmen. Ein weiterer Grund war die fehlende Abstimmung der Zeugin auf die Dolmetscherin und vice versa. Die Dolmetscherin hätte auf die aufkommenden Schwierigkeiten sofort reagieren sollen. Auch die Dolmetschung in der dritten Person erschwert sowohl die Arbeit der RichterInnen als auch der SchriftführerInnen. Die Kommunikation wäre reibungslos verlaufen, wenn die Dolmetscherin die Zeugenaussage in der ersten Person gedolmetscht hätte, da dies nicht zu einem Arbeitsmehraufwand für den Richter und den Schriftführer führen würde.

Bei der vorliegenden Verhandlung stand die Dolmetscherin mehreren Personen zur Verfügung. Normalerweise müsste separat eine Dolmetscherin für den Beschuldigten und eine für die ZeugInnen bestellt werden. Der Beschuldigte verstand schließlich nur die Antworten der ZeugInnen und kannte die dazugehörigen Fragen nicht. Er konnte somit nur

die Fragen von den Antworten ableiten. Dies ist ein großer Nachteil, da dem Beschuldigten in diesem Fall keine äquivalente Interaktionsmöglichkeit geboten wurde.

Danach folgte die Vernehmung des zweiten Zeugen. Dieser zeigte sich disziplinierter, denn er ging konkret auf die Fragen des Richters ein und schweifte nicht vom Thema ab. Dem Zeugen wurden dieselben Fragen wie der ersten Zeugen gestellt, und zwar ob er den Beschuldigten während der Freiheitsparade gesehen habe, ob er den Beschuldigten während der ganzen Parade gesehen habe und schließlich ob er den Beschuldigten zu Boden stürzen gesehen habe? Die Dolmetschung verlief im Großen und Ganzen entspannter als bei der ersten Zeugenvernehmung. Allerdings machten sich zwei entgegengesetzte Auffassungen für die zu wählende Dolmetschtechnik bemerkbar. Die Dolmetscherin wollte Satz für Satz dolmetschen, der Richter hingegen erwartete eine wortwörtliche Konsekutivdolmetschung. Der konsekutive Modus hätte mit Sicherheit dazu beigetragen, dass die Dolmetscherin flexibler auf die Wünsche des Richters hätte eingehen können. Der Richter zeigte sich erneut verärgert, er wandte sich an den Schriftführer und meinte, er sei nicht dazu da, um zu protokollieren, aber um eine Verhandlung zu führen. In einer derart angespannten Atmosphäre ist es kompliziert zu kommunizieren, denn die InteraktantInnen misstrauen einander und sind nicht bereit zu kooperieren. Auch die Dolmetschung kann von einer angespannten Atmosphäre negativ beeinflusst werden, denn die InteraktantInnen machen die Dolmetscherin für jegliches Misslingen der Kommunikationssituation verantwortlich. Ein Rollenüberfluss führt immer zu einer Frustration der InteraktantInnen. Dies bestätigte sich im Falle des Richters, denn er musste parallel drei Rollen übernehmen: die Rolle der Dolmetscherin in der Koordination des Informationsflusses, des Schriftführers in der Protokollierung sowie des Prozess leitenden Richters. Daraus geht hervor, dass sich die Interaktion auf einer Zusammenarbeit der InteraktantInnen stützt.

Nach einer 20-minütigen Pause folgte die Vernehmung der zwei weiteren Zeugen. Diese verliefen im Großen und Ganzen problemlos. Die letzte Zeugin nahm zufällig die Gegendemonstration während der Freiheitsparade, die Auseinandersetzung des Beschuldigten mit den Beamten sowie die Festnahme des Beschuldigten mittels einer Kamera auf. Aufgrund von technischen Schwierigkeiten konnte die Videoaufnahme nicht vorgeführt werden. Es wurde ein neuer Verhandlungstermin festgelegt. Die Dolmetscherin setzte sich nach der Pause auf die Sitzbank, die für die Öffentlichkeit vorgesehen war. Der Richter bat die Dolmetscherin neben dem Beschuldigten Platz zu nehmen, da sie den neuen Verhandlungstermin nicht den Zeugen, sondern dem Beschuldigten dolmetschen sollte. Jedoch nahm die Dolmetscherin keine Rücksicht auf die Anordnung des Richters und

dolmetschte den Verhandlungstermin den ZeugInnen (deren Anwesenheit bei der neu angesetzten Verhandlung nicht obligatorisch war). Nach einer erneuten Intervention des Richters wechselte die Dolmetscherin schließlich die Sitzposition und dolmetschte dem Beschuldigten die entsprechende Information. Die Dolmetscherin traf während der Verhandlung Entscheidungen, die nicht zur Optimierung der Kommunikationssituation führten, sondern die Verhandlung unnötig in die Länge zogen und für eine angespannte Stimmung im Gerichtssaal sorgten.

#### 4.4.4.2 Gespräch mit der Dolmetscherin

Am 26.11.2009<sup>21</sup> wurde ein ca. 15-minütiges Gespräch mit der Dolmetscherin geführt. Die Dolmetscherin blicke auf eine 20-jährige Berufserfahrung zurück. Sie sei gerichtlich beedete Dolmetscherin und habe zwei Studienrichtungen absolviert: Germanistik und Biologie. Vor Beginn der Verhandlung nehme die Dolmetscherin Platz im Zuschauerbereich. Wenn sie einen Beschuldigten (Angeklagten) dolmetsche, stehe sie neben ihm, entweder im Zeugenstand oder in der Nähe der Anklagebank. Sie sitze nie auf der Anklagebank, da sie in so einem Fall als Kriminelle von den anderen Prozessbeteiligten wahrgenommen werden würde. Die Dolmetscherin sehe die von ihr genannten Sitzpositionen als komfortabel an.

Es werde der Dolmetscherin nie ein Sitzplatz vor der Verhandlung zugewiesen (diese Ansicht entspricht nicht der Beobachtung s. dazu Abschnitt 4.4.4.1). Zusätzlich fügte die Dolmetscherin hinzu, dass bei einer so langen Berufserfahrung niemand im Gerichtssaal den Sitzplatz der Dolmetscherin zuweise. Es werde nie ein Sitzplatzwechsel von der Dolmetscherin vorgenommen. Über die Sitzposition der Dolmetscherin solle ausschließlich die/der das Verfahren leitende RichterIn entscheiden<sup>22</sup>. Laut der Dolmetscherin stehe der Umfang der Dolmetschung in keinem Zusammenhang mit der im Gerichtssaal eingenommenen Sitzposition. Auf die Frage über den eingesetzten Dolmetschmodus gab die Dolmetscherin zur Antwort, dass konsekutiv gedolmetscht werden solle: „eine präzise Dolmetschung, praktisch eine Wiederholung des Gesagten“<sup>23</sup>. Daher solle keinesfalls im Gerichtssaal in Dolmetschkabinen gedolmetscht werden, so die Dolmetscherin. Sie

---

<sup>21</sup> Diese Verhandlung konnte nicht beobachtet werden, da sie unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand (es handelte sich dabei um eine Sexualstraftat).

<sup>22</sup> Die Dolmetscherin stellte dabei den Sinn der Studie in Frage und meinte, dass ihrer Ansicht nach es keine Regeln zu Positionierung im Gerichtssaal gebe und dass die Sitzposition der Dolmetscherin im Gerichtssaal nicht geregelt werden solle.

<sup>23</sup> Die Dolmetscherin konnte mit den Dolmetschmodi nichts anfangen. Bei dieser Frage war eine zusätzliche Erklärung der Begriffe: Konsekutiv- und Simultandolmetschung von Nöten.

dolmetsche für die Beschuldigten bzw. Angeklagten sowie für die RichterInnen, da sie von ihnen bestellt werde.

#### 4.4.5 Strafverhandlung Nr.5 – Kreisgericht für die Hauptstadt Warschau

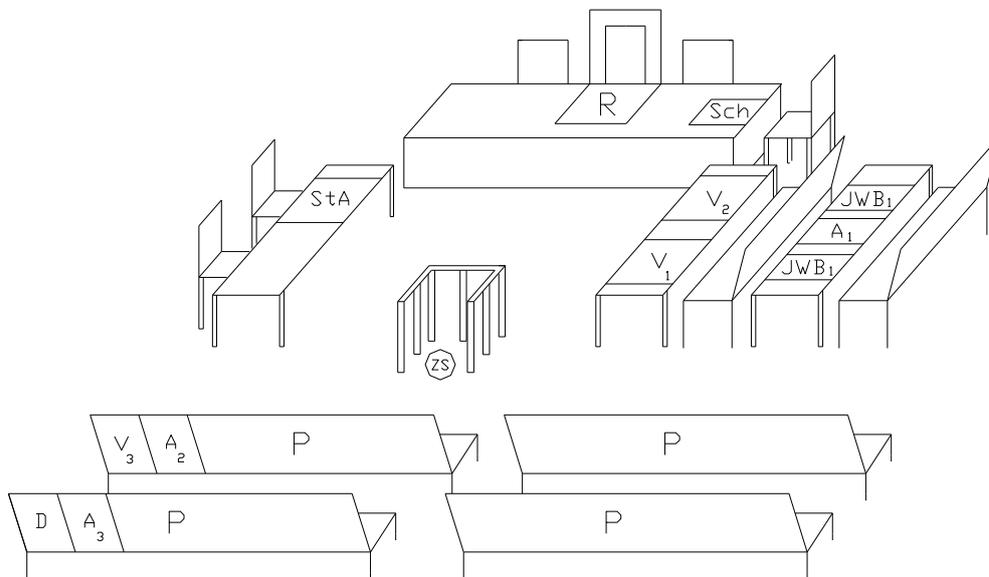
##### 4.4.5.1 Beobachtung

Die fünfte Verhandlung fand am 6.01.2010 am Kreisgericht für die Hauptstadt Warschau (Sąd Rejonowy dla m.st. Warszawy) statt. Gegenstand der Verhandlung war: Raub, gefährliche Drohung, Gewaltanwendung, Gebrauch eines fremden Ausweises sowie Zufügung einer mittelschweren Körperverletzung. Die „fremdsprachige Person“ war in dieser Verhandlung einer der Angeklagten. Da das Verfahren bereits seit vielen Jahren (2000) geführt wurde, lernte der Angeklagte Polnisch. Seine Kenntnis der polnischen Sprache reichte vollkommen aus, um mit der Richterin und anderen Prozessbeteiligten ohne weiteres kommunizieren zu können. Aus diesem Grund spielte die Dolmetscherin in dieser Verhandlung eher eine passive Rolle, denn sie wurde nur für alle Fälle bestellt, falls der Fremdsprachige auf Verständigungsprobleme stoßen sollte. Diese Heranziehung der Dolmetscherin kann als stand-by-Dolmetschen bezeichnet werden, dabei kommt die Dolmetscherin nur dann zum Einsatz, wenn die fremdsprachige (semilinguale) Person etwas nicht versteht (vgl. Kadrić 2006: 221).

Die Verhandlung fand in einem mittelgroßen Saal statt, indem die Akustik gut war. Aufgrund der Zusammensetzung der InteraktantInnen erwies sich diese Verhandlung als sehr komplex, denn es waren folgende Personen anwesend: Richterin, drei VerteidigerInnen, drei Angeklagte, Staatsanwalt, Schriftführerin, zwei Justizwachebeamte, Dolmetscherin und drei ZeuginInnen. Die große Anzahl der InteraktantInnen führte dazu, dass nicht alle Angeklagten in der Anklagebank aufgrund Platzmangels Platz nehmen konnten. Sie saßen daher auf den Sitzbänken im Zuschauerbereich. Die räumlichen Gegebenheiten sowie die Zusammensetzung der Prozessbeteiligten verursachten eine atypische Positionierung der InteraktantInnen. Kleine bzw. nicht an die Anzahl der InteraktantInnen angepasste Gerichtssäle führen zu provisorischen Notlösungen in Hinblick auf die Sitzposition.

Die Dolmetscherin spielte bei dieser Verhandlung, wie bereits zuvor bemerkt wurde, eher eine Nebenrolle. Sie blieb von den anderen InteraktantInnen unbemerkt, da sie kein einziges Mal während der Verhandlung zu Einsatz kam. Die Dolmetscherin setzte sich eigenständig auf die Sitzbank, die für die Öffentlichkeit vorgesehen war hin. Da der Saal nicht groß genug für drei Angeklagte und deren VerteidigerInnen war, mussten zwei der

Angeklagten und ein Verteidiger ebenfalls im Zuschauerbereich Platz nehmen. Dabei zeigte sich erneut, dass wenn die räumlichen Gegebenheiten der Anzahl der InteraktantInnen nicht entsprechen, bei der Positionierung der Prozessbeteiligten im Gerichtssaal „improvisiert“ werden muss, so wie es bei dieser Verhandlung der Fall war.



**Abbildung 13: Verhandlungssaal Nr.5 – Kreisgericht für die Hauptstadt Warschau**

Ein einziges Mal wurde die Dolmetscherin zu einer sichtbaren Interaktantin, und zwar bei der Feststellung der Anwesenheit, denn alle Prozessbeteiligten richteten dabei ihren Blick auf sie. Die Richterin nahm gleich am Anfang Rücksicht auf die Bedürfnisse des Fremdsprachigen, denn sie sagte zu ihm: „wenn Sie etwas nicht verstehen sollten, melden Sie sich bitte zu Wort“. Zu Beginn der Verhandlung wurde der fremdsprachige Angeklagte vernommen. Die Richterin gab ihm eine klare Anweisung, wenn es um das Raumverhalten geht, denn sie bat ihn aufzustehen. Sie versuchte die Konventionen des polnischen Gerichtssaals durchzusetzen, indem sie den Fremdsprachigen genauso wie alle anderen im Gerichtssaal versammelten Personen behandelte. Diese Anweisung deutete darauf hin, dass die Richterin wahrscheinlich bereits mit fremdsprachigen Personen im Gerichtssaal konfrontiert gewesen war und wusste, mit welchen Konventionen die Fremdsprachigen nicht vertraut sind. Allerdings griff die Richterin auf ein typisches Verhaltensmuster von Laien zurück in Zusammenhang mit dem Umgang in einer Kommunikationssituation mit einer fremdsprachigen Person. Sie sprach den

Angeklagten lauter und in einem langsameren Sprechtempo an. Womöglich dachte sie, dass der Angeklagte sie dadurch besser verstehen würde. Nach ein paar Minuten gewöhnte sie sich an den Umgang mit den Angeklagten, denn sie stellte fest, dass er alleine zurechtkommen würde. Interessant erschien, dass der Angeklagte während der Vernehmung geringe Sprachfehler machte, diese flossen jedoch nicht ins Protokoll mit ein. Die Richterin „konvertierte“ jeden Satz des Angeklagten, der einen sprachlichen Fehler beinhaltete ins korrekte Polnisch und diese Version wurde anschließend zu Protokoll genommen.

Während der Vernehmung des Angeklagten fragte die Richterin den Angeklagten, ob ihm im Vorverfahren eine Dolmetscherin zur Seite stand. Der Angeklagte konnte sich daran nicht erinnern. Die Richterin fragte ihn, wie gut er damals Polnisch sprach. Der Angeklagte gab darauf zur Antwort, dass sich seine Sprachkenntnisse im Polnischen wesentlich verbesserten. Der Angeklagte fügte zur Belustigung der Prozessbeteiligten hinzu, dass er sich doch erinnern könne; ihm sei während des Vorverfahrens eine Dolmetscherin zur Seite gestanden, er habe damals kein Polnisch gesprochen und sie hätte kein Deutsch gesprochen. Diese Aussage warf natürlich ein schlechtes Licht auf die damalige Dolmetscherin.

Die im Laufe der Zeit sich verändernde Sprachkenntnis des Angeklagten ist ein weiteres Beispiel für die dynamischen Strukturen im Gerichtssaal. Diese Strukturen können nicht als für ein für alle Mal gegeben angesehen werden. Zusätzlich nimmt der Grad der Bilingualität einen Einfluss auf den Verlauf der Interaktion im Gerichtssaal. Bei einer stand-by-Dolmetschung muss die Dolmetscherin besonders wachsam sein. Sie muss auf potenzielle Kommunikationsprobleme achten, um rechtzeitig einschreiten zu können. Sie spielt in so einem Fall, abgesehen von einer traditionellen Rolle einer aktiven Sprecherin, die Rolle einer aktiven ZuhörerIn.

Im Laufe der Verhandlung kam auch das kommunikative juristische Handeln und das strategisch-kommunikative individuelle Handeln zum Tragen (vgl. Kadrić 2006: 25-29). Bei der Vernehmung des Geschädigten stellte sich heraus, dass dieser sich kaum an das Geschehen vor knapp 10 Jahren erinnern konnte. Was zum Anlass von den anderen Prozessbeteiligten genommen wurde, darunter vor allem von den VerteidigerInnen und von dem Angeklagten, um ihn in einem schlechteren Licht darzustellen und das Verfahren zu eigenem Gunsten zu beeinflussen. Die VerteidigerInnen und der Angeklagte stellten dem Geschädigten Fragen, die den Geschädigten als eine nicht vertrauenswürdige Person in den Augen der Richterin erscheinen lassen sollten. Da der Angeklagte die polnische Sprache dermaßen beherrschte, um selbst Fragen stellen zu können, versuchte er sich selbst in einem besseren Licht darzustellen („face-saving strategies“) (vgl. Jacobsen 2008: 52).

Nach der Vernehmung des Geschädigten folgte eine 20-minütige Pause. Die Dolmetscherin ließ sich beim Richter aufgrund schlechten Wohlbefindens entschuldigen. Abgesehen davon war die Anwesenheit der Dolmetscherin bei der vorliegenden Verhandlung nicht notwendig, da der Angeklagte im Gerichtssaal bestens zurechtkam. Nach der Pause schien sich die Stimmung im Gerichtssaal aufgelockert zu haben. Danach wurden nacheinander vier Zeugen vernommen. Der Angeklagte fühlte sich im Gerichtssaal dermaßen wohl, dass er in die Rolle der Verteidigung schlüpfte. Wie Hietanen zu Recht bemerkt, sind die Rollenabgrenzung und die Regelung der Vollmachten im Gerichtssaal sehr wichtig für eine effektive Gestaltung des Verhandlungsverlaufes (vgl. Hietanen 1993: 180-182). Der Angeklagte erschwerte mit seinem Benehmen die Rolle der im Gerichtssaal versammelten VerteidigerInnen, indem er immer frechere Bemerkung gegenüber den ZeugInnen und dem Geschädigten machte. Der Staatsanwalt ermahnte den Angeklagten, dem schloss sich auch die Richterin an (aufgrund der Ermüdung war die Richterin nicht mehr allzu wachsam). Die Urteilsverkündung wurde auf einen weiteren Verhandlungstermin verschoben.

#### 4.4.5.2 Gespräch mit der Dolmetscherin

In der Verhandlungspause wurde ein Gespräch mit der Dolmetscherin geführt. Sie blicke auf eine 7-jährige Berufserfahrung als gerichtlich beeidete Dolmetscherin zurück. Die Dolmetscherin habe angewandte Linguistik an der Universität Warschau studiert.

Ihre Sitzposition während der Verhandlung hänge davon ab, wer die zu dolmetschende Person sei. Wenn sie einen fremdsprachigen Zeugen dolmetsche, stehe sie im Zeugenstand neben ihm. Hingegen bei einer Dolmetschung des Beschuldigten sitze sie neben den VerteidigerInnen in der Anklagebank. Das größte Problem bei der Positionierung der Dolmetscherin im Gerichtssaal stelle ihrer Meinung nach das störende Flüsterdolmetschen für andere InteraktantInnen dar. Ein Problem sei auch die geteilte Aufmerksamkeit, die die Dolmetscherin besitzen müsse, um den Flüstermodus anwenden zu können. Wenn ihr eine Information entgehe, bitte sie immer die/den jeweilige(n) Prozessbeteiligte(n) um Wiederholung. Die Dolmetscherin treffe eher alleine die Entscheidung bezüglich der Sitzposition im Gerichtssaal. Bei der Frage der Eigenheiten des stand-by-Dolmetschens gab sie zur Antwort, dass der fremdsprachige Angeklagte bei dieser Verhandlung eher alleine zurechtkomme und dass ihre Hilfe unnötig sei. Die Dolmetscherin kommentierte sein Verhalten (wahrscheinlich in Hinblick auf die negative Äußerung des Angeklagten bezüglich einer Dolmetscherin im Vorverfahren), dass der Angeklagte ein Besserwisser-Typ sei. Die

Dolmetscherin nehme im Gerichtssaal keinen Sitzplatzwechsel vor, da sie sich sehr an Plätze gewöhne. Über die Sitzposition der Dolmetscherin solle ausschließlich die Richterin entscheiden. Die Dolmetscherin erkenne einen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Dolmetschung und der Sitzposition. Ihrer Meinung nach solle im Gerichtssaal konsekutiv und flüsternd gedolmetscht werden. Die Dolmetscherin könne sich das Dolmetschen in einer Dolmetschkabine im Gerichtssaal nicht vorstellen. Für sie sei die Körpersprache, darunter die Mimik und Gestik, für den Dolmetschprozess sehr wichtig, was bei einer Simultandolmetschung im Gerichtssaal nicht gegeben sei. Im Gerichtssaal stehe die Dolmetscherin allen Prozessbeteiligten gleichermaßen zur Verfügung, so die Dolmetscherin.

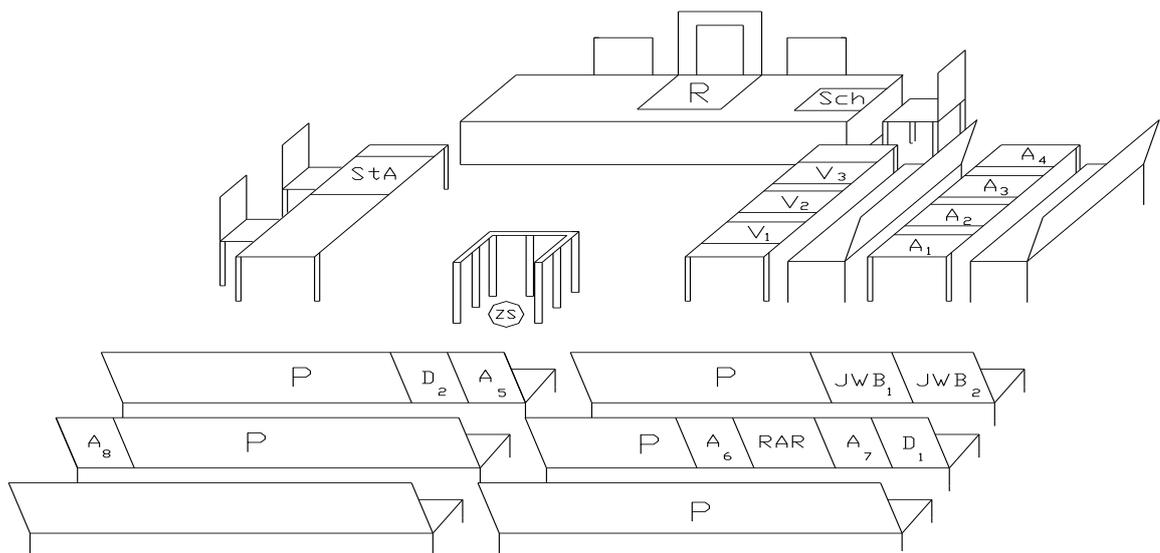
#### 4.4.6 Strafverhandlung Nr.6 – Bezirksgericht Warschau

##### 4.4.6.1 Beobachtung

Die sechste und zugleich die letzte Verhandlung, die in Polen beobachtet wurde, fand am 13.01.2010 statt. Den Angeklagten wurde die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung vorgeworfen. Auch bei dieser Verhandlung gestaltete sich die Zusammensetzung der InteraktantInnen äußerst komplex; es nahmen folgende Personen an der Verhandlung teil: Richter, Staatsanwalt, vier Verteidiger, Rechtsanwaltsreferendar, acht Angeklagte, Schriftführerin und *zwei Dolmetscherinnen* (für die deutsche und litauische Sprache).

Der Verhandlungssaal war sehr groß, die Akustik im Saal sehr schlecht. Dieser Verhandlungssaal verfügte über keinerlei Lautsprechanlagen. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten war es nicht möglich, dass alle Angeklagten auf der Anklagebank Platz nahmen. Daher mussten einige von ihnen auf die Sitzbänke, die für die Öffentlichkeit vorgesehen waren, ausweichen. Auch die Dolmetscherinnen nahmen im Zuschauerbereich neben den fremdsprachigen Angeklagten Platz. Sie dolmetschten im Flüstermodus den Ablauf der Verhandlung. Da dieses Verfahren seit vielen Jahren im Gange war, reduzierte sich diese Verhandlung auf die Entscheidung des Richters, die Verhandlung aufgrund der Schuldbekennung eines Angeklagten in zwei separate Verfahren zu teilen. Ein anderer Angeklagter stellte einen Antrag auf Rückgabe seines Reisepasses sowie die Erlaubnis, das Land aus beruflichen Gründen verlassen zu dürfen. Es wurden bei dieser Verhandlung weder Zeugen noch die Angeklagten vernommen. Der Richter legte einen neuen Verhandlungstermin für die sieben Angeklagten fest, da ein wichtiger Zeuge nicht eintraf.

Nach der Verhandlung wurde sowohl die Dolmetscherin für die deutsche als auch die Dolmetscherin für die litauische Sprache interviewt.



**Abbildung 14: Verhandlungssaal Nr.6 – Bezirksgericht Warschau**

#### 4.4.6.2 Gespräch mit der Dolmetscherin für die deutsche Sprache

Die Dolmetscherin könne sich nicht recht erinnern, seit wann sie allgemein beidete Dolmetscherin für die deutsche Sprache sei. Sie zeigte ihre Zulassungsurkunde, aus der hervorging, dass sie seit 1990 allgemein beidete Dolmetscherin ist. Sie erzählte, dass sie zuvor bei einer Werbeagentur gearbeitet habe und dass ihre Kinder zur damaligen Zeit noch klein waren und dass das der beste Zeitpunkt sei, um den Dolmetscherberuf zu ergreifen. Sie habe angewandte Linguistik an der Universität Warschau studiert.

Auch ihre Sitzposition hänge davon ab, wer die fremdsprachige Person sei. Bei fremdsprachigen Beschuldigten bzw. Angeklagten sitze sie neben ihnen, hingegen bei fremdsprachigen Zeugen stehe sie neben ihnen im Zeugenstand. Das wichtigste bei der Sitzposition sei das ethische Prinzip der Unvoreingenommenheit. Sie fügte hinzu: „mit der Dolmetscherin ist es ähnlich wie mit einer/einem ÄrztIn, man darf sich weder psychisch noch

physisch engagieren“. Die Unvoreingenommenheit stelle die oberste Priorität und die größte Herausforderung zugleich dar. Wenn es um die Sitzposition gehe, „wandere“ sie hinter der fremdsprachigen Person. Sie dolmetsche Satz für Satz, manchmal aber längere Textpassagen. Falls die zu dolmetschende Textpassagen zu lange werde, unterbreche sie die SprecherInnen nie. Die Dolmetscherin bediene sich keiner Notizentechnik; sie dolmetsche ausschließlich aus dem Gedächtnis. Sie könne sich eine Dolmetschkabine im Gerichtssaal nicht vorstellen, denn sie sei auf das Simultandolmetschen nicht spezialisiert.

Die Dolmetscherin könne sich an eine interessante Verhandlung erinnern. Bei dieser Verhandlung war der Angeklagte ein Geschäftsmann, der sehr viele Anglizismen im Deutschen verwendete. Die Dolmetscherin dolmetschte diese Anglizismen ins Polnische, dies wurde der Dolmetscherin seitens der Richterin untersagt, da sie meinte, dass die Dolmetscherin für die deutsche und nicht englische Sprache beeidet sei. Ihrer Meinung nach solle im Gerichtssaal flüsternd gedolmetscht werden. Die Dolmetscherin dolmetsche vor allem für die/den RichterIn.

#### 4.4.6.3 Gespräch mit der Dolmetscherin für die litauische Sprache

Die Dolmetscherin sei seit 18 Jahren allgemein beeidet für die litauische Sprache. Sie habe ein fachfremdes Studium absolviert und zwar Chemie. Allerdings habe die Dolmetscherin die staatliche Prüfung zur allgemein beeideten Dolmetscherin bestanden.

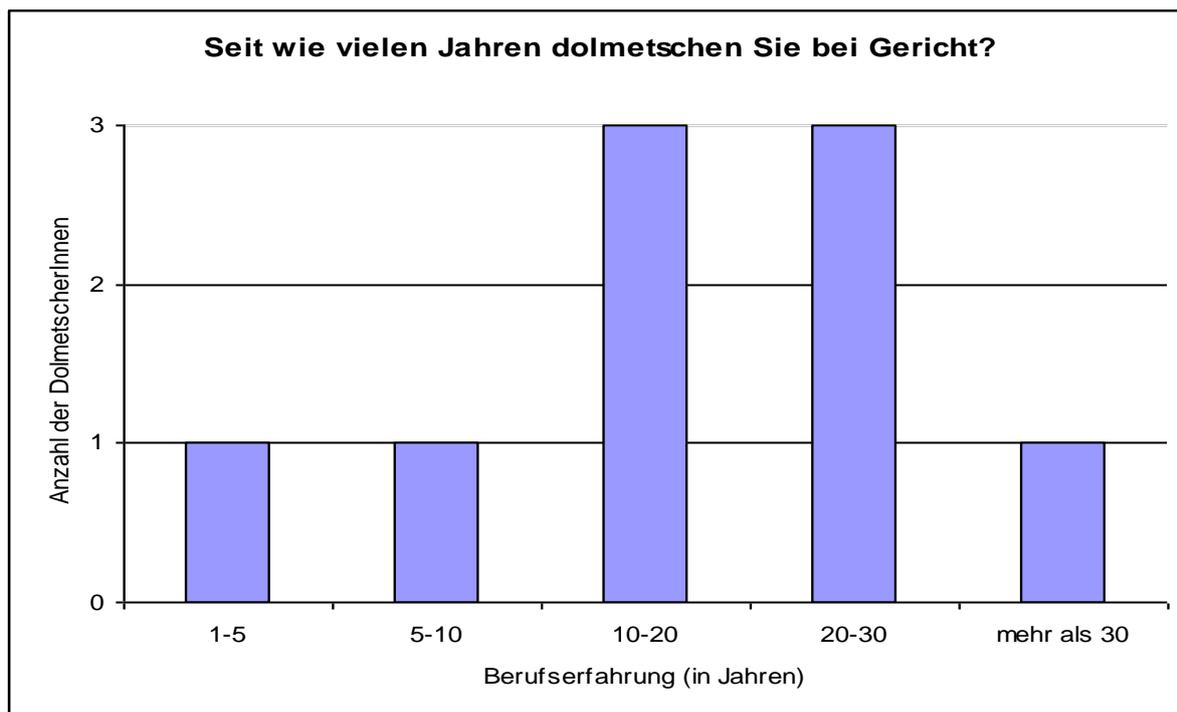
Bei der Wahl der Sitzposition bevorzuge die Dolmetscherin nicht auf der Anklagebank zu sitzen. Auch die RichterInnen würden meistens versuchen, die Dolmetscherin davon zu hüten, auf der Anklagebank zu sitzen. Vielleicht würden die RichterInnen auf den Vorschlag bezüglich der Wahl der Sitzposition eingehen. Es komme jedoch nie zu Kontroversen in Hinblick auf die Sitzposition der Dolmetscherin im Gerichtssaal. Die Dolmetscherin vertrete die Ansicht, dass die Sitzposition nicht mit dem Umfang der Dolmetschung zusammenhänge. Während einer Verhandlung solle sowohl konsekutiv als auch flüsternd gedolmetscht werden. Der Dolmetscherin werde die Sitzposition nicht zugewiesen. Sie wechsele manchmal die Sitzposition vor allem, wenn sie eine/einen ZeugIn dolmetsche, gehe sie in den Zeugenstand und stehe neben ihr/ihm. Die Dolmetscherin sei gegen den Einsatz von Dolmetschkabinen im Gerichtssaal. Im Curriculum eines postgraduellen Studiums an der Universität Warschau, das die Dolmetscherinnen zur staatlichen Dolmetschprüfung vorbereite, werde kein Simultankurs angeboten. Sie leite davon ab, dass der Simultanmodus vor Gericht nicht von den Dolmetscherinnen gefordert werde. Auf die Frage der Zugehörigkeit der Dolmetscherin im

Gerichtssaal gab sie zur Antwort, dass sie vor allem für die/den RichterIn und die fremdsprachige Person dolmetsche.

#### 4.5 Quantitative Daten

In dem vorliegenden Kapitel werden die Ergebnisse der Studie zusammengetragen und einer Quantitativen Auswertung unterzogen. Die Studie bestand aus zwei Komponenten einer Beobachtung sowie einem leitfadengestützten Interview. Die aus den Interviews erhobenen Daten wurden sowohl qualitativ als auch quantitativ ausgewertet – dabei handelt es sich um ein teilstandardisiertes Interview (vgl. Bortz & Döring <sup>3</sup>2003: 239). Die qualitativen Daten sind in den jeweiligen Gesprächen mit den Dolmetscherinnen zu finden. Der Grund für die sowohl qualitative als auch quantitative Auswertung ist darin zu suchen, dass die individuellen Aussagen der Dolmetscherinnen sehr wertvolle Anregungen enthielten und deswegen in die Studie einbezogen wurden. Die quantitative Auswertung besitzt hingegen den Vorteil, dass sowohl über einen Einzelfall hinweg abstrahiert als auch eine Generalisierung in Hinblick auf die Studienpopulation vorgenommen werden kann.

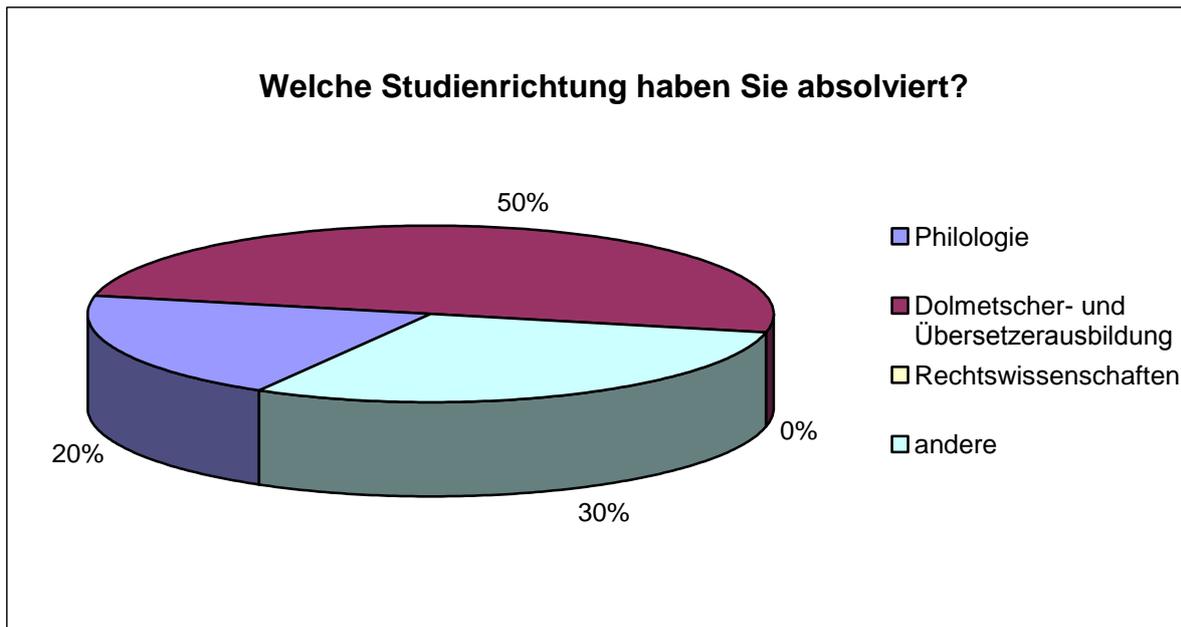
An der vorliegenden Studie nahmen Dolmetscherinnen aus Österreich und Polen teil. Sie wurden meistens direkt nach der Verhandlung interviewt (bis auf die Verhandlung Nr.4, bei dieser Verhandlung kam das Gespräch bereits vor der Verhandlung zustande). Einleitend wurde den Dolmetscherinnen eine Eisbrecherfrage gestellt und zwar: „Seit wie vielen Jahren dolmetschen Sie bei Gericht?“ (vgl. Bortz & Döring <sup>3</sup>2003: 244). Die InterviewpartnerInnen stellen in dieser Hinsicht eine sehr heterogene Studienpopulation dar. Nur eine Dolmetscherin blickte auf eine einjährige Berufserfahrung zurück. Ebenfalls eine Dolmetscherin war bereits seit sieben Jahren gerichtlich beeidete Dolmetscherin. Auf eine zwischen 10- und 20-jährige Berufserfahrung blickten drei Dolmetscherinnen zurück, ebenso gestaltet sich die Anzahl der Dolmetscherinnen mit einer 20- bis 30-jährigen Berufserfahrung (drei Dolmetscherinnen). Nur ein Dolmetscher war seit mehr als 30 Jahren allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Dolmetscher.



**Abbildung 15: Seit wie vielen Jahren dolmetschen Sie bei Gericht?**

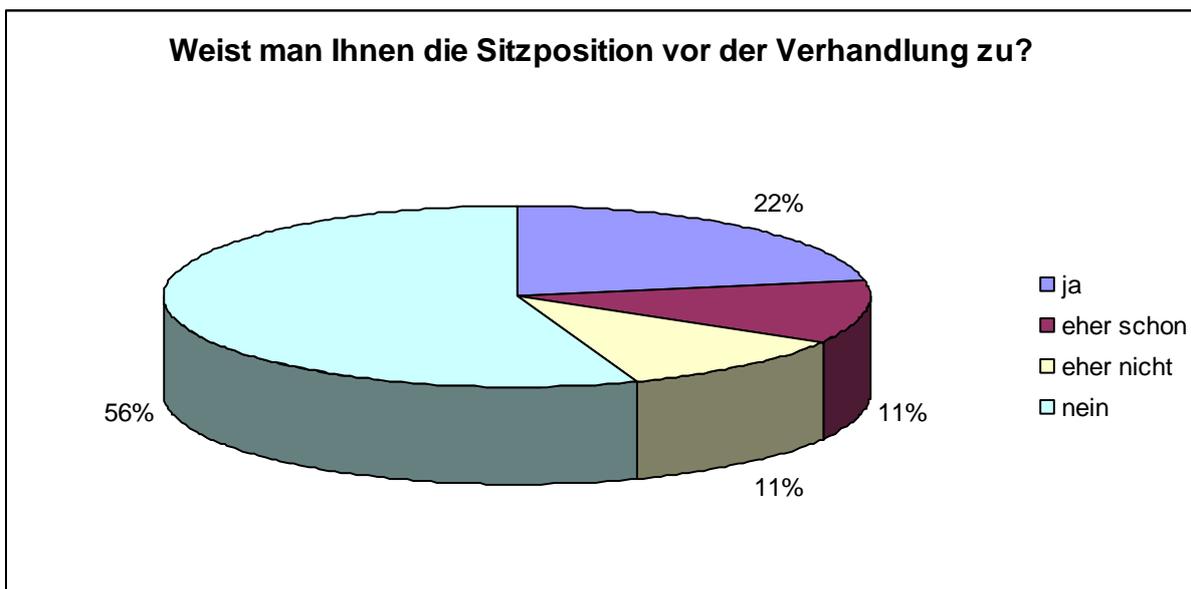
Bei der zweiten Frage wurden die Dolmetscherinnen nach der von ihnen absolvierten Studienrichtung (bzw. Studienrichtungen) gefragt. Hierbei waren Mehrfachnennungen möglich. 50% der Dolmetscherinnen gaben an, Dolmetscher- und Übersetzerausbildung absolviert zu haben (fünf Dolmetscherinnen). Dabei muss bemerkt werden, dass die in Studienrichtung angewandte Linguistik ebenfalls in dieser Antwortkategorie berücksichtigt wurde, da nur zwei Dolmetschrichtungen in Polen vorhanden sind: angewandte Linguistik an der Universität Warschau sowie die DolmetscherInnen- und ÜbersetzerInnenschule an der Adam Mickewicz-Universität in Pozen (Szkoła Tłumaczy i Języków Obcych UAM).

20% der Dolmetscherinnen gaben an, Philologie studiert zu haben (zwei Dolmetscherinnen). Keine der Gesprächspartnerinnen gab an, Rechtswissenschaften studiert zu haben. Fachfremde Studien wurden von 30% der Dolmetscherinnen genannt (drei Dolmetscherinnen). Von diesen drei Dolmetscherinnen haben zwei keinen Dolmetschabschluss (Chemie und Wirtschaft). Eine Dolmetscherin hat zwei Studienrichtungen abgeschlossen und zwar Philologie und Biologie.



**Abbildung 16: Welche Studienrichtung haben Sie absolviert?**

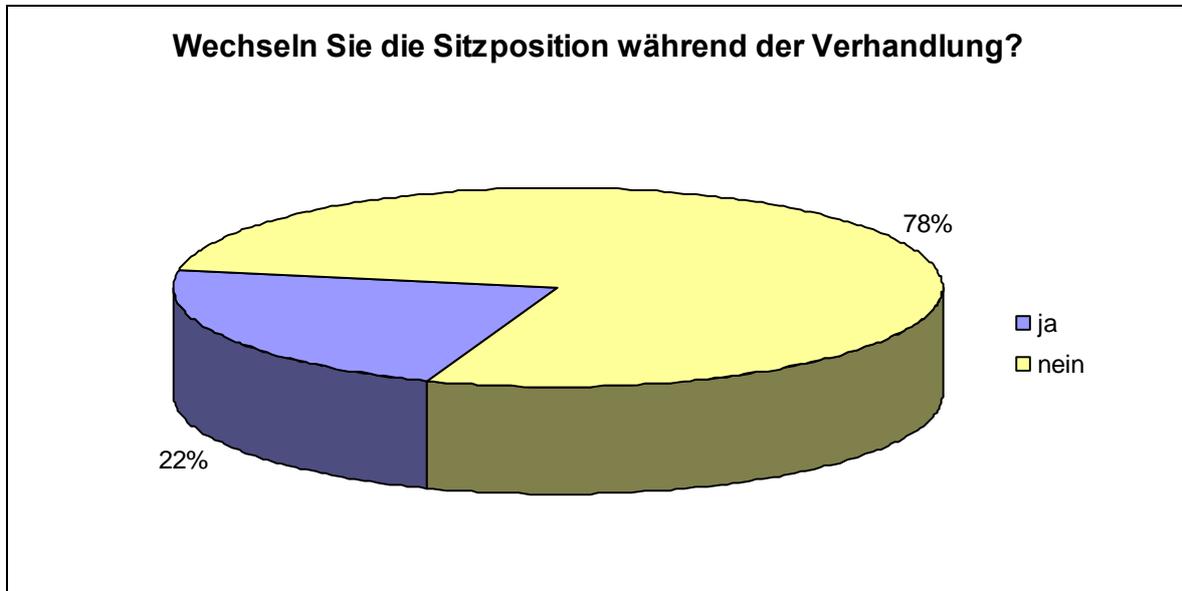
Die dritte Frage bezog sich direkt auf die Sitzposition. Den Dolmetscherinnen wurde folgende Frage gestellt: „Weist man Ihnen die Sitzposition vor der Verhandlung zu?“



**Abbildung 17: Weist man Ihnen die Sitzposition vor der Verhandlung zu?**

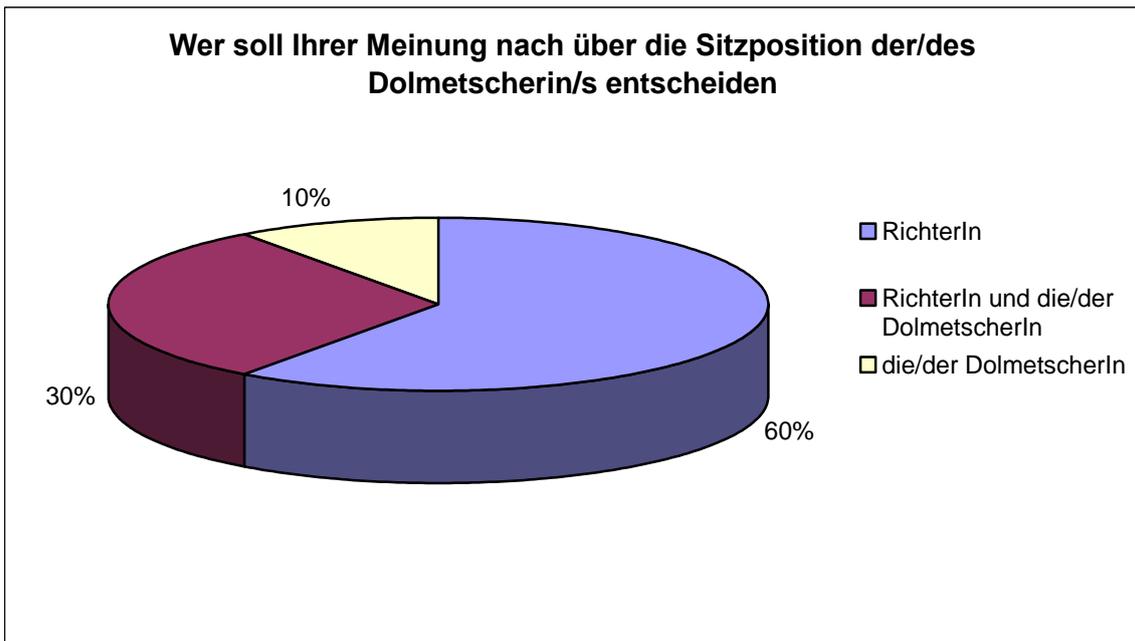
Diese Frage beantworteten 56 % mit „nein“ und 22 % mit „ja“. Daraus geht hervor, dass eine überragende Mehrheit der Dolmetscherinnen den Sitzplatz im Gerichtssaal selbst wählt. Lediglich 11% beantworteten die Frage mit „eher nicht“. Weitere 11% gaben „eher schon“ zur Antwort. Der Verhandlungssaal ist also ein Ort, an dem den Dolmetscherinnen kein Sitzplatz zugewiesen wird.

Eine weitere Frage bezog sich auf den Wechsel der Sitzposition im Gerichtssaal. Auch bei dieser Frage machte sich ein passives Verhaltensmuster der Dolmetscherinnen bemerkbar: 78 % (sieben Dolmetscherinnen) geben an, die Sitzposition nicht zu ändern. Nur 22% nehmen einen Sitzplatzwechsel vor und gestalten die Interaktion im Gerichtssaal in Bezug auf das Platzverhalten mit.



**Abbildung 18: Wechseln Sie die Sitzposition während der Verhandlung?**

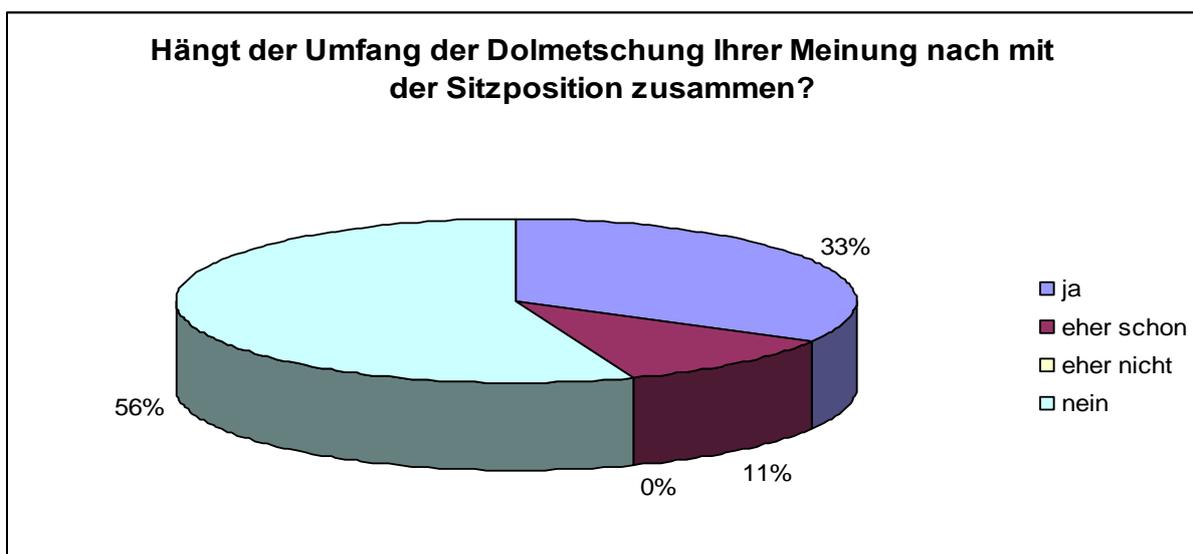
Die fünfte Frage bezog sich darauf, wer über die Sitzposition der Dolmetscherin im Gerichtssaal entscheiden sollte. Den Dolmetscherinnen wurden folgende Antwortmöglichkeiten zur Auswahl gestellt: „RichterIn“, „RichterIn und die/der DolmetscherIn“ und „die/der Dolmetscher“. 60 % der Dolmetscherinnen gaben an, die RichterIn über ihre Sitzposition entscheiden zu lassen. 30 % meinten, dass die Sitzposition eine gemeinsame Entscheidung der RichterInnen und Dolmetscherinnen sein sollte. Wobei eine Dolmetscherin sowohl die Antwortmöglichkeit „RichterIn“ als auch „RichterIn und die/der DolmetscherIn“ angab. Nur eine Dolmetscherin gab an, über ihre Sitzposition alleine zu entscheiden.



**Abbildung 19: Wer soll Ihrer Meinung nach über die Sitzposition der/des Dolmetscherin/s entscheiden?**

Eine weitere Frage bezog sich auf den Einfluss der Sitzposition auf den Umfang der Dolmetschung. Bei dieser Frage standen den Dolmetscherinnen folgende Antwortmöglichkeiten zur Wahl: „ja“, „eher schon“, „eher nicht“ und „nein“. Die Antwortmöglichkeit „eher nicht“ wurde von keiner Dolmetscherin angegeben.

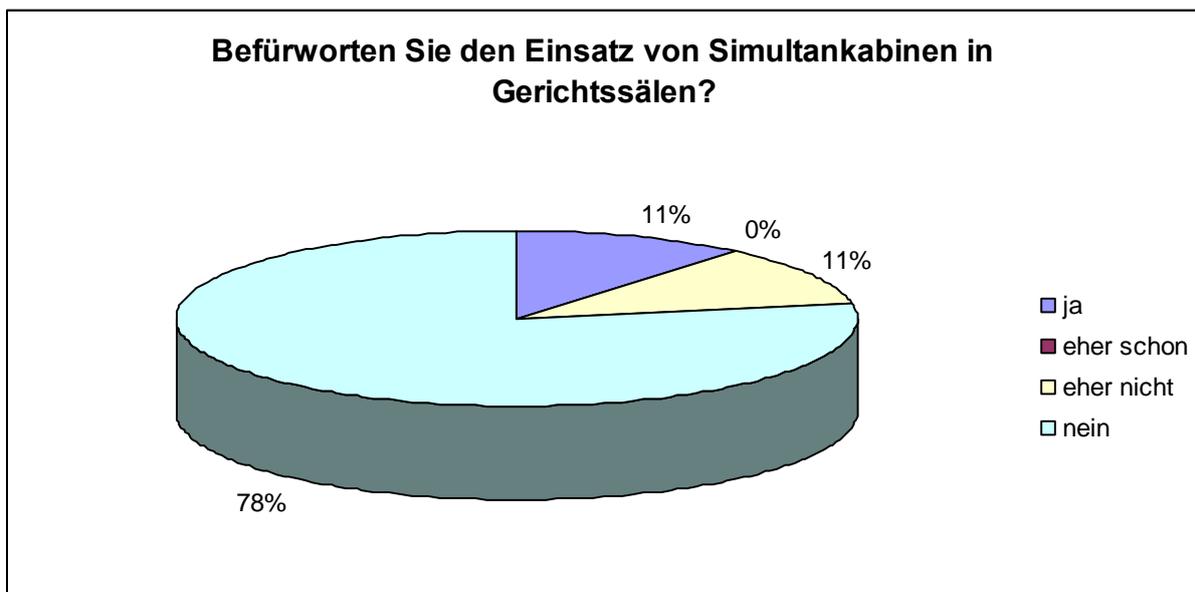
Mehr als 50 % der Dolmetscherinnen (56 %) sahen keinen Zusammenhang zwischen der eingenommenen Sitzposition und dem Umfang der Dolmetschung (fünf Dolmetscherinnen). Einen Zusammenhang zwischen der Sitzposition und dem Umfang der Dolmetschung erkannten 44 % (vier Dolmetscherinnen).



**Abbildung 20: Hängt der Umfang der Dolmetschung Ihrer Meinung nach mit der Sitzposition zusammen?**

In einer weiteren Frage wurde den Dolmetscherinnen eine neue Perspektive vorgestellt. Die Dolmetscherinnen wurden gefragt, ob sie einen Einsatz von Simultankabinen in Gerichtssälen befürworten würden. Den Dolmetscherinnen wurden folgende Antwortmöglichkeiten gegeben: „ja“, „eher schon“, „eher nicht“ und „nein“. Von neun Dolmetscherinnen äußerten sich 78 % (sieben Dolmetscherinnen) negativ zu dieser Frage.

11 % befürworteten den Einsatz von Simultankabinen in Gerichtssälen eher nicht. Ebenfalls 11 % sahen die Möglichkeit des Einsatzes einer Simultankabine im Gerichtssaal. Somit ergibt sich, dass die Dolmetscherinnen in der vorliegenden Studie nicht an einer Änderung des Arbeitsumfeldes im Gerichtssaal interessiert sind. Die persönliche Nähe spielt in einer Face-to-Face-Kommunikationssituation, wie etwa vor Gericht, weiterhin eine wichtige Rolle. Aus den Gesprächen, die mit den Dolmetscherinnen durchgeführt wurden, geht hervor, dass die paralinguistischen Phänomene und die Körpersprache bei der Dolmetschung mitberücksichtigt werden sollten.

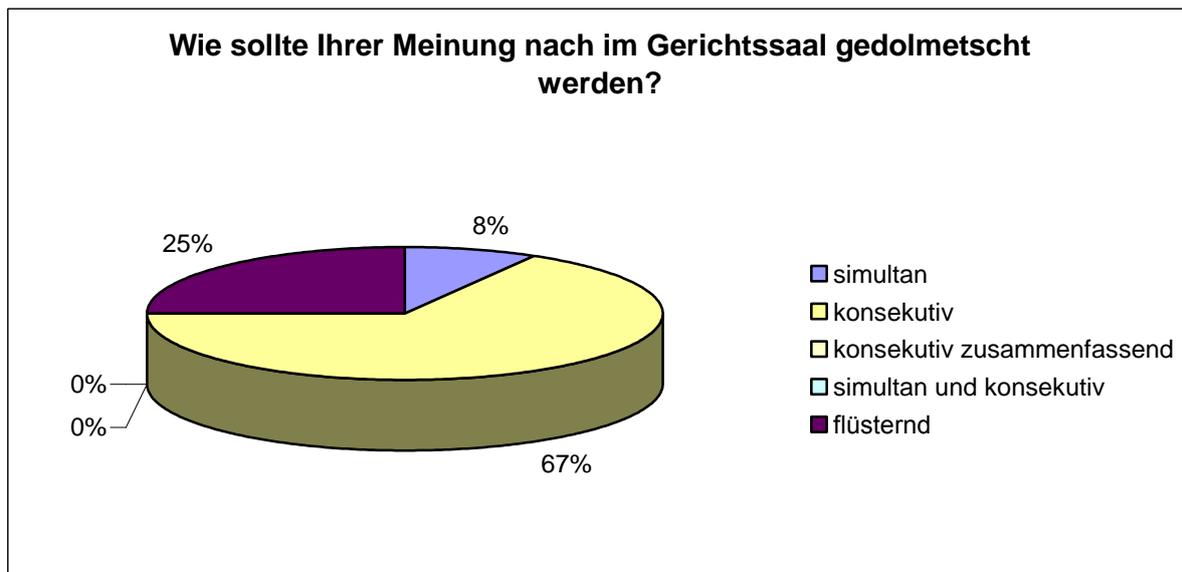


**Abbildung 21: Befürworten Sie den Einsatz von Simultankabinen in Gerichtssälen?**

Die distanzierte Positionierung der Dolmetscherin von den InteraktantInnen in einer Simultankabine erschwert die Wahrnehmung der Mimik und Gestik der Prozessbeteiligten.

Die Dolmetscherinnen wurden in der vorliegenden Studie auch zu den im Gerichtssaal zu wählenden Dolmetschmodus befragt, dabei lautete die Frage: „Wie sollte Ihrer Meinung nach im Gerichtssaal gedolmetscht werden?“ Den Dolmetscherinnen standen folgende Antwortmöglichkeiten zur Wahl: „simultan“, „konsekutiv“, „konsekutiv zusammenfassend“, „simultan und konsekutiv“ und „flüsternd“. Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich. Eine überragende Mehrheit entschied sich für das Konsekutivdolmetschen im Gerichtssaal (67 % der Dolmetscherinnen). 25 % waren der Ansicht, dass das

Flüsterdolmetschen zum Einsatz kommen kann. Lediglich 8% vertraten die Meinung, dass vor Gericht simultan gedolmetscht werden sollte. Die Antwortmöglichkeiten „simultan und konsekutiv“ sowie „konsekutiv zusammenfassend“ wurden von den Dolmetscherinnen nicht genannt. Dabei muss bemerkt werden, dass ein Dolmetscher nur das Simultandolmetschen als den von ihm bevorzugten Dolmetschmodus für die/den fremdsprachige(n) Beschuldigte(n) nannte.

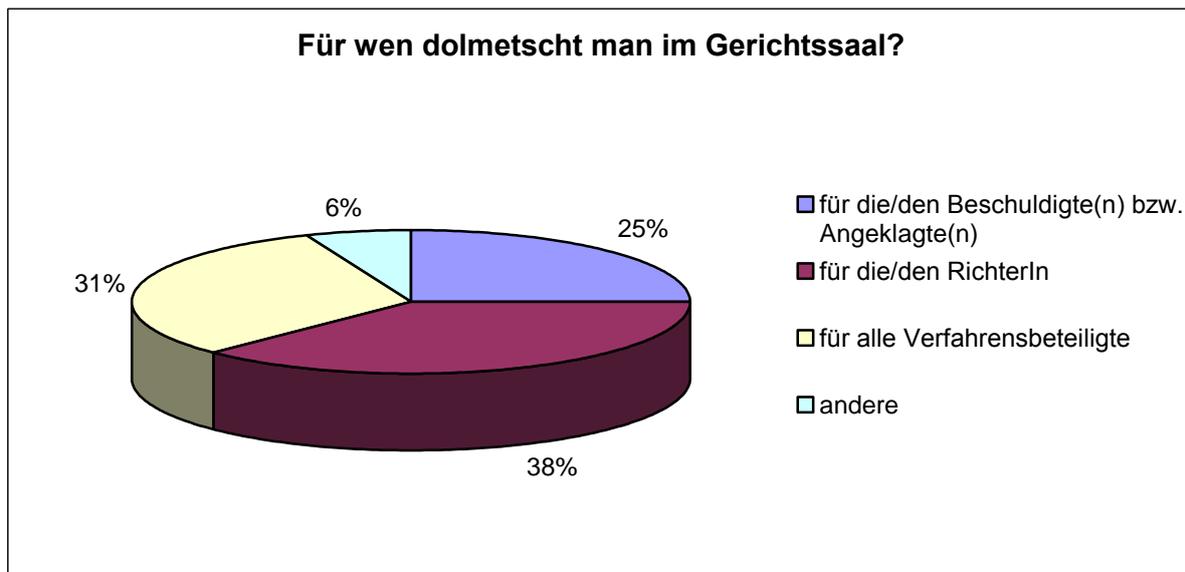


**Abbildung 22: Wie sollte Ihrer Meinung nach im Gerichtssaal gedolmetscht werden?**

Aus der oben genannten Frage geht hervor, dass die Dolmetscherinnen vor allem auf das Konsekutiv- und Flüsterdolmetschen zurückgreifen. Der bevorzugte Dolmetschmodus hat eine direkte Auswirkung auf die Befürwortung des Einsatzes von Simultankabinen in Gerichtssälen (s. Frage: „Befürworten Sie den Einsatz von Simultankabinen in Gerichtssälen“). Bei dieser Frage spezifizierten einige Dolmetscherinnen ihre Angabe zum Konsekutivdolmetschen und fügten hinzu, dass eine Wort-für-Wort-Dolmetschung von ihnen eingesetzt werde. Eine Wort-für-Wort-Dolmetschung ist, aus der Sicht der Garantie des Rechtes einer fremdsprachigen Person zur Dolmetschung vor Gericht, zu befürworten.

Die letzte quantitativ ausgewertete Frage bezog sich auf die Zugehörigkeit der Dolmetscherin im Gerichtssaal. Die Frage lautete: „Für wen dolmetscht man im Gerichtssaal?“. Es wurden folgende Antwortmöglichkeiten genannt: „für die/den Beschuldigte(n) bzw. Angeklagte(n)“, „für die/den RichterIn“, „für alle Verfahrensbeteiligte“ und „andere“. Bei dieser Frage konnten die Dolmetscherinnen mehrere Antworten nennen. In erster Linie werde anhand der Ergebnisse für die/den RichterIn gedolmetscht (38 % der Dolmetscherinnen). Diese Antwort korrespondiert mit der Ansicht, dass die Dolmetscherin vom Gericht bestellt wird und damit die RichterInnen die Aufgabe der AuftraggeberInnen

erfüllen. 31 % der Dolmetscherinnen vertraten die Ansicht, dass sie für alle Verfahrensbeteiligte vor Gericht zur Verfügung stehen. An dritter Stelle (25 %) nannten die Dolmetscherinnen die Antwortkategorie „für die/den Beschuldigte(n) bzw. Angeklagte(n)“. Die Dolmetscherinnen erkannten damit auch das Recht fremdsprachiger Beschuldigter bzw. Angeklagter auf eine Dolmetschung. Eine Dolmetscherin gab an, auch für Zeugen zu dolmetschen (diese Antwort wurde in der Antwortkategorie „andere“ berücksichtigt).



**Abbildung 23: Für wen dolmetscht man im Gerichtssaal?**

Die Meinungen in Bezug auf das Zugehörigkeitsgefühl der Dolmetscherinnen im Gerichtssaal gestalten sich sehr uneinheitlich. Die Dolmetscherinnen scheinen sich immer noch nicht ganz im Klaren darüber zu sein, für wen sie im Gerichtssaal zur Verfügung stehen. Die Frage über das Zugehörigkeitsgefühl ist von zentraler Bedeutung für die Gestaltung der Interaktion vor Gericht.

#### 4.6 Vergleichsanalyse und Diskussion der Ergebnisse

Aus der vorliegenden Studie geht hervor, dass die Interaktion in Bezug auf die Zusammensetzung der InteraktantInnen (Interaktionskonstellation) sich unterschiedlich im österreichischen und polnischen Gerichtssaal gestaltet. In Österreich wurde beobachtet, dass an den meisten Verhandlungen die polnischen Staatsangehörigen in der Rolle der Beschuldigten bzw. Angeklagten sowie ZeugInnen in Erscheinung treten. In Polen gestaltete sich die Interaktionskonstellation mit Prozessbeteiligten aus dem deutschsprachigen Raum differenzierter. Die Deutschsprachigen waren an den Strafverfahren als ZeugInnen,

Beschuldigte bzw. Angeklagte sowie NebenklägerInnen beteiligt. Die Verhandlungen unterschieden sich in Österreich und in Polen. Dieser Unterschied bezog sich auf die Anzahl der Fremdsprachigen – in Polen waren an einigen Verhandlungen mehrere Fremdsprachige beteiligt (s. Verhandlung Nr.1, 4 und 6 in Polen).

Die Sitzposition gestaltet sich in beiden Ländern in Anlehnung an andere Prinzipien. In Österreich werden die Dolmetscherinnen eher als Hilfsorgane des Gerichtes angesehen (vgl. Kadrić <sup>2</sup>2006: 123). Die Sitzposition in Polen wird nicht dadurch determiniert, von wem die Dolmetscherin bestellt wird, aber wer die fremdsprachige Person ist. Daher nimmt die Dolmetscherin vor ihrem Einsatz im polnischen Gerichtssaal Platz im Zuschauerbereich ein. Erst nach der Feststellung der Anwesenheit der Parteien wird ihr entweder ein Sitzplatz von der/dem RichterIn zugewiesen, oder sie übernimmt (seltener) die Wahl der Sitzposition eigenständig. In Österreich hingegen sitzt die Dolmetscherin neben der/dem RichterIn (bereits vor Verhandlungsbeginn) oder wenn kein Platz auf der Richterbank vorhanden ist, weicht sie auf einen Platz neben der/dem StaatsanwältIn aus. In Polen wird mit der/dem RichterIn in Stehposition kommuniziert (vgl. Kapitel 3.7.2). Die polnische Strafprozessordnung liefert in dieser Hinsicht gewisse Rahmenbedingungen für die Positionierung der Dolmetscherin. Sie tritt mit der/dem Beschuldigten bzw. Angeklagten oder der/dem ZeugIn zur Schranke und dolmetscht in einer Stehposition. Das Sitzverhalten gestaltet sich aufgrund der Prozessordnung „gezwungenermaßen“ komplexer und dynamischer als in Österreich. In Österreich saßen die Dolmetscherinnen nie neben der fremdsprachigen Person. Die Distanzwahrung und das Neutralitätsprinzip nehmen in Österreich einen enormen Einfluss auf die Positionierung der Dolmetscherin im Gerichtssaal.

In beiden Ländern würde mehr Handlungsspielraum in Bezug auf die Mitgestaltung der Interaktion (darunter auch der Sitzposition) bestehen. Es wurde beobachtet, dass sich die Dolmetscherinnen diese Freiheit nicht nehmen, sei es aus Gewohnheitsgründen, tradierten Konventionen oder Scheu, von einer Randgestalt zu einer Schlüsselfigur im Gerichtssaal zu avancieren. Die RichterInnen wären durch eine aktive Gestaltung der Interaktion (z.B. Koordination des Informationsflusses) in ihrer Rolle entlastet und könnten sich auf ihre eigene Rolle (die Verhandlungsführung) besser konzentrieren.

Sowohl in Österreich als auch in Polen wird eine wesentliche Rolle der Distanzwahrung zugeschrieben. Die Dolmetscherinnen nehmen in Polen sehr ungern neben den Beschuldigten auf der Anklagebank Platz. In Österreich kommt dieses Sitzverhalten gar nicht zur Anwendung. Die Dolmetscherinnen befürchten in so einer Situation zu sehr, mit der fremdsprachigen Person identifiziert und von andern Prozessbeteiligten als „Kriminelle“

wahrgenommen zu werden. Die Distanzierung zu der fremdsprachigen Person äußert sich auch in der Tatsache, dass in beiden Ländern ab und zu in dritter Person („er hat gesagt ...“) gedolmetscht wird. Diese Dolmetschtechnik wird auch eingesetzt, um das eigene Gesicht zu wahren (vgl. Jacobsen 2008).

Es wird vor allem konsekutiv gedolmetscht, in Polen kommt zusätzlich das Flüsterdolmetschen zum Einsatz. Weder in Österreich noch in Polen (bis auf einen Dolmetscher) wird der Simultanmodus eingesetzt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass den Dolmetscherinnen in beiden Ländern nicht entsprechende technische Einrichtungen (Simultankabinen) zur Verfügung stehen. Abgesehen davon, wird das Simultandolmetschen eher mit dem Konferenzdolmetschen gleichgesetzt. Wobei keine der interviewten Dolmetscherinnen einen Simultanauftrag vor Gericht annehmen würde. In Polen sind die zu dolmetschenden Textpassagen kürzer (meistens Satz-für-Satz-Dolmetschung). In österreichischen Gerichtssälen wurde beobachtet, dass die Textpassagen länger sind.

Weder in Polen noch in Österreich sehen die Dolmetscherinnen einen Zusammenhang zwischen der eingenommenen Sitzposition und dem Umfang der Dolmetschung. Die Dolmetscherinnen machen sich in beiden Ländern keine Gedanken darüber, wie wichtig die nonverbale Kommunikation für die Dolmetschung ist, insbesondere wie wichtig die Sitzposition für die Wahrnehmung der oben genannten Signale ist.

Die Anzahl bzw. die Zusammensetzung der InteraktantInnen hatte keinerlei Einfluss auf die Wahl des Verhandlungssaals in beiden Ländern. Daher wurde in komplexeren Gerichtsverhandlungen in Hinblick auf die Organisation der Sitzposition der Prozessbeteiligten zumeist improvisiert. Die Dynamik der Interaktion im Gerichtssaal sorgte nicht nur für räumliche Unzulänglichkeiten, sondern auch für Zweifel in Hinblick auf die zu wählende Dolmetschstrategie. Auch in dieser Arbeit wird der Ansatz vertreten, dass sich die zu wählende Strategie der Dolmetscherin stets nach dem Handlungs-in-Situation-Konzept richten sollte (vgl. Kadrić 2006: 23). Zusätzlich sollte sich die Strategie im Gerichtssaal nach der an die Dolmetscherin herangetragenen Anforderung richten, der fremdsprachigen Person eine zu den anderen Prozessbeteiligten äquivalente Interaktionsmöglichkeit zu gewährleisten.

Die Ergebnisse dieser Studie mögen nicht als repräsentativ angesehen werden (Beobachtungen von 4 Strafverhandlungen in Österreich und 6 Strafverhandlungen in Polen). Dennoch liefern die Ergebnisse der vorliegenden Studie wertvolle Anregungen für eine Optimierung der Interaktionsgestaltung sowie des Sitzverhaltens der Prozessbeteiligten (einschließlich der Dolmetscherin) vor Gericht. Es bleibt zu hoffen, dass diese Arbeit ein Schritt ist, um die situativen, kontextuellen, soziologischen Faktoren im Gerichtssaal in

Zukunft genauer zu untersuchen. Der Gerichtssaal liefert jedenfalls ein unerschöpftes Reichtum an empirischen Daten, die für die Arbeit der Gerichtsdolmetscherin von besonderer Relevanz sind.

## 5. Schlusswort

Die Zielsetzung dieser Arbeit bestand darin, die Interaktion in gedolmetschten Strafverhandlungen zu untersuchen. Dabei stand vor allem der Handlungsspielraum der Dolmetscherin bei der Interaktions- sowie Sitzplatzgestaltung im Gerichtssaal auf dem Prüfstand. Diese Untersuchung erfolgte sowohl anhand theoretischer Erkenntnisse als auch empirischer Befunde.

Einen Ausgangspunkt stellte die Vermutung dar, dass die situativen, kontextuellen und soziologischen Faktoren in den Gerichtssaal mit einfließen und das Mitwirken der Dolmetscherin an der Kommunikation beeinflussen. Deswegen wurden die InteraktantInnen und ihre Wechselwirkung in einen breiteren soziologischen Rahmen gestellt. Im Kapitel 1 wurde der Gerichtssaal als ein Kommunikationsort vorgestellt. Zuallererst wurde die Wahrnehmung als ein wichtiger Faktor für das Verständnis der vor Gericht stattfindenden Interaktion beschrieben. Weiterhin wurde der normative Ansatz dem dynamischen Ansatz für die Rolle und den Handlungsrahmen der Dolmetscherin gegenübergestellt und analysiert. Es wurde festgestellt, dass weder eine unreflektierte Annahme des normativen noch des dynamischen Ansatzes für die im Gerichtssaal stattfindende Interaktion möglich ist. Anschließend wurden die dynamischen Strukturen eines Verhandlungssaals beschrieben.

Im Kapitel 2 wurde näher auf die Interaktion im Gerichtssaal eingegangen. Es wurde der diskursorientierte Ansatz in der Dolmetschwissenschaft vorgestellt. Dieser Ansatz sollte auch in dieser Arbeit verdeutlichen, dass beim Dolmetschen nicht nur die kognitiven Prozesse (Hören, Verarbeiten, Sprechen) eine Rolle spielen. Es wurden die Merkmale in einer gedolmetschten Interaktion angeführt, darunter die Dreier-Konstellation, die Unmittelbarkeit der InteraktantInnen und der Dialog. Es stellte sich heraus, dass die Dolmetscherin unter gewissen Voraussetzungen die Rolle einer „Kommunikationsmanagerin“ übernehmen kann. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Frage näher eingegangen, wem die Dolmetscherin im Gerichtssaal zur Seite steht. In Anbetracht der oben genannten Interaktionsmerkmale in einer gedolmetschten Strafverhandlung wurde die „Situation“ der Dolmetscherin genau unter die Lupe genommen.

Daraufhin folgte eine umfangreiche Auseinandersetzung mit der Problematik der Sitzpositionen der InteraktantInnen bei gedolmetschten Strafverhandlungen. Dabei wurden sowohl die kommunikationspsychologischen als auch die dolmetschwissenschaftlichen Aspekte der Positionierung der Dolmetscherin besprochen. Zur besseren Veranschaulichung wurde die Sitzposition der Dolmetscherinnen bei den Nürnberger Prozessen analysiert. In

einem weiteren Abschnitt wurde kontrastiv die Sitzposition im Konferenz- und Gerichtssaal verglichen. Aus dieser Analyse ging hervor, dass die Dolmetscherinnen aufgrund der von ihnen eingenommenen Sitzposition für die anderen InteraktantInnen (Prozessbeteiligten) im Gerichtssaal präsenter sind als die Dolmetscherinnen für die KonferenzteilnehmerInnen im Konferenzsaal. Auch das Thema der gegenseitigen Beziehungen der Prozessbeteiligten wurde aufgrund der Sitzposition behandelt. Bei dieser Analyse kamen auch die ethischen Prinzipien, darunter vor allem die Neutralität, zur Sprache.

Die theoretischen Erkenntnisse wurden in einer Studie auf ihre Relevanz für die Berufspraxis der Dolmetscherinnen in Österreich und Polen erforscht. Es wurden Strafverhandlungen in Wien und Warschau beobachtet und Interviews mit den Dolmetscherinnen geführt. Die Ergebnisse der oben genannten Studie sollten die Interaktionsgestaltung in den Gerichtssälen in ihrem natürlichen Umfeld erfassen. Es wurde detailliert auf die Frage eingegangen, ob die Dolmetscherinnen die Interaktion bei gedolmetschten Strafverhandlungen mitgestalten. Darüber hinaus wurde das Sitzplatzverhalten der Prozessbeteiligten einer Analyse unterzogen.

Die Ergebnisse dieser Studie wurden qualitativ als auch quantitativ ausgewertet. Die qualitative Auswertung der Daten ist sowohl in den Beobachtungen sowie in den Gesprächen mit den Dolmetscherinnen zu finden. Hingegen erfolgte die quantitative Auswertung in Diagrammen. Schließlich wurden die Ergebnisse der Studie einer Analyse und einer Diskussion unterzogen. Dabei stellte sich heraus, dass sich die Interaktionskonstellation in beiden Ländern unterscheidet. Es wurden komplexere Zusammensetzungen der InteraktantInnen in Polen beobachtet; die Anzahl der fremdsprachigen InteraktantInnen war in den polnischen Gerichtssälen größer. Diese Tatsache spiegelte sich in der Wahl der Sitz- bzw. Stehposition der Dolmetscherin wider. Die Dynamik der Sitzposition der polnischen Dolmetscherinnen wurde als ein Resultat der polnischen Strafprozessordnung eingestuft. In beiden Ländern wurde ein breiterer Handlungsspielraum in Bezug auf die Interaktions- und Sitzplatzgestaltung der Gerichtsdolmetscherin festgestellt.

Das Prinzip der Neutralitätswahrung erwies sich sowohl in Österreich als auch in Polen als sehr wichtig. Die Dolmetscherinnen bedienten sich zu diesem Zweck verschiedener Neutralitätswahrungsstrategien, darunter vor allem einer distanzierten Positionierung zu den Beschuldigten bzw. Angeklagten und einer Dolmetschung in dritter Person etc.

Auch der von den Gerichtsdolmetscherinnen gewählte Dolmetschmodus wurde thematisiert. Es stellte sich heraus, dass die Dolmetscherinnen in beiden Ländern vorwiegend konsekutiv dolmetschten. Subsidiär bedienten sich die Dolmetscherinnen in Polen der

Flüstertechnik. Die fehlenden technischen Einrichtungen sowie der Ausbildungsschwerpunkt für angehende Dolmetscherinnen wurden als Gründe für den Verzicht auf die Simultandolmetschung angeführt. Die von den Dolmetscherinnen gedolmetschten Textpassagen erwiesen sich in Polen kürzer als in Österreich (Satz-für-Satz-Dolmetschung).

Weiters wurde auf die Frage der Auswirkung der eingenommenen Sitz- bzw. Stehposition auf die Dolmetschung eingegangen. Weder in Polen noch in Österreich wurde ein Zusammenhang zwischen der Positionierung im Gerichtssaal und dem Umfang der Dolmetschung festgestellt. Aus den zuvor genannten Ergebnissen der Studie kann abgeleitet werden, dass sich die Dolmetscherinnen nicht der Wichtigkeit der Auswirkung der Sitzplatzwahl auf die Wahrnehmung der nonverbalen Kommunikationsmittel bewusst waren.

Die Forschungsergebnisse dieser Arbeit werfen, wie man sieht, weitere und sehr interessante Fragen in Bezug auf die Tätigkeit der Gerichtsdolmetscherin auf. Diese Fragen beziehen sich darauf, inwieweit die Gerichtsdolmetscherinnen eine äquivalente Beteiligungschance an der Interaktion den fremdsprachigen Personen garantieren. Wie viel Handlungsspielraum gilt in dieser Hinsicht als ein sicheres Minimum? Ist der Gerichtssaal tatsächlich ein Ort der vermittelten Kommunikation? Gehen die InteraktantInnen auf die gegenseitigen Bedürfnisse ihrer KommunikationspartnerInnen ein? Genießen die Dolmetscherinnen einen Freiraum in der Gestaltung der Interaktion (darunter der Sitzposition)? Dies zeigt, dass diese Studie längst nicht alle Fragen aus dem Weg räumt oder auch räumen kann; es besteht zweifelsohne ein weiterer Forschungsbedarf auf diesem spannenden Gebiet.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Wechselwirkung der Prozessbeteiligten im Gerichtssaal .....	19
Abbildung 2: Dolmetscherinnen bei den Nürnberger Prozessen (Sochorek 2006) .....	46
Abbildung 3: Die Makrostruktur des „Saals 600“ (Spiegel Online Stand: 18.03.2010).....	48
Abbildung 4: : Die Sitzposition der Prozessbeteiligten in Polen. ....	65
Abbildung 5: Verhandlungssaal Nr.1 – Landesgericht für Strafsachen Wien .....	73
Abbildung 6: Verhandlungssaal Nr.2 – Landesgericht für Strafsachen Wien .....	76
Abbildung 7: Verhandlungssaal Nr.3 – Landesgericht für Strafsachen Wien .....	79
Abbildung 8: Verhandlungssaal Nr.4 – Bezirksgericht Favoriten .....	84
Abbildung 9: Verhandlungssaal Nr.1 – Kreisgericht Warschau-Śródmieście .....	89
Abbildung 10: Verhandlungssaal Nr.2 – Kreisgericht Warschau-Śródmieście .....	96
Abbildung 11: Verhandlungssaal Nr.3 – Kreisgericht für die Hauptstadt Warschau .....	101
Abbildung 12: Verhandlungssaal Nr.4 – Kreisgericht Warschau-Śródmieście .....	104
Abbildung 13: Verhandlungssaal Nr.5 – Kreisgericht für die Hauptstadt Warschau .....	109
Abbildung 14: Verhandlungssaal Nr.6 – Bezirksgericht Warschau .....	113
Abbildung 15: Seit wie vielen Jahren dolmetschen Sie bei Gericht? .....	116
Abbildung 16: Welche Studienrichtung haben Sie absolviert?.....	117
Abbildung 17: Weist man Ihnen die Sitzposition vor der Verhandlung zu? .....	117
Abbildung 18: Wechseln Sie die Sitzposition während der Verhandlung? .....	118
Abbildung 19: Wer soll Ihrer Meinung nach über die Sitzposition der/des.....	119
Abbildung 20: Hängt der Umfang der Dolmetschung Ihrer Meinung nach mit der Sitzposition zusammen? .....	119
Abbildung 21: Befürworten Sie den Einsatz von Simultankabinen in Gerichtssälen? .....	120
Abbildung 22: Wie sollte Ihrer Meinung nach im Gerichtssaal gedolmetscht werden?.....	121
Abbildung 23: Für wen dolmetscht man im Gerichtssaal? .....	122

## Bibliographie

- AIIC (Februar 2002/März 2009) Planung und Bau von Kabinen für das Simultandolmetschen. Leitlinien für Architekten, Bauherren, Planer und Entwickler von Konferenzeinrichtungen:  
[http://www.aiic.net/community/attachments/ViewAttachment.cfm/a555p3234-2065.pdf?&filename=a555p3234-2065.pdf&page\\_id=3234](http://www.aiic.net/community/attachments/ViewAttachment.cfm/a555p3234-2065.pdf?&filename=a555p3234-2065.pdf&page_id=3234) (06.12.2009).
- Alexieva, Bistra (1997/2002) "A Typology of Interpreter-mediated Events". In: Pöchhacker, Franz & Shlesinger, Miriam (Hrsg.) (2002) *The Interpreting Studies Reader*. London/New York: Routledge, 219-223.
- Anderson, Bruce (1976/ 2002) "Perspectives on the Role of Interpreter". In: Pöchhacker, Franz & Shlesinger, Miriam (Hrsg.) (2002) *The Interpreting Studies Reader*. London/New York: Routledge, 209-217.
- Angelelli, Claudia V. (2004) *Revisiting the Interpreter's Role*. Amsterdam: Benjamins.
- Bábelová, Hanna (2008) *Stressfaktoren beim Gerichtsdolmetschen*. MA-Arbeit, Universität Wien.
- Berk-Seligson, Susan (1990) *The Bilingual Courtroom. Court Interpreters in the Judicial Process*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Bowen, Margareta (2003) "Community Interpreting". In: Snell-Hornby, Mary, Hönic, Hans G., Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A.(Hrsg.) (2003) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 319-321.
- Bortz, Jürgen & Döring, Nicola (2003) *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*. Berlin [u. a.]: Springer-Verlag.
- Colin, Joan & Morris, Ruth (1996) *Interpreters and the Legal Process*. Winchester: Waterside Press.
- Driesen, Christiane J. (2003) „Gerichtsdolmetschen“. In: Snell-Hornby, Mary, Hönic, Hans G., Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A.(Hrsg.) (2003) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 312-316.
- Fenton, Sabine (1997) "The Role of the Interpreter in the Adversarial Courtroom". In: Carr, Silvana E., Roberts, Roda P., Dufour, Aileen & Steyn, Dini (Hrsg.) (1997) *The Critical Link: Interpreters in the Community. Papers from the First International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings (Geneva Park, Canada, June 1-4, 1995)*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins, 29-34.
- Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (o. J):

- <http://www.sdgliste.justiz.gv.at/> (9.01.2010).
- González, Roseann D., Vásquez, Victoria F. & Mikkelson, Holly (1991) *Fundamentals of Court Interpreting. Theory, Policy, and Practice*. Durham: Carolina Academic Press.
- Hale, Sandra (2004) *The Discourse of Court Interpreting*. Amsterdam: Benjamins.
- Harvey, Malcolm (2002) "What's so Special about Legal Translation?" In: *Meta* 47/1, 177-183.
- Hietanen, Karina (1993) „Dolmetschen im Umfeld von Gerichtsverhandlungen“. In: *TexTconText* 8, 177-196.
- Inghilleri, Moira (2003) "Habitus, field and discourse. Interpreting as a socially situated activity". In: *Target* 15/2, 243-268.
- Jacobsen, Bente (2008) "Court Interpreting and Face: An Analysis of a Court Interpreter's Strategies for Conveying Threats to Own Face". In: Russell, Debra & Hale, Sandra (2008) *Interpreting in legal settings*. Washington D.C.: Gallaudet Univ. Press, 51-71.
- Kadrić, Mira (2004) Sichtbare Gerechtigkeit in gedolmetschten Verhandlungen.  
[http://www.sprachenrechte.at/TCgi/Images/sprachenrechte/20050427154654\\_juridikum\\_2004\\_04\\_Kadric\\_1.pdf](http://www.sprachenrechte.at/TCgi/Images/sprachenrechte/20050427154654_juridikum_2004_04_Kadric_1.pdf) (4.01.2010).
- Kadrić, Mira (2006) *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen, Anforderungen, Kompetenzen*. Wien: WUV- Universitätsverlag.
- Kalina, Sylvia (2002) "Interpreters as Professionals". In: *Across Languages and Cultures* 3/2, 169-187.
- Katschinka, Liese (2000) What is Court Interpreting?  
<http://www.aiic.net/ViewPage.cfm/article150.html> (12.10.2009).
- Katschinka, Liese (2001) "Code of Conduct for Court Interpreters. Best Practice in Court Interpreting". In: Kieszowska, Danuta (Hrsg.) (2001) *Towards a New Age of Human Communication. Papers from the Fifth International Forum and the Second European Congress of Legal and Court Translation held in Poznań on 15-17<sup>th</sup> September 2000*. Warsaw: TEPIS Publishing House, 9-13.
- Kelly, Arlene M. (2000) "Cultural Parameters for Interpreters in the Courtroom". In: Roberts, Roda P., Carr, Silvana E., Abraham, Diana & Dufour, Aileen (Hrsg.) *International Conference on Interpreting in Legal, Health and Social Service Settings 2, 1998, Vancouver, British Columbia : The Critical Link 2, interpreters in the community: selected papers from the Second International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings, Vancouver, B.C., Canada, 19 - 23 May 1998*. Amsterdam [u.a.]: Benjamins, 131-148.

- Koch, Andreas (1992) „Übersetzen und Dolmetschen im ersten Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß“. In: *Lebende Sprachen* 37/1, 1-7.
- Król, Małgorzata Z. (2005) “Law and language: remarks on signiture”. In: Goźdz-Roszkowski, Stanisław & Kredens, Krzysztof (Hrsg.) (2005) *Language and the Law 2005: East meets West. Department of English Language, University of Łódź, 12-14 September 2005*. Łódź: Łódź University Press, 40.
- Mason, Ian (1999) “Introduction”. In: *The Translator* 5/2, 147-160.
- Merryman, John H. & Clark, David S. (1978) *Comparative Law: Western European and Latin American Legal Systems*. Indianapolis: Bobbs-Merrill.
- Mikkelson, Holly (1998) “Towards a redefinition of the role of the court interpreter”. In: *Interpreting* 3/1, 21-45.
- Mikkelson, Holly (2000) *Introduction to Court Interpreting*. Manchester: St. Jerome Publishing.
- Ministerstwo Sprawiedliwości- Lista tłumaczy przysięgłych (o.J.) (Die Liste der gerichtlich beeidigten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen in Polen): <http://tlumacze.ms.gov.pl/> (9.01.2010)
- Morris, Ruth (1995) “The Moral Dilemmas of Court Interpreting”. In: *The Translator* 1/1, 25-46.
- Morris, Ruth (2008) “Taking Liberties? Duplicity or the Dynamics of Court Interpreting”. In: Russell, Debra & Hale, Sandra (Hrsg.) (2008) *Interpreting in legal settings*. Washington DC: Gallandet Univ. Press, 1-25.
- O’Barr, Wiliam M. (1982) *Linguistic Evidence: Language, Power and Strategy in the Courtroom*. New York: Academic Press.
- ÖVGD (o.J.) Berufs- und Ehrenkodex  
<http://www.gerichtsdolmetscher.at/deutsch/ehrenkodex.html> (02.11.2009).
- Payatos, Fernando (1987/2002) “Nonverbal Communication in Simultaneous and Consecutive Interpretation. A Theoretical Modeland New Perspectives”. In: Pöchhacker, Franz & Shlesinger, Miriam (Hrsg.) (2002) *The Interpreting Studies Reader*. London/New York: Routledge, 235-246.
- Pöchhacker, Franz (1998) „Situative Zusammenhänge“. In: Snell-Hornby, Mary, Hönl, Hans G., Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A.(Hrsg.) (2003) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 327-330.
- Pöchhacker, Franz (2004) *Introducing Interpreting Studies*. London/ New York: Routledge.

- Poznański, Janusz (2007) *Tłumacz w postępowaniu karnym*. Warszawa: Wydawnictwo Translegis.
- Prunč, Erich (1997) „Translationskultur (Versuch einer konstruktiven Kritik des translatorischen Handelns)“. In: *TextConText. Translation. Theorie. Didaktik. Praxis*. 11/1, 99-127.
- Roy, Cynthia B. (1993/2002) “The Problem with Definitions, Descriptions, and the Role of Metaphors of Interpreters”. In: Pöchhacker, Franz & Shlesinger, Miriam (Hrsg.) (2002) *The Interpreting Studies Reader*. London/New York: Routledge, 345-353.
- Roy, Cynthia B. (2000) *Interpreting as a discourse process*. New York: Oxford Univ. Press.
- Sochorek (2006) *Weblog. Aus der Welt zwischen zwei Sprachen Infoservice für Kunden*: <http://www.sochorek.cz/de/pr/blog/1161472656-nurnberger-prozesse-pionierstunde-des-simultandolmetschens.htm> (18.03.2010).
- Spiegel Online (o. J.) <http://www.spiegel.de/flash/0,5532,12153,00.html> (18.03.2010).
- Wadensjö, Cecilia (1992) *Interpreting as Interaction. On dialogue-interpreting in immigration hearings and medical encounters*. Lincöping: Lincöping University.
- Wadensjö, Cecilia (1993/2002) “The Double Role of a Dialogue Interpreter”. In: Pöchhacker, Franz & Shlesinger, Miriam (Hrsg.) (2002) *The Interpreting Studies Reader*. London/New York: Routledge, 355-370.
- Wadensjö, Cecilia (1998) *Interpreting as Interaction*. London/New York: Longman.
- Wadensjö, Cecilia (2001) “Interpreting in Crisis. The Interpreter’s Position in Therapeutic Encounters”. In: Ian Mason (Hrsg.) (2001) *Triadic Exchanges. Studies in Dialogue Interpreting*. Manchester [u.a.] : St. Jerome Publ., 71-85.
- Watzlawick, Paul (<sup>10</sup>2000) *Menschliche Kommunikation. Formen. Störungen. Paradoxie*. Bern: Huber.
- TEPIS (o. J.) Ehrenkodex  
<http://www.tepis.org.pl/towarzystwo/kodeks.pdf> (02.11.2009)

## Gesetzestexte

- BV-G Bundes-Verfassungsgesetz 1920 in der Fassung von 1929, BGB I 1930/1
- EMRK Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 04.11.1950
- GebAG Bundesgesetz vom 19.2.1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen (Gebührenanspruchsgesetz - GebAG) BGBl. Nr. 136/1975
- Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej z dn. 2.04.1997 Dz.U. 1997 NR 78 poz. 483 (Verfassung der Republik Polen Gesetz Nr. Dz.U. 1997 NR 78 poz. 483)  
<http://www.trybunal.gov.pl/index2.htm> deutsche Übersetzung
- KPK Kodeks postępowania karnego z dn. 6.06.1997 Dz.U.97.89.555 (polnische Strafprozessordnung Gesetz Nr. Dz.U.97.89.555)
- Rozporządzenie Ministra Sprawiedliwości w sprawie wynagradzania za czynności tłumacza przysięgłego z dn. 21.01.2005 r. Dz.U.05.15.131 (Die Verordnung des Justizministers über die Vergütung des/der beeideten Dolmetschers/Dolmetscherin und des/der Übersetzers/Übersetzerin Gesetz Nr. Dz.U.05.15.131)
- SDG Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher 1975, BGBl. Nr. 137/1975
- StGB Strafgesetzbuch BGBl. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2009
- StPO Strafprozessordnung 1975, BGBl 631/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I 93/2007
- Ustawa o zawodzie tłumacza przysięgłego z dnia 25 listopada 2004 r. Dz.U.04.273.2702 (Gesetz über die Ausübung des Berufes des/der beeideten DolmetscherIn/ÜbersetzerIn Gesetz Nr. Dz.U.04.273.2702)

## **Anhang**

### **Abstract (dt.)**

Die vorliegende Arbeit widmet sich der Problematik der Interaktions- sowie der Sitzplatzgestaltung der Dolmetscherin bei Strafverhandlungen. Dieser Arbeit liegt der soziolinguistische Ansatz zugrunde, der die situativen, kontextuellen und soziologischen Faktoren, die in den Gerichtssaal mit einströmen, hervorheben soll. Zuerst erfolgt eine Analyse der gedolmetschten Kommunikationssituation vor Gericht. Anschließend wird die Interaktionsgestaltung seitens der InteraktantInnen eingehend beschrieben. Dabei stehen sowohl das dialogische Konzept als auch die Unmittelbarkeit der InteraktantInnen (Face-to-Face-Kommunikationssituation) im Mittelpunkt. Daraufhin werden kommunikationswissenschaftliche sowie dolmetschwissenschaftliche Aspekte der Sitzposition der Dolmetscherin im Gerichtssaal zur Diskussion gestellt. Schließlich wird die Relevanz der theoretischen Erkenntnisse für den Berufsalltag der Gerichtsdolmetscherin anhand von empirischen Befunden verifiziert. Die Beobachtungen bei Strafverhandlungen in Österreich (Wien) und Polen (Warschau) dienen der Visualisierung der Interaktionsgestaltung und des Raumverhaltens der InteraktantInnen. Die aus den Beobachtungen erhobenen Daten werden durch Interviews mit Dolmetscherinnen vervollständigt. Abschließend werden die Daten in quantitativer Form ausgewertet, um die Antworttendenzen der Dolmetscherinnen besser erkennen zu lassen. Es folgt eine Zusammenstellung, Analyse und Diskussion der Ergebnisse, die einen Vergleich zwischen den oben genannten Ländern ermöglichen sollen. Die erhobenen Daten geben Aufschluss darüber, wie komplex die Interaktion vor Gericht ist. Mit Hilfe der Beobachtungen wurde aufgezeigt, dass die Interaktionsgestaltung der Dolmetscherin von einer Vielzahl an situativen, kontextuellen und soziolinguistischen Faktoren beeinflusst wird.

## **Abstract (eng.)**

This thesis deals with the difficult issue of interaction and seating arrangement of the interpreter in penal proceedings. The paper is determined by the sociolinguistical approach and highlights the importance of situational, contextual and sociological factors present in the courtroom. Firstly, the communicational situation in the courtroom is analysed. Then a detailed description of the interaction arrangement of the interactants is presented. Since the dialogical concept and the immediacy of the interactants (face-to-face communication) is of key importance, communicational and interpreting aspects of the seating arrangement of the interpreter in the courtroom are discussed as well. Finally, theoretical findings are verified through empirical outcomes in the occupational routine of court interpreters. The observations of the penal proceedings in Austria (Vienna) and Poland (Warsaw) should visualise the arrangement of interaction and the spatial behaviour of the interactants. The picture of the observations is completed by the interviews. Eventually, in order to improve the presentation of the responding tendency of the court interpreters, the data is quantitatively evaluated. Moreover, the data of this study is compiled, analysed and discussed to simplify the comparison of the two above mentioned countries. On the basis of this study, the complexity of the interaction in the courtroom is shown. The outcome of the study demonstrates that the arrangement of the interaction by court interpreters is influenced by situational, contextual and sociolinguistical factors.

## Curriculum Vitae

### Persönliche Angaben

Vorname und Nachname Sandra Zach, Bakk phil.  
Geburtsdatum 07.10.1984  
Geburtsort Mödling  
Staatsangehörigkeit Österreich, Polen  
E-mail: sandrazach@aon.at

---

### Ausbildung

ab 2008 Zentrum für Translationswissenschaft der Universität  
Wien: Masterstudium Konferenzdolmetschen – Polnisch,  
Deutsch, Englisch  
2003-2008 Zentrum für Translationswissenschaft der Universität  
Wien: Bakkalaureatsstudium Übersetzen-  
und Dolmetschen – Polnisch, Deutsch, Englisch  
ab 2006 Studium der Rechtswissenschaftlichen an der  
Jagiellonen-Universität, Krakau  
1999-2003 XIII Gymnasium, Krakau  
Schwerpunkt: Deutsch

---

### Stipendien

Erasmus Angewandte Linguistik an der Universität Warschau,  
Im Rahmen des Erasmusaufenthaltes Abfassung der  
Masterarbeit „Interaktion unter besonderer  
Berücksichtigung der Sitzpositionen – Beobachtungen  
von Strafverhandlungen in Österreich und Polen“.  
NÖ Landesakademie Top-Stipendium

---

## **Berufserfahrung**

2009	Übersetzerische Betreuung der Euro Clean-Messe (ins Polnische), Messezentrum Wien
2006-2009	Passenger Service Agent, Austrian Airlines

---

## **Sprachkenntnisse**

Polnisch – Muttersprache

Deutsch – Muttersprache

Englisch – fließend in Wort und Schrift